



Präsidiatdepartement des Kantons Basel-Stadt

Statistisches Amt

Ausgabe 2012

Sozialberichterstattung

Bearbeitung: Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt



Statistisches Amt des
Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
Postfach
4001 Basel

Tel: 061 267 87 27
www.statistik.bs.ch

Impressum

Verantwortlich

Dr. Madeleine Imhof, Sarah Thönen (ASB)

Projektleitung

Michèle Thommen, Jonas Eckenfels

Autorinnen und Autoren

Jonas Eckenfels, Andrea Pfeifer Brändli, Michèle Thommen, Catherine Zwahlen

Lektorat

Ulrich Gräf, Daria Hollenstein (ASB), Matthias Schlatter

Herausgeber

Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6
CH-4001 Basel
Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch
Internet: www.statistik.bs.ch

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Übersicht über die Sozialleistungen im Kanton Basel-Stadt	2
3. Schwerpunktthema Harmonisierte Sozialleistungen	7
3.1 Überblick	8
3.2 Mehrfachbezug	12
4. Alimentenhilfe	14
4.1 Alimentenbevorschussung	16
4.2 Alimenteninkasso	20
5. Arbeitslosenhilfe	22
5.1 Arbeitslosigkeit	24
5.2 Arbeitslosenhilfe	26
6. Ausbildungsbeiträge	28
6.1 Stipendien	30
6.2 Darlehen	32
7. Behindertenhilfe	34
8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV.....	38
9. Familienmietzinsbeiträge	44
10. Prämienverbilligung	50
11. Sozialhilfe	56
12. Kinder- und Jugendhilfe	62
12.1 Kindes- und Jugendschutz	64
12.2 Ausserfamiliäre Unterbringung	66
13. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen	68
13.1 Tagesbetreuung	70
13.2 Tagesstrukturen	75
14. Vormundschaftliche Massnahmen	78
14.1 Vormundschaftsbehörde	80
14.2 Amtsvormundschaft	82
15. Tabelle	84

1. Einleitung

Der vorliegende Bericht umfasst einen kurzen Überblick über das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz sowie detaillierte Informationen zu den verschiedenen bedarfsabhängigen Sozialleistungen, welche der Kanton Basel-Stadt kennt. Dazu gehören Ausführungen zur Leistung selbst, zu Anzahl und Struktur der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie zu den kantonalen Ausgaben.

Die Sozialkennzahlen, welche bereits seit dem Jahr 2007 durch das Statistische Amt des Kantons Basel-Stadt herausgegeben werden, wurden auf die vorliegende Ausgabe hin erweitert. So werden Leistungen wie das Alimenteninkasso der Abteilung Alimentenhilfe, Leistungen der Behindertenhilfe, der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS), der Fachstelle Tagesstrukturen und der kantonalen Vormundschaftsbehörde erstmals berücksichtigt. Die bestehenden Kapitel enthalten neben Informationen über Personen- und Fallzahlen sowie kantonale Ausgaben neu zum Teil auch Aussagen über die Struktur der Bezügerinnen und Bezüger wie z. B. Haushaltstyp, Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit. Ferner wurden die Hintergrundinformationen zum Thema Arbeitslosigkeit ausgebaut. Schliesslich liegen zum ersten Mal Daten zum Mehrfachbezug vor, es können also Aussagen zu Haushalten gemacht werden, die 2011 mehrere so genannte harmonisierte Sozialleistungen in Anspruch genommen haben. Die Daten zu den harmonisierten Sozialleistungen stammen aus dem Basler Informationssystem Sozialleistungen BISS. Sie werden einerseits im Schwerpunktkapitel zum Mehrfachbezug ab Seite 7 beleuchtet, fliessen aber zur detaillierten Darstellung der Leistungsbezügerinnen und -bezüger auch in weitere Kapitel ein.

Die Kapitel zu den einzelnen Leistungen sind jeweils folgendermassen gegliedert: Nach einem Leistungsbeschreibung, in welchem die Zuständigkeit für die jeweilige Leistung, die anspruchsberechtigten Personen, die Finanzierung sowie die Gesetzesgrundlagen erläutert werden, finden sich Ausführungen zu den Ausgaben des Kantons sowie zu den Leistungsbeziehenden. Wichtige Definitionen und Erklärungen sowie die jeweiligen Quellenangaben sind in den Erläuterungen am Ende der jeweiligen Textseite vermerkt.

2. Übersicht

Das schweizerische System der sozialen Sicherheit basiert auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen. Der Kanton Basel-Stadt kennt aktuell verschiedene solcher bedarfsabhängiger Leistungen. Am häufigsten zum Einsatz kommen die Prämienverbilligungen sowie Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV. Für diese Leistungen wird dementsprechend auch am meisten ausgegeben.

Das dreistufige System der sozialen Sicherheit

Die soziale Sicherheit setzt sich in der Schweiz aus einem dreistufigen System aus Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen zusammen. Die Grundversorgung, welche in der Regel aus allgemeinen Steuermitteln finanziert wird, umfasst insbesondere die Systeme Bildung, öffentliche Sicherheit sowie Rechtssicherheit und kommt prinzipiell allen Mitgliedern der Gesellschaft zugute. Sozialversicherungen kommen bei spezifischen Ereignissen wie z. B. Alter, Invalidität, Krankheit oder Arbeitslosigkeit zum Tragen und zwar ohne Abklärung der Hilfsbedürftigkeit der betroffenen Person (z. B. Altersvorsorge). Sie werden mehrheitlich über Beiträge der Versicherten und Arbeitgebenden finanziert. In der Schweiz werden traditionellerweise folgende zehn Zweige der Sozialversicherung unterschieden:

- Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV)
- Invalidenversicherung (IV)
- Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
- Berufliche Vorsorge
- Krankenversicherung
- Unfallversicherung
- Arbeitslosenversicherung (ALV)
- Familienzulagen
- Erwerb ersatzordnung für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EO)
- Militärversicherung

Nebst den grundsätzlich in die Zuständigkeit des Bundes gehörenden Sozialversicherungen richtet der Kanton bedarfsabhängige Leistungen aus. Einige sind bundesrechtlich vorgeschrieben, in der Ausgestaltung besteht jedoch ein grosser kantonaler Spielraum. Bei den Bedarfsleistungen unterscheidet man die Kategorien Sozialhilfe im engeren Sinne (d. h. Gewährleistung des Rechts auf Existenzsicherung) und Sozialhilfe im weiteren Sinne. Letztere umfasst der Sozialhilfe vorgelagerte bedarfsabhängige Leistungen bei bestimmten Risiken (z. B. Familiengründung oder Arbeitslosigkeit). Bedarfsleistungen übernehmen einerseits die Funktion, Lücken zur Sicherung der Grundversorgung zu schliessen (z. B. Mietzinsbeiträge) oder werden in Ergänzung ungenügender oder erschöpfter Sozialversicherungsleistungen erbracht (z. B. Arbeitslosenhilfe). Bedarfsleistungen werden grundsätzlich an Personen in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen entrichtet (Abb. 3). Der Kanton Basel-Stadt kennt verschiedene bedarfsabhängige Sozialleistungen, die nachfolgend anhand des Berichtsjahrs 2011 erläutert werden, wobei zusätzlich zur Anzahl und Struktur der Leistungsbezügerinnen und -bezüger sowie den ausbezahlten kantonalen Leistungen erstmals auch Auswertungen zum Mehrfachbezug vorliegen. Dabei handelt es sich um folgende Leistungen:

- Alimentenbevorschussung
- Arbeitslosenhilfe
- Ausbildungsbeiträge
- Beihilfen zur AHV/IV
- Familienmietzinsbeiträge
- Prämienverbilligung
- Sozialhilfe
- Kinder- und Jugendhilfe (Abklärung und Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien)
- Tagesbetreuung inkl. Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder

Dazu kommen weitere staatliche Verbilligungen und einkommensabhängige Rabatte oder Erlasse z. B. für Sportlager, Mittagstische, Tagesferien oder Kostenbeteiligungen bei Zahnbehandlungen oder beim schulpseudologischen Dienst. Im Unterschied zu den bedarfsabhängigen Leistungen wird heute für die Verbilligungen mehrheitlich auf bereits vorliegende Berechnungen bei den Sozialleistungen zurückgegriffen (insb. Prämienverbilligungskategorie).

Prämienverbilligung mit grösstem Volumen

Die Abbildungen zu den Personen- bzw. Fallzahlen sowie zu den ausbezahlten Leistungen im Berichtsjahr 2011 illustrieren beispielhaft die Grössenverhältnisse zwischen den Bedarfsleistungen im Kanton Basel-Stadt (Abb. 1). Die deutlich grösste Personengruppe entfällt auf die Prämienverbilligung: 27 011 Personen bezogen 2011 Prämienverbilligungen (exkl. Personen mit Ergänzungsleistungen oder Sozialhilfe, welche ihre Prämienverbilligung direkt vom jeweiligen Leistungserbringer erhalten). 7 075 Personen erhielten Ergänzungsleistungen zur IV, 6 675 Ergänzungsleistungen zur AHV. Beihilfen zur IV wurden an 5 323 Personen entrichtet, Beihilfen zur AHV an 4 567 Menschen. Die meisten Bezügerinnen und Bezüger von Beihilfen beziehen auch Ergänzungsleistungen, da diese die Grundlage für den Bezug der Beihilfen bilden. Die Anzahl Kinder in subventionierten Tagesbetreuungsverhältnissen (Tagesheim, Tagesfamilie oder Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder) belief sich im vergangenen Jahr auf 2 840. Stipendien kamen 2 220 in Ausbildung stehenden Personen zugute. 1 152 Mietverhältnisse wurden nach Mietbeitragsgesetz (MGB) unterstützt und in 720 Fällen kam für insgesamt 1 424 Kinder die Alimentenbevorschussung zum Tragen. Zudem lebten 514 Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien oder im Heim und schliesslich finanzierte die Arbeitslosenhilfe 25 Beschäftigungs- sowie sechs Bildungs-massnahmen.

Verteilung Personen/Fälle pro Leistung im Berichtsjahr 2011 im Kanton Basel-Stadt

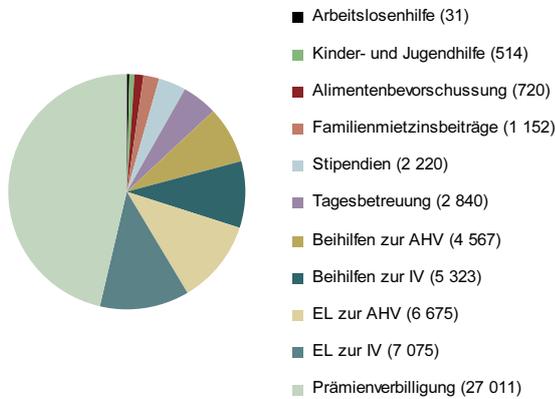


Abb. 1

Ausbezahlte Leistungen in Mio. Franken im Berichtsjahr 2011 im Kanton Basel-Stadt

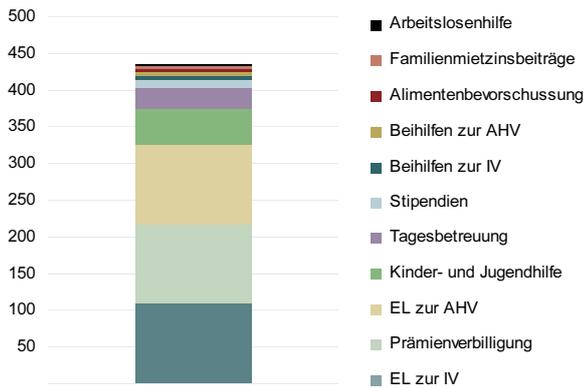


Abb. 2

Das System der sozialen Sicherheit in der Schweiz, basierend auf den drei Stufen Grundversorgung, Sozialversicherungen und Bedarfsleistungen (Quellen: BFS, Statistisches Amt BS)

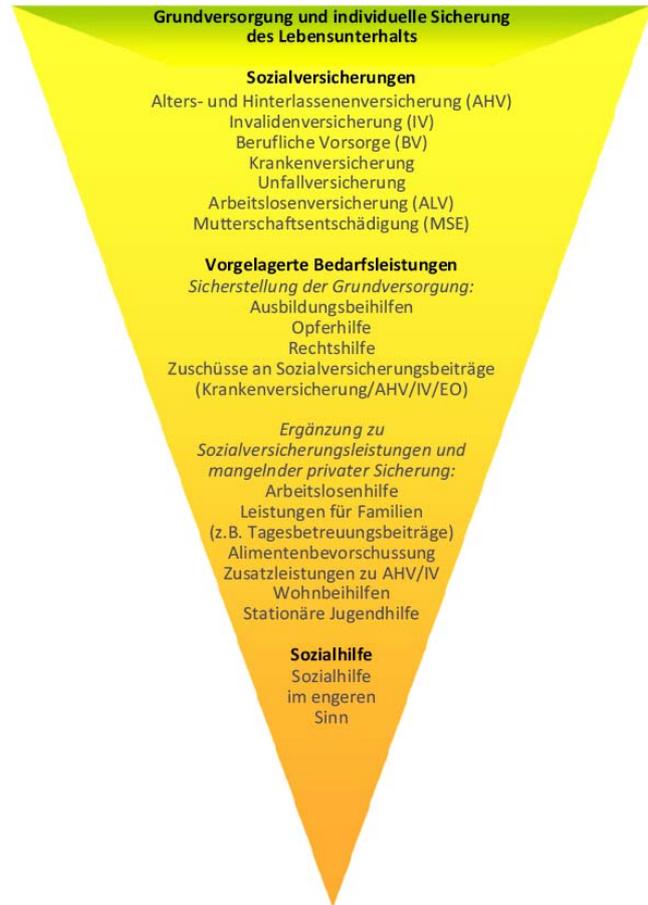


Abb. 3

Hohe Ausgaben bei EL und Prämienverbilligung

Bei den Ausgaben schwangen die Ergänzungsleistungen zur IV mit 109,0 Mio. Franken oben aus, gefolgt von Ausgaben in der Höhe von 108,2 Mio. Franken für Prämienverbilligungen sowie 107,7 Mio. Franken für Ergänzungsleistungen von AHV-Beziehenden (Abb. 2). 48,2 Mio. Franken kostete die ausserfamiliäre Unterbringung von Jugendlichen. Die subventionierten Tagesbetreuungsplätze schlugen mit 29,3 Mio. Franken zu Buche, die Stipendienausgaben beliefen sich auf knapp 11,7 Mio. Franken. 5,3 Mio. Franken wurden für Beihilfen zur IV, 4,8 Mio. Franken für Beihilfen zur AHV aufgewendet und für 4,0 Mio. Franken (netto, nach Abzug des Alimenteninkassos) wurden Alimenten bevorschusst. Am wenigsten wurde für Familienmietzinsbeiträge nach MGB (4,3 Mio. Franken) sowie für die Arbeitslosenhilfe (1,3 Mio. Franken) ausgegeben. Alles in allem ergaben sich dadurch Ausgaben in der Höhe von 434 Millionen Franken.

Sozialhilfe als letztes Netz der Sicherheit

Wenn alle vorgelagerten Bedarfsleistungen nicht ausreichen, um die Existenz zu sichern, kommt die Sozialhilfe zum Einsatz. Abbildung 4 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle, welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Von 2002 bis 2006 stiegen die Fallzahlen, danach sanken sie bis 2010. Seither nahmen die von der Sozialhilfe unterstützten Personen und Zahlfälle wieder leicht zu. Im Jahr 2011 bezogen im Kanton Basel-Stadt 11 391 Personen Sozialhilfe, davon 10 708 in der Stadt Basel. Dies entspricht einer Anzahl von 7 326 Zahlfällen für den Kanton und 6 914 für die Stadt Basel. Die Entwicklung der Ausgaben, ausgewiesen in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken, verlief analog der Fallzahlen: 2011 beliefen sie sich für die Stadt Basel auf 109 Mio. und für den Kanton auf 115 Mio. Franken (Abb. 5). Die Nettounterstützung I umfasst ausbezahlte Leistungen abzüglich Alimentenertrag, Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen.

Zahlfälle und Personen mit Sozialhilfe, kumuliert pro Jahr

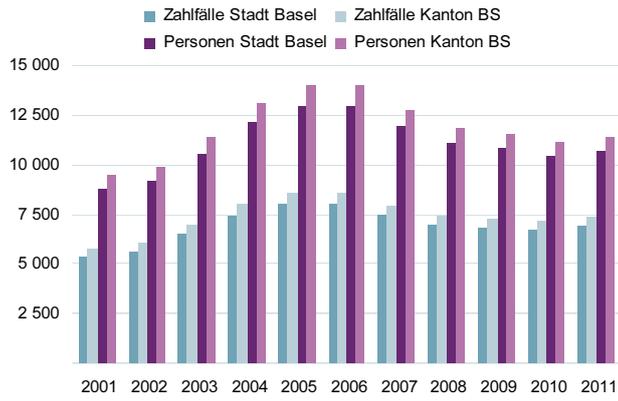


Abb. 4

Nettounterstützung I der Sozialhilfe in Mio. Franken

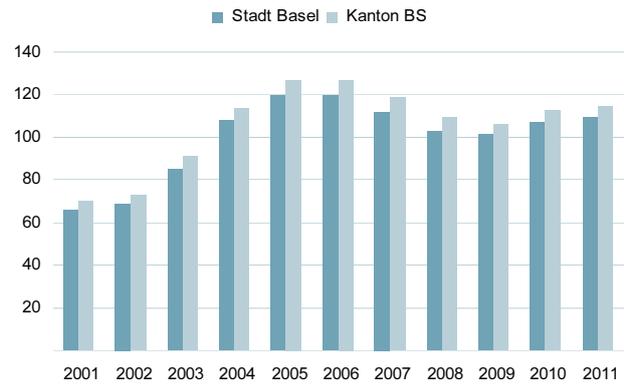


Abb. 5

3. Schwerpunktthema

Harmonisierte Sozialleistungen

3.1 Überblick

3.2 Mehrfachbezug

3.1 Überblick

Per 1. Januar 2009 wurde das Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen eingeführt. Im diesem Zusammenhang wurde das Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) eingerichtet. Das BISS ist eine Informationsplattform in Form einer Datenbank, die den Datenaustausch zwischen verschiedenen Amtsstellen, die Sozialleistungen erbringen, vereinfacht und ihnen gleichzeitig eine einheitliche Grundlage für die Berechnung ihrer Sozialleistungen liefert.

Beim Basler Informationssystem Sozialleistungen (BISS) handelt es sich um eine gemeinsame Informationsplattform in Form einer Datenbank, welche im Zuge der Harmonisierung der Sozialleistungen des Kantons Basel-Stadt aufgebaut wurde (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG, vom 25. Juni 2008). Die Harmonisierung hatte zum Ziel, Armutfallen zu beheben, die Wirksamkeit und Effizienz der Sozialleistungen zu steigern, Begriffe zu vereinheitlichen (einheitliche Haushalts- und Einkommensdefinitionen, einheitliche Äquivalenzskala), den verwaltungstechnischen Aufwand durch Vereinheitlichungen und Vereinfachungen zu minimieren sowie eine Grundlage für den Datenaustausch zwischen den verschiedenen involvierten Amtsstellen zu schaffen.

Das BISS umfasst folgende Sozialleistungen aus dem Harmonisierungsgesetz: Alimentenbevorschussung (ABV), Ausbildungsbeiträge (AB), Familienmietzinsbeiträge (FAMI), Prämienverbilligungen (PV), die Tagesbetreuung von Kindern (TB) sowie Leistungen der Abteilung Kindes- und Jugendschutz AKJS, welche die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien anordnet (JH). Ausserdem gehört seit 2011 die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in strafrechtlichen Fällen durch die Jugendstaatsanwaltschaft (JUGA) ebenfalls dazu. Zudem enthält das BISS Informationen darüber, ob Bezügerinnen und Bezüger einer oder mehrerer dieser Leistungen zusätzlich Ergänzungsleistungen (EL) oder Beihilfen (BH) zur AHV oder IV beziehen. Ab 2012 sind die Ausbildungsbeiträge nicht mehr dem Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen unterstellt. Sie werden in Zukunft nur noch im BISS geführt, wenn der entsprechende Haushalt zusätzlich eine der anderen Sozialleistungen erhält.

Zu den Kernfunktionen des BISS gehört – analog zu den Kernelementen der Harmonisierung – die einheitliche Haushalts- und Einkommensdefinition: Alle Leistungen greifen auf eine einheitliche, zentral abgebildete wirtschaftliche Haushaltseinheit zurück, welche permanent aktualisiert werden kann. Basierend auf dieser Haushaltseinheit, dem anrechenbaren Einkommen und den verfügbaren Sozialleistungen liefert das System zudem jederzeit das massgebliche Einkommen als Basis für den Leistungsentscheid und die Leistungsberechnung. Das BISS erleichtert den Amtsstellen die Fallführung und ermöglicht einen einfachen Austausch der Fälle zwischen den verschiedenen Ämtern, dies auch im Sinne der Transparenz gegenüber den Bezügerinnen und Bezüger. Schliesslich ermöglicht das BISS für die Statistik spannende Auswertungen zu Schnittmengen und Mehrfachbezügen von Sozialleistungen.

Im BISS sind Haushalte erfasst, an welche Informationen zu den Personen im Haushalt und zur wirtschaftlichen Situation geknüpft sind. Die Leistungen sind jeweils dem Gesamthaushalt zugeordnet. Daher können in der Folge nur Auswertungen zu den Haushalten und nicht zu den Personen als Leistungsbezüger gemacht werden.

Folgende Merkmale sind im BISS erfasst:

- Haushaltstyp (Einpersonenhaushalte, Ein- und Zweielternfamilien [Ehepaare, Konkubinatspaare] unterschieden nach Anzahl Kinder)
- Soziodemografische Merkmale der Haushaltsmitglieder (Alter, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Zivilstand, etc.) sowie Wohnort, Zuzugsort und -jahr.
- Zusammensetzung und Höhe des Einkommens und Vermögens
- Höhe der bedarfsabhängigen Leistungen: Für die Tagesbetreuung (TB) und die Unterbringung von Kindern und Jugendlichen (AKJS und JUGA) ist sie jedoch nicht erfasst. Bei diesen Leistungen ist nur aufgeführt, ob die Elternbeiträge subventioniert werden oder nicht.

Folgende Haushalte sind in der BISS-Datenbank nicht oder nicht vollständig erfasst:

- *Tagesbetreuung (TB)*: Vollzahlende Haushalte.
- *Ausbildungsbeiträge (AB)*: Haushalte, die ausserhalb des Kantons wohnhaft sind, und solche, die Ausbildungsbeiträge im Rahmen der Entwicklungshilfe erhalten.
- *Alimentenbevorschussung (ABV)* und *Leistungen der AKJS*: Haushalte, die gleichzeitig Sozialhilfe beziehen, sind erst teilweise erfasst. Sie werden deshalb bei den oben genannten Leistungen in allen folgenden Auswertungen ausgeschlossen, so dass sich die Aussagen nur auf die Haushalte ohne Sozialhilfe beziehen. Ab 2012 werden auch die Haushalte mit Sozialhilfe vollständig erfasst sein.

Ende 2011 waren im BISS-Datensatz insgesamt 16 089 Haushalte erfasst. Abbildung 1 zeigt, dass weitaus am meisten Haushalte enthalten waren, deren Krankenkassenprämie verbilligt wurde (PV: 13 626). An zweiter Stelle standen Haushalte, die ein Angebot der Tagesbetreuung in Anspruch nahmen (TB: 2 064). Im Weiteren waren im BISS 1 165 Haushalte erfasst, die Familienmietzinsbeiträge bezogen, 1 106 mit Ausbildungsbeiträgen, 349 Haushalte mit Alimentenbevorschussung, 344 Fälle der Abteilung Kindes- und Jugendschutz sowie 14 Fälle der Jugendanwaltschaft.

Haushalte nach bedarfsabhängiger Sozialleistung im BISS per Ende 2011 (Mehrfachbezug möglich)

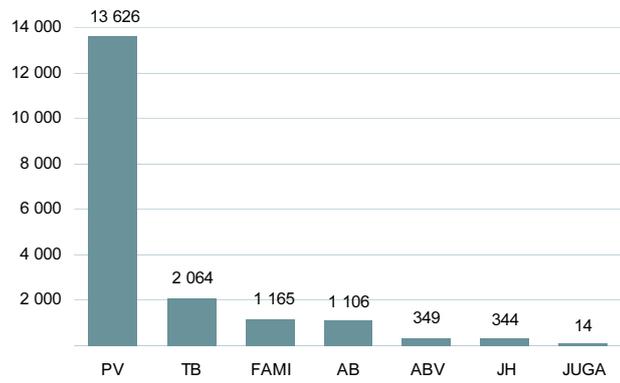


Abb. 1

Ein besonderer Vorteil der BISS-Datenbank besteht darin, dass aufgezeigt werden kann, wie viele Haushalte eine oder mehrere bedarfsabhängige Sozialleistungen beziehen und wie häufig welche Kombinationen vorkommen. Dies ist in den Abbildungen 2 bis 7 dargestellt. Kuchenstücke mit derselben Farbe bilden die Schnittmengen.

Ende 2011 bezogen insgesamt 82% der 13 626 Haushalte mit Prämienverbilligung diese als einzige harmonisierte Leistung. Weitere 5% erhielten zusätzlich Familienmietzinsbeiträge, 3% Ausbildungsbeiträge und 3% nahmen Tagesbetreuungsangebote in Anspruch (Abb. 2).

Von den Haushalten mit Tagesbetreuung erhielten 60% keine weiteren Leistungen. 20% haben zusätzlich Prämienverbilligungen und 9% Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen empfangen (Abb. 3).

In Bezug auf die Familienmietzinsbeiträge zeigt sich in Abbildung 4, dass 59% der Haushalte diese in Kombination mit Prämienverbilligungen bezogen. Weitere 16% nahmen zusätzlich Prämienverbilligungen und Tagesbetreuung in Anspruch, 9% Ausbildungsbeiträge, Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung. Nur 1% der Haushalte erhielt ausschliesslich Familienmietzinsbeiträge (in "Übrige Kombinationen" enthalten).

Abbildung 5 illustriert die Situation bei den Ausbildungsbeiträgen: 28% der Haushalte bezogen keine weiteren Sozial-

leistungen, 42% erhielten überdies Prämienverbilligungen, 10% zusätzlich Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen und schliesslich 8% Ausbildungsbeiträge und Ergänzungsleistungen.

50% der Haushalte mit Leistungen der AKJS erhielten keine weiteren Leistungen. 21% bekamen darüber hinaus Ergänzungsleistungen und 14% Prämienverbilligungen (Abb. 6).

Alimentenbevorschussung empfangen nur 7% der Haushalte mit ABV als einzige Leistung. Insgesamt 27% bekamen ausserdem Prämienverbilligungen, 12% Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen, 11% Prämienverbilligungen und Tagesbetreuung, 10% Ergänzungsleistungen sowie 9% Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen und Tagesbetreuung (Abb. 7).

Von den 14 Haushalten, die in eine Massnahme der Jugendstaatsanwaltschaft eingebunden waren, erhielten zwei Drittel keine weitere Leistung (nicht abgebildet).

Wie sich die Haushalte mit Prämienverbilligung, Tagesbetreuung, Familienmietzinsbeiträgen und Alimentenbevorschussung nach Haushaltsstruktur, Einkommen und Vermögen zusammensetzen, wird in den einzelnen Kapiteln zu den Sozialindikatoren auf der Basis der BISS-Daten erläutert.

Erläuterungen

Datengrundlagen: Die BISS-Daten, die für die Auswertungen des vorliegenden Kapitels und der Kapitel zu Familienmietzinsbeiträgen, Prämienverbilligungen, Alimentenbevorschussung und Tagesbetreuung benutzt werden, beruhen auf dem Stichtag 31.12.2011. In den genannten Kapiteln zu den Sozialindikatoren werden auch Daten aus Fachapplikationen verwendet. Diese unterschieden sich teilweise von den BISS-Daten, weil sie auf einem anderen Stichtag beruhen, weil es sich um kumulierte Jahreswerte und/oder um andere Einheiten (Fälle oder Personen im Gegensatz zu den wirtschaftlichen Haushalten im BISS) handelt.

Haushalt (wirtschaftlicher Haushalt): Damit ist die massgebliche wirtschaftliche Haushaltseinheit gemäss SoHaV §5 gemeint. Sie beinhaltet diejenigen Personen, deren Einnahmen und anrechenbare Vermögensanteile für die Berechnung des massgeblichen Einkommens berücksichtigt werden – unabhängig davon, ob sie im gleichen Haushalt wohnen oder nicht. Sie umfasst neben der antragstellenden Person a) deren Ehegatten bzw. Ehegattin oder registrierten Partner bzw. registrierte Partnerin; b) deren Partner oder Partnerin einer gefestigten faktischen Lebensgemeinschaft; c) minderjährige Kinder oder volljährige und in Erstausbildung stehende Kinder unter 25 Jahren.

Abkürzungen

ABV	Alimentenbevorschussung
AB	Ausbildungsbeiträge
FAMI	Familienmietzinsbeiträge
PV	Prämienverbilligungen
TB	Betreuungsbeiträge für die Tagesbetreuung von Kindern
JH	Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien durch die AKJS
JUGA	Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in strafrechtlichen Fällen durch die Jugendstaatsanwaltschaft
EL	Ergänzungsleistungen zur AHV oder IV
BH	Beihilfen zur AHV oder IV

Haushalte mit Prämienverbilligungen nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=13 626)

- PV
- FAMI-PV
- AB-PV
- PV-TB
- FAMI-PV-TB
- EL-PV
- AB-FAMI-PV
- ABV-PV
- Übrige Kombinationen

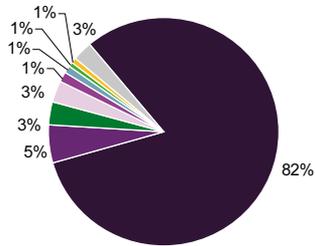


Abb. 2

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=2 064)

- TB
- PV-TB
- FAMI-PV-TB
- EL-TB
- ABV-PV-TB
- Übrige Kombinationen

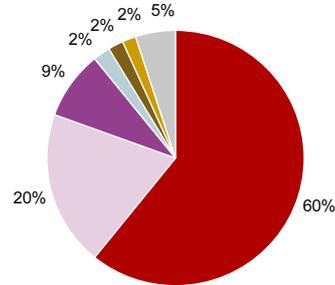


Abb. 3

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=1 165)

- FAMI-PV
- ABV-FAMI-PV
- FAMI-PV-TB
- ABV-FAMI-PV-TB
- AB-FAMI-PV
- Übrige Kombinationen

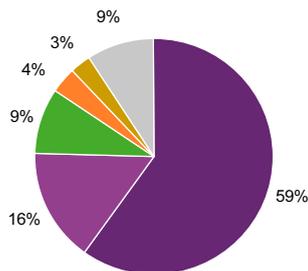


Abb. 4

Haushalte mit Ausbildungsbeiträgen nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=1 106)

- AB-PV
- AB
- AB-FAMI-PV
- EL-AB
- EL-AB-PV
- Übrige Kombinationen

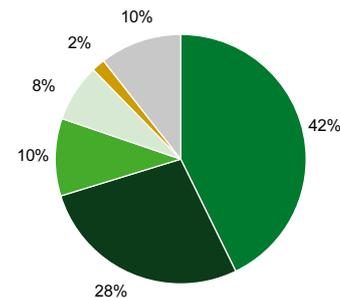


Abb. 5

Haushalte mit Leistungen der Abteilung Kindes- und Jugendschutz nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=344)

- JH
- EL-JH
- PV-JH
- Übrige Kombinationen

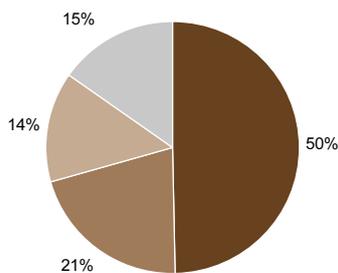


Abb. 6

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=349)

- ABV-PV
- ABV-EL
- ABV-AB-FAMI-PV
- ABV-FAMI-PV
- ABV-FAMI-PV-TB
- ABV-AB-PV
- ABV-PV-TB
- ABV
- Übrige Kombinationen

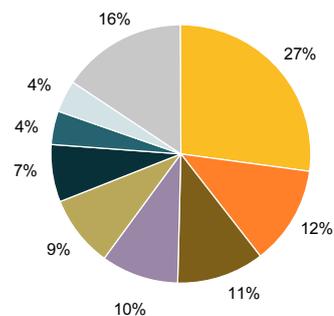


Abb. 7

3.2 Mehrfachbezug

Ende 2011 gab es in der BISS-Datenbank 2 340 Haushalte, denen mehr als eine harmonisierte bedarfsabhängige Sozialleistung zugute kam. Über zwei Drittel von ihnen erhielten zusätzlich zur Verbilligung der Krankenkassenprämien Familienmietzins- oder Ausbildungsbeiträge oder beanspruchten subventionierte Tagesbetreuungsangebote.

Im Folgenden wird dargestellt, wie sich die Haushalte mit Mehrfachbezug von bedarfsabhängigen Sozialleistungen charakterisieren lassen. Als Mehrfachbezüger werden alle Haushalte definiert, die mehr als eine der sieben eingangs erwähnten harmonisierten bedarfsabhängigen Sozialleistungen erhalten (PV, TB, FAMI, AB, JH, ABV, JUGA). Wie im vorherigen Kapitel erwähnt, sind bei der Alimentenbevorschussung und der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (JH) Haushalte mit Sozialhilfebeziehenden ausgeschlossen, weil sie Ende 2011 noch nicht vollständig im BISS erfasst waren. Dies wird aber 2012 der Fall sein. Entsprechend dieser Definition gab es Ende 2011 insgesamt 2 340 Haushalte mit Mehrfachbezug. Abbildung 8 zeigt, dass knapp einem Drittel (30%) davon Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen zugute kamen, je ungefähr einem Fünftel Ausbildungsbeiträge und Prämienverbilligungen resp. Prämienverbilligungen und Leistungen der Tagesbetreuung. Weitere 8% der Haushalte empfangen Familienmietzinsbeiträge, Prämienverbilligungen und Leistungen der Tagesbetreuung, 5% Ausbildungsbeiträge, Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligungen sowie 4% Alimentenbevorschussung und Prämienverbilligungen. Insgesamt bezogen über drei Viertel der Haushalte mit Mehrfachbezug zwei bedarfsabhängige Sozialleistungen, knapp ein Fünftel erhielt drei Leistungen. Nur 3% nahmen mehr als drei Leistungen in Anspruch. Es gab wenige Haushalte, denen fünf Leistungen zugute kamen. Zudem können Haushalte zusätzlich zu den harmonisierten Leistungen in gewissen Fällen Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen zur AHV resp. zur IV oder Sozialhilfe beziehen.

Je nach Zusammensetzung unterscheiden sich die Haushalte stark darin, welche Leistungskombination sie in Anspruch nehmen, wie in Abbildung 9 ersichtlich ist. Die Haushalte mit Mehrfachbezug setzten sich Ende 2011 zu 54% aus Zweielternfamilien, zu 38% aus Einelternfamilien, zu 7% aus Einzelpersonen und zu 1% aus Paaren ohne Kinder zusammen. Ein- und Zweielternfamilien wiesen deutlich mehr Leistungskombinationen auf, während Paare ohne Kinder und Einzelpersonen zu 90% oder mehr nur eine Leistungskombination hatten, nämlich Ausbildungsbeiträge zusammen mit Prämienverbilligung. Dies erklärt sich dadurch, dass die meisten Leistungen daran gekoppelt sind, dass Kinder vorhanden sind (z. B. Familienmietzinsbeiträge, Tagesbetreuung). Ein- und Zweielternfamilien unterschieden sich dadurch, dass Zweielternfamilien wesentlich häufiger (45%) Familienmietzinsbeiträge und Prämienverbilligung (ohne weitere Leistung) erhielten als Einelternfamilien (17%). Diese empfangen hingegen deutlich häufiger Alimentenbevorschussung zusammen mit Prämienverbilligung (10%) oder übrige Kombinationen

(27%) als Zweielternfamilien (1% resp. 5%). Mehr als die Hälfte der übrigen Kombinationen der Einelternfamilien bestanden aus ABV-FAMI-PV, ABV-PV-TB, ABV-FAMI-PV-TB und PV-JH.

Was die Staatsangehörigkeit betrifft, waren 45% der mehrfachbeziehenden Haushalte schweizerisch, 40% ausländisch und 15% schweizerisch-ausländisch gemischt (nicht abgebildet). Bei den Zweielternfamilien hatten in knapp einem Viertel der Haushalte beide Eltern die schweizerische Staatsangehörigkeit und in fast der Hälfte der Haushalte beide Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit. In den restlichen Haushalten war ein Elternteil Schweizer oder Schweizerin und der andere Ausländer oder Ausländerin. Alleinerziehende hatten zu einem Drittel eine ausländische Staatsangehörigkeit und Einzelpersonen zu 14%. Abbildung 10 zeigt, dass schweizerische Zweielternfamilien (21%) häufiger Ausbildungsbeiträge und Prämienverbilligung bezogen als die übrigen Zweielternfamilien. Ausländische Zweielternfamilien erhielten hingegen von allen Paaren mit Kindern am häufigsten Familienmietzinsbeiträge in Kombination mit Krankenkassenprämienverbilligungen (51%). Schweizerische und ausländische Alleinerziehende unterschieden sich hinsichtlich der Kombinationen der erhaltenen Leistungen nur geringfügig.

In Abbildung 11 ist die Zusammensetzung der Familien nach Anzahl Kinder und Leistungskombination dargestellt. Von den Zweielternfamilien hatte gut ein Viertel ein Kind und etwas weniger als die Hälfte zwei Kinder. Von den Einelternfamilien hatte deutlich mehr als die Hälfte ein Kind und ein Drittel zwei Kinder. Auffällig ist, dass sowohl Zwei- als auch Einelternfamilien in der Tendenz mit zunehmender Anzahl Kinder weniger subventionierte Tagesbetreuungsangebote in Kombination mit PV beanspruchten.

Ein deutlicher Zusammenhang ist zwischen Leistungskombination und Alter des jüngsten Kindes festzustellen (Abb. 12). Je älter das jüngste Kind war, desto häufiger bezog eine Familie Ausbildungsbeiträge inklusive PV und desto seltener Tagesbetreuung in Kombination mit PV resp. Familienmietzinsbeiträge kombiniert mit Leistungen der Tagesbetreuung und PV.

Nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags und Haushaltstyp betrachtet (Abb. 13), hatten Einzelpersonen mit Mehrfachbezug das tiefste Einkommen: Drei Viertel von ihnen wiesen Ende 2011 weniger als 20 000 Franken an Einkommen aus. Zweielternfamilien erwirtschafteten mehr Geld als Einelternfamilien. Insgesamt 49% von ihnen erzielten mehr als 60 000 Franken Einkommen, während es bei Letzteren nur 17% waren.

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Leistungskombination per Ende 2011 (N=2 340)

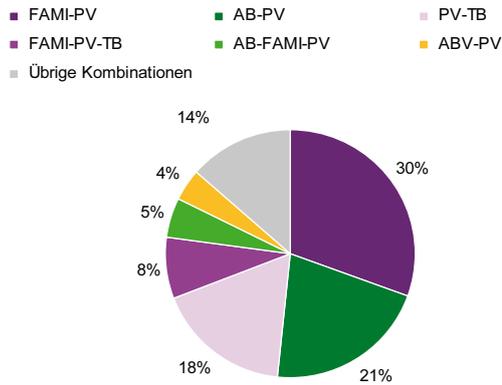


Abb. 8

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Leistungskombination per Ende 2011 (N=2 340)

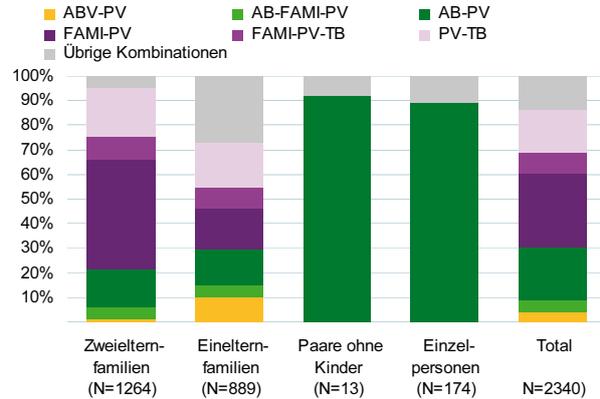


Abb. 9

Ein- und Zweierternfamilien mit Mehrfachbezug nach Staatsangehörigkeit und Leistungskombination per Ende 2011

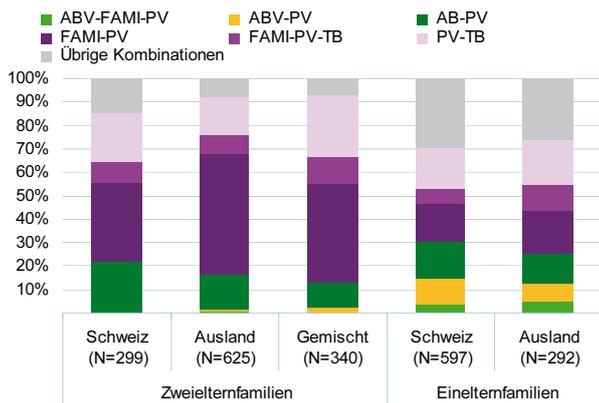


Abb. 10

Ein- und Zweierternfamilien mit Mehrfachbezug nach Anzahl Kinder und Leistungskombination per Ende 2011

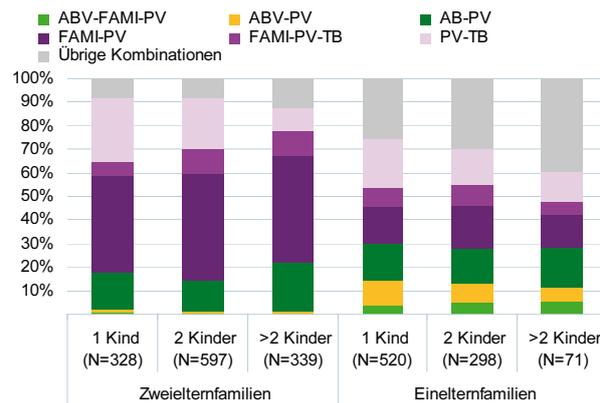


Abb. 11

Ein- und Zweierternfamilien mit Mehrfachbezug nach Alter des jüngsten Kindes und Leistungskombination per Ende 2011

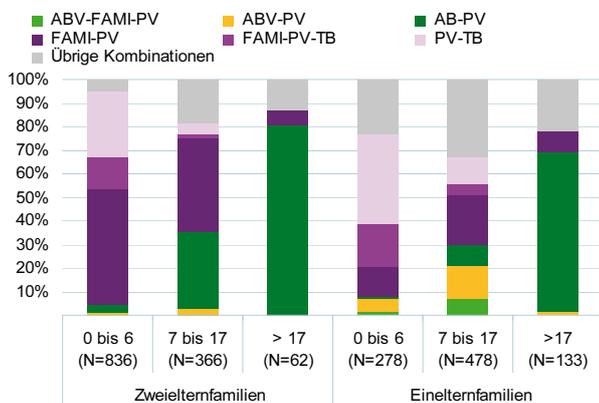


Abb. 12

Haushalte mit Mehrfachbezug nach Typ und Einkommen vor Freibetrag per Ende 2011

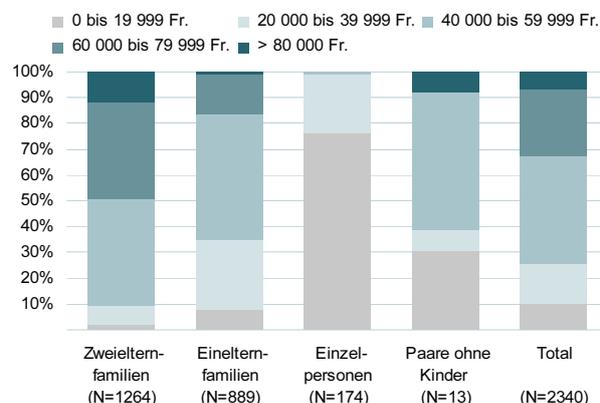


Abb. 13

4. Alimentenhilfe

4.1 Alimentenbevorschussung

4.2 Alimenteninkasso

Leistungsbeschreibung Alimentenhilfe

Die Alimentenhilfe richtet sich an Personen, die Schwierigkeiten mit dem Inkasso (dem Eintreiben) von Unterhaltsbeiträgen haben. Es handelt sich dabei um Unterhaltsbeiträge, die zuvor in einem rechtskräftigen Urteil, einer vorsorglichen richterlichen Verfügung oder einem von der Vormundschaftsbehörde aufgesetzten Unterhaltsvertrag festgelegt wurden. Die Alimentenhilfe im Amt für Sozialbeiträge (ASB) leistet in diesen Fällen kostenlos Inkassohilfe, d. h. sie fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen die ausstehenden Unterhaltsbeiträge ein. Kommt eine zur Unterhaltszahlung verpflichtete Person ihren Pflichten nicht nach und die Klientin resp. der Klient weist aus wirtschaftlichen Gründen einen Bedarf nach dieser Leistung aus, kann der Kanton die Unterhaltbeiträge der Kinder bevorschussen. Er übernimmt also vorübergehend und bis zu einem festgelegten monatlichen Maximalbetrag die ausstehenden Alimentenzahlungen. Die Alimentenhilfe hilft auch bei der Durchsetzung von Unterhaltsansprüchen gegen Unterhaltspflichtige, welche im Ausland wohnen. Sie steht generell für Beratungen in Bezug auf rechtliche Fragen zur Verfügung, welche in direktem Zusammenhang mit den Alimenter stehen. Für die Leistungsabklärungen und die entsprechenden Beratungen ist seit dem 1.1.2009 das Amt für Sozialbeiträge zuständig.

Kinderunterhaltsbeiträge können gemäss den kantonalen Bestimmungen ganz oder teilweise bevorschusst werden. Diese Beiträge werden durch die Alimentenhilfe bevorschusst und beim Alimentenpflichtigen eingefordert. Ausstände von bevorschussten Unterhaltsbeiträgen werden auch nach Anspruchsende der berechtigten Person weiterhin vom Alimentenpflichtigen eingefordert (Rückstandsfälle). Unterhaltsbeiträge, die nicht bevorschusst werden können, dazu gehören Ehegattenalimente und unter gewissen Bedingungen auch Kinderzulagen, werden ebenfalls beim Alimentenpflichtigen eingefordert (Vermittlungsfälle). Diese nicht bevorschussten Unterhaltsbeiträge werden nach Zahlungseingang an die anspruchsberechtigte Person vermittelt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Die Alimentenbevorschussung richtet sich an Frauen und Männer mit dauerndem Wohnsitz in Basel-Stadt. Die Bevorschussung der Unterhaltsbeiträge für die Kinder kann von der Geburt bis zum 18. bzw. 20. Lebensjahr dauern (bis zur Mündigkeit), je nachdem, ob das Urteil über die Unterhaltsbeiträge vor oder nach der Revision von Art. 14 ZGB per 1.1.1996 gesprochen wurde, mit welcher das Mündigkeitsalter in der Schweiz von 20 auf 18 Jahre herabgesetzt wurde. Ein Fall dauert solange, wie eine Person Hilfe benötigt, es sei denn, er wird aufgrund eines Wohnsitzwechsels oder dem Erreichen der Einkommensgrenze abgeschlossen.

Finanzierung:

Die Kosten, welche im Zusammenhang mit der Alimentenbevorschussung entstehen, trägt der Kanton.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- § 47 des Einführungsgesetzes zum ZGB (EGzZGB)
- Verordnung über das Inkasso und die Bevorschussung von Unterhaltsforderungen (Alimentenbevorschussungsverordnung)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Während die Inkassohilfe bedarfsunabhängig ist, gilt bei der Alimentenbevorschussung das Bedarfsprinzip. Für die Berechnung des Bedarfs wird die Einkommens- und Vermögenssituation (inkl. Freibeträge) berücksichtigt. Liegt das so berechnete Einkommen unter einer bestimmten Anspruchsgrenze, entsteht ein Anspruch auf Bevorschussung, wobei die Höhe der Auszahlung sich je nach Fall entweder an der Differenz zwischen dem ermittelten Einkommen und der Anspruchsgrenze (Differenzberechnung) oder an der Höhe des gesetzlich oder vertraglich festgelegten Unterhaltstitels orientieren kann. Die maximale Höhe des ausbezahlten Betrags beläuft sich in Basel derzeit (1.1.2011) auf 928 Franken pro Monat und Kind und entspricht der maximalen einfachen Waisenrente gemäss Bundesgesetz über die AHV/IV. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch die Alimentenbevorschussungsverordnung angepasst. Dabei wurde einerseits ein Freibetrag auf Erwerbseinkommen eingeführt und andererseits die Einkommensgrenze teilweise angehoben.

Zuständigkeit:

Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU).

4.1 Alimentenbevorschussung

Die Nettobevorschussung von Alimenten im Kanton Basel-Stadt stieg von 2001 bis 2011 von 2,5 auf 4,0 Mio. Franken an. Im Dezember 2011 waren 1 025 Kinder und mündige Jugendliche in insgesamt 720 Familien anspruchsberechtigt. 89% der Haushalte mit Alimentenbevorschussung waren Einelternfamilien. 9% der Familien verfügten über ein jährliches Einkommen von über 60 000 Franken und 8% hatten ein Vermögen von mehr als 20 000 Franken.

Bis 2008 waren die Inkassostelle für Alimente der Vormundschaftsbehörde und die Sozialhilfe der Stadt Basel für die Alimentenbevorschussung im Kanton Basel-Stadt zuständig, wobei die Sozialhilfe die Kinderalimente der in der Stadt Basel wohnhaften Sozialhilfebeziehenden ausrichtete. Im Zuge der Verwaltungsreform 2009 fusionierten diese beiden Bereiche zur Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge. In Abbildung 1 ist die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004 ersichtlich. Ein Fall umfasst eine Mutter oder einen Vater mit einem oder mehreren Kindern, die Anrecht auf Alimentenbevorschussung haben. Von 2005 bis 2008 sank die Fallzahl leicht von 737 auf 660, anschliessend nahm sie bis 2010 auf 812 zu. Im Jahr 2011 wurden Unterhaltsbeiträge für 720 Haushalte bevorschusst, wovon 316 (44%) zusätzlich Sozialhilfe bezogen.

Die Nettobevorschussung der Alimente ist für den Zeitraum von 2000 bis 2011 ausgewiesen (Abb. 2). Sie bezeichnet alle Ausgaben für die Bevorschussung von Kinderalimenten abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso (siehe Kap. 4.2). Zu Beginn des Jahrtausends lag die Nettobevorschussung noch unter 3 Mio. Franken. Bis ins Jahr 2006 stieg sie auf 3,4 Mio. Franken. Danach war sie bis 2009 (3,2 Mio. Franken) leicht rückläufig, bevor sie im Jahr 2011 auf 4,0 Mio. Franken anstieg. Die Ausgaben der Inkassostelle wuchsen zwischen 2001 und 2006 nur geringfügig, dies sowohl aufgrund der ebenfalls nur leicht steigenden Fallzahlen (vgl. Abb. 1), als auch als Folge einer per 1.9.2002 in Kraft getretenen neuen Verordnung. In dieser wurden die Unterhaltsbeiträge etwas höher angesetzt. Zudem hatten parallel dazu die Zahlungen der Schuldner leicht abgenommen, weil diese vermehrt Sozialhilfe bezogen, arbeitslos waren oder einen unbekannteren Aufenthaltsort hatten. Der anschliessende Ausgabenrückgang bis 2008 dürfte mit den gesunkenen Fallzahlen zu begründen sein.

Die Nettobevorschussung durch die Sozialhilfe Basel veränderte sich gegenüber der Inkassostelle für Alimente über die Zeit stärker, da sich die wirtschaftliche Situation stärker auf ihren Klientenbestand auswirkte. Abbildung 4 im Kapitel 11 zur Sozialhilfe illustriert dies deutlich anhand der Ent-

wicklung der Sozialhilfequote, welche von 2001 bis 2006 stetig stieg und erst danach bis 2009 wieder sank. Der sprunghafte Zuwachs der Leistungen der Alimentenhilfe von 2009 auf 2010 ist mit den gestiegenen Fallzahlen und mit einem im Harmonisierungsprozess erfolgten Systemwechsel bei der Berechnung der Bevorschussung zu begründen. Dieser schlug sich zeitlich verzögert in den Ausgaben nieder, und zwar bis ins Jahr 2011, als die Zahlfälle bereits wieder rückläufig waren.

Die Zahl der Kinder, die in einem Jahr mindestens einmal eine Alimentenbevorschussung bezogen (inkl. Doppelzählungen), stieg zwischen 2009 und 2011 um mehr als ein Viertel (+28,3%) auf 1 424 Kinder inklusive mündiger Jugendlicher im Alter von 18 bis 20 Jahren, wie Abbildung 3 verdeutlicht. Per Stichtag 31.12.2011 wurden insgesamt 1 025 Kinder bevorschusst (Abb. 4). Davon waren 17% unter 6 Jahre alt, 46% zwischen 6 und 12 Jahre und 34% zwischen 13 und 17 Jahre alt. Die restlichen 3% waren volljährig. Diejenigen Kinder, die zusätzlich Sozialhilfe bezogen, unterschieden sich von der Altersstruktur her nicht wesentlich von allen Kindern mit Alimentenbevorschussung.

Abbildungen 5 bis 12 zeigen statt Personen- bzw. Fallzahlen Haushalte mit Alimentenbevorschussung. Diese entstammen dem BISS (Stand Ende 2011). Da Haushalte mit Sozialhilfe im BISS zu diesem Zeitpunkt nicht vollständig erfasst waren, können nachfolgend nur Aussagen zu insgesamt 349 Haushalten ohne gleichzeitigen Sozialhilfebezug gemacht werden. Aus Abbildung 5 geht hervor, dass der grösste Teil davon Einelternfamilien waren (89%). Bei den restlichen 11% der Haushalte handelte es sich um Zweielternfamilien, also Ehe- und Konkubinatspaare mit Kindern.

Zusätzlich nach Staatsangehörigkeit differenziert, waren 69% der Mütter oder Väter in Einelternfamilien Schweizer oder Schweizerinnen und 31% Ausländer oder Ausländerinnen. Zweielternfamilien setzten sich aus 24% schweizerischen (beide Elternteile mit Schweizer Pass), 41% ausländischen und 35% Haushalten mit einem schweizerischen und einem ausländischen Elternteil zusammen (Abb. 6).

Erläuterungen

Nettobevorschussung: Die Nettobevorschussung bezeichnet alle Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch das Inkasso. Die Fallzahlen für die Alimentenhilfe existieren seit 2004, als die beiden Inkassostellen der Vormundschaftsbehörde und des Basler Frauenvereins zusammengelegt wurden. Seit 2009 ist die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (ASB) für Beratung, Abklärungen und Inkasso der Alimente zuständig. Die Fallzahlen beziehen sich jeweils auf den 31. Dezember eines Kalenderjahres (Stichtag).

Kinder kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen: Die Zahl umfasst alle Kinder, die im Berichtsjahr eine Alimentenbevorschussung bezogen haben. Kinder werden in dem Jahr, in dem sie mündig werden, doppelt gezählt, einmal als unmündig und einmal als mündig. Zudem werden sie in dem Jahr, in dem sie die bevorschussende Gemeinde innerhalb des Kantons Basel-Stadt wechseln, doppelt gezählt.

Fälle mit Alimentenbevorschussung per Dezember

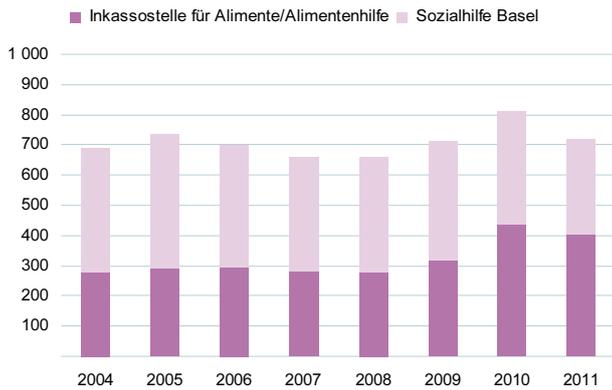


Abb. 1

Nettobevorschussung von Alimenten in Mio. Franken

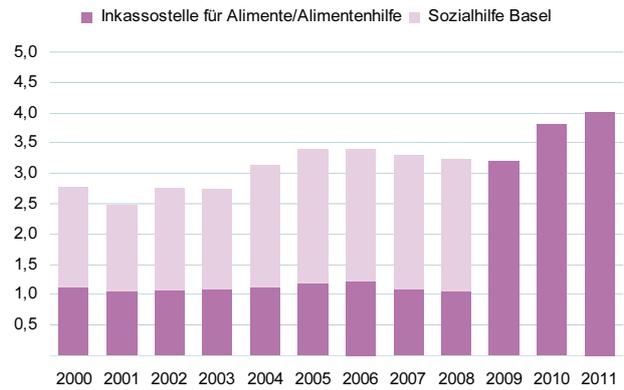


Abb. 2

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung, kumuliert pro Jahr und inkl. Doppelzählungen

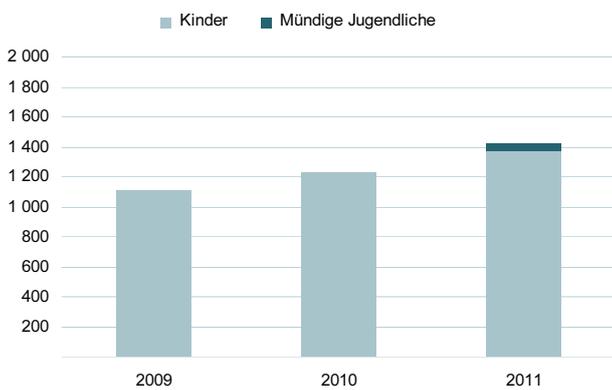


Abb. 3

Kinder und Jugendliche mit Bevorschussung nach Alter per Ende 2011 (N=1 025)

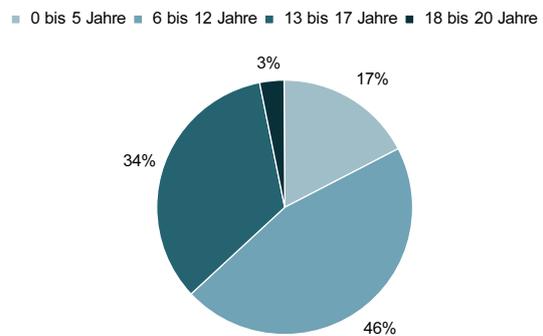


Abb. 4

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp per Ende 2011 (N=349)



Abb. 5

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende 2011



Abb. 6

Abbildung 7 zeigt die Zusammensetzung der Haushalte nach Anzahl der Kinder und Abbildung 8 diejenige nach Alter der Kinder. In deutlich mehr als der Hälfte der Haushalte lebte ein Kind, in knapp einem Drittel lebten zwei Kinder. Zweielternfamilien hatten im Vergleich mit Einelternfamilien durchschnittlich mehr Kinder, ein Viertel von ihnen sogar 3 oder mehr.

In 28% aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, in 69% zwischen 7 und 17 Jahre alt und in 3% älter als 17 Jahre (Abb. 8). Diese Verteilung entsprach ziemlich genau derjenigen der Einelternfamilien (26%, 71%, 3%), weil sie den überwiegenden Anteil der Haushalte mit Alimentenbevorschussung stellten. Bei den Zweielternfamilien war das jüngste Kind häufiger (46%) höchstens 6 Jahre alt und weniger häufig zwischen 7 und 17 Jahren (51%), also wohl durchschnittlich jünger.

Abbildung 9 stellt das Einkommen der Haushalte vor Abzug des Freibetrags dar. Demnach hatten 48% aller Haushalte mit Alimentenbevorschussung ein Einkommen unter 40 000 Franken. Bei 88% aller Haushalte lag es unter 60 000 Franken. Zweielternfamilien hatten höhere Einkommen: Mehr als die Hälfte von ihnen verdiente 60 000 Franken oder mehr.

Vier Fünftel der Haushalte erzielten ein Einkommen durch unselbständige Erwerbstätigkeit, wie aus Abbildung 10 hervorgeht. Gut ein Viertel aller Haushalte wies andere Einkünfte aus und knapp ein Fünftel bezog AHV- oder IV-Leistungen. Haushalte können ihr Einkommen durch mehr als eine dieser Komponenten erwirtschaften.

Was das Vermögen betrifft (Abb. 11), so hatten mehr als die Hälfte der Haushalte (55%) kein Vermögen und 37% ein Vermögen unter 20 000 Franken. Bei je 4% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 20 000 und 39 999 Franken resp. über 40 000 Franken.

In Abbildung 12 ist die Verteilung der Haushalte nach Höhe der Alimentenbevorschussung pro Jahr dargestellt. Für ein Drittel der Haushalte wurden Alimente bis zu einer Höhe von 6 000 Franken bevorschusst; rund 40% erhielten Bevorschussungen von 8 000 Franken und mehr. Der Anteil Haushalte mit Bevorschussungen von mindestens 8 000 Franken lag bei den Einelternfamilien leicht höher als bei den Zweielternfamilien.

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeträge; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 31.12.2011).

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Anzahl Kinder per Ende 2011

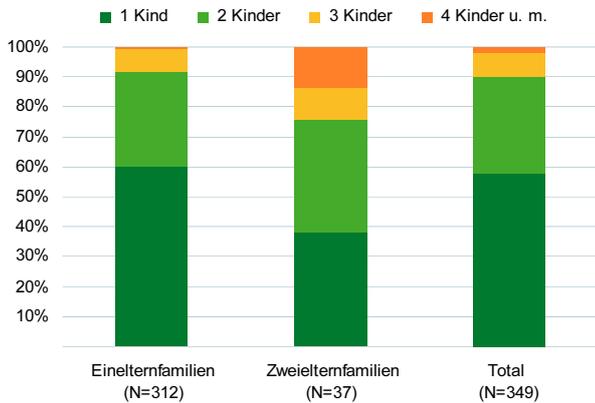


Abb. 7

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Haushaltstyp und Alter des jüngsten Kindes per Ende 2011

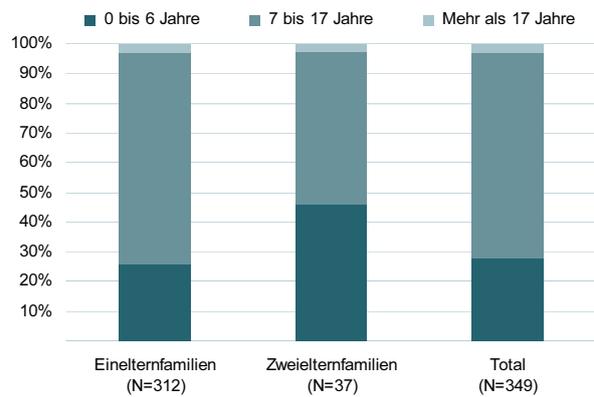


Abb. 8

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Einkommen vor Abzug des Freibetrags per Ende 2011

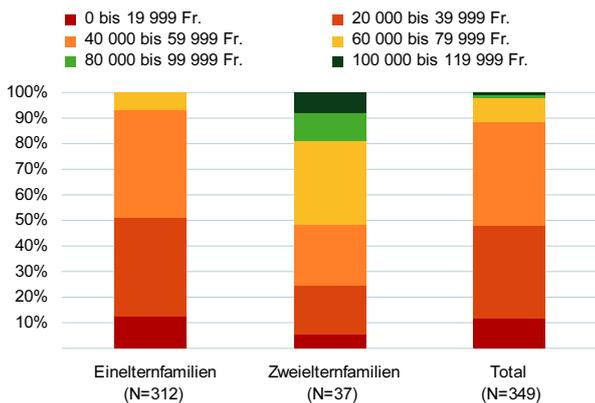


Abb. 9

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende 2011 (Mehrfachnennungen möglich)

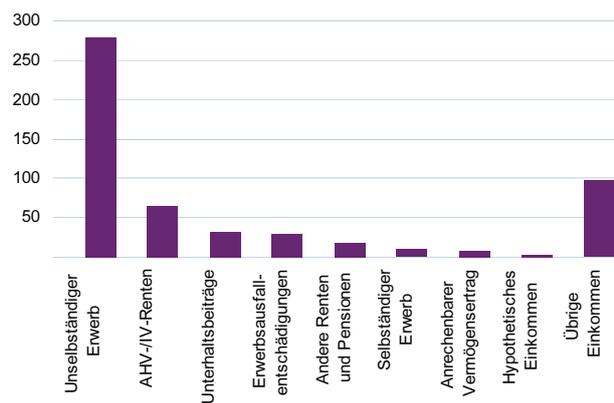


Abb. 10

Haushalte mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Vermögens vor Abzug des Freibetrags per Ende 2011

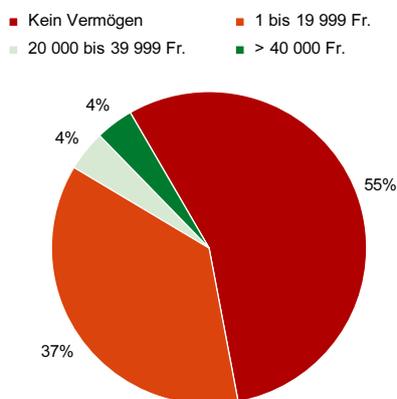


Abb. 11

Haushaltstypen mit Alimentenbevorschussung nach Höhe des Beitrags pro Jahr per Ende 2011

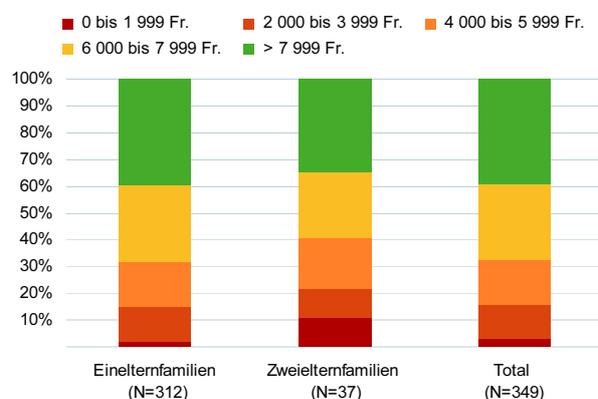


Abb. 12

4.2 Alimenteninkasso

Im Dezember 2011 waren bei der Alimentenhilfe insgesamt 3,9 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig, für welche die Alimentenhilfe das Inkasso durchführte. Die Anzahl der Fälle wuchs im Jahr 2011 auf 2 638. Davon waren 240 eigentliche Inkassofälle, so genannte Vermittlungsfälle, in denen die Alimentenhilfe zu gut zwei Dritteln Kinder- und zu knapp einem Drittel Ehegattenalimente einforderte.

Die Alimentenhilfe fordert im Auftrag der Klientinnen und Klienten bei den zahlungspflichtigen Personen ausstehende Unterhaltsbeiträge für Kinder und Ehegatten ein. Abbildung 13 zeigt die Entwicklung der Fallzahlen seit 2004. Bis 2008 wurde das Inkasso von der Inkassostelle für Alimente der Vormundschaftsbehörde und von der Sozialhilfe Basel betrieben, seit 2009 ist die Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge (WSU) dafür zuständig. Im Dezember 2011 waren 2 638 Inkassofälle registriert, die sich aus den 720 Fällen der Alimentenbevorschussung (vgl. Kapitel 4.1.1), aus 240 reinen Vermittlungsfällen (nur Inkasso) und aus 1 678 Fällen mit abgeschlossenen Unterhaltsbeiträgen (Rückstandsfälle) zusammensetzten. Die Zahl der Inkassofälle nahm von 2004 bis 2008 relativ kontinuierlich von 1 786 auf 2 014 zu. Danach ergab sich ein – möglicherweise konjunkturell bedingter – sprunghafter Anstieg auf 2 435 Fälle im Jahr 2009. Anschliessend wuchs die Zahl der Fälle bis 2011 wieder gleichmässig auf 2 638 (Abb. 13).

Für die reinen Vermittlungsfälle waren im Dezember 2011 bei der Alimentenhilfe insgesamt 3,9 Mio. Franken für Kinder- und Ehegattenalimente fällig (nicht abgebildet).

In Abbildung 14 ist dargestellt, wie sich die 240 Vermittlungsfälle im Dezember 2011 nach Anzahl Personen zusammensetzten. Sie bestanden zum einen aus 1 430 Personen, die verpflichtet waren, ausstehende Alimente zu bezahlen sowie – auf der Gegenseite – aus 1 208 Kindern, 112 mündigen Jugendlichen und 612 Ehegatten, welche einen Anspruch auf ebendiese Alimente hatten. Knapp ein Drittel der Alimente, welche die Alimentenhilfe eintrieb, war somit für Ehegatten bestimmt.

Erläuterungen

Rückstandsfälle: Fälle, bei denen noch Zahlungsausstände aus früheren Zeiten bestehen, aber keine Bevorschussungen mehr geleistet werden.

Vermittlungsfälle: Die Alimentenhilfe führt für die Vermittlungsfälle das Inkasso durch, zahlt ihnen aber keine Bevorschussung aus.

Quellen: Alimentenhilfe des Amtes für Sozialbeiträge.

Inkassofälle per Dezember

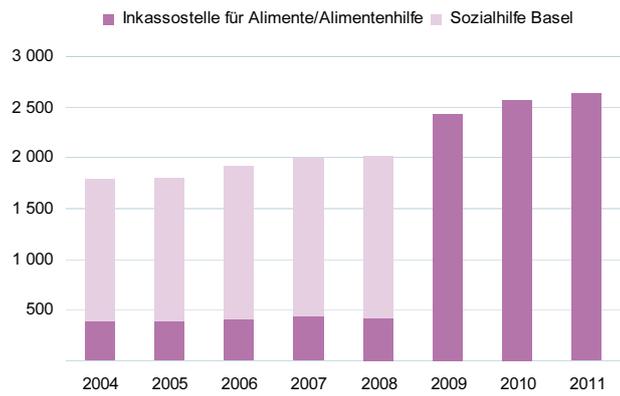


Abb. 13

Personen in Vermittlungsfällen per Dezember 2011

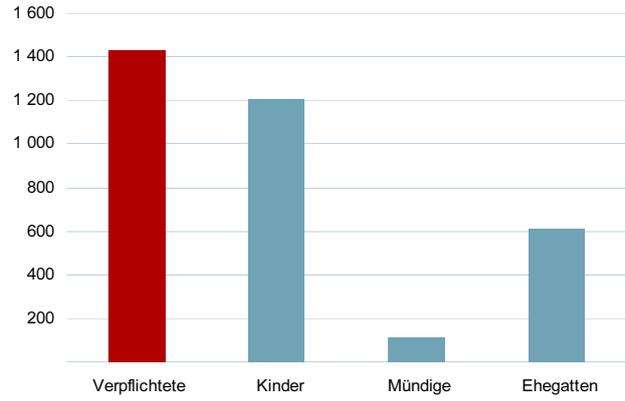


Abb. 14

5. Arbeitslosenhilfe

5.1 Arbeitslosigkeit

5.2 Arbeitslosenhilfe

Leistungsbeschreibung Arbeitslosenhilfe

Die Arbeitslosenhilfe bezweckt die Unterstützung von arbeitslosen Personen, die ihren bundesrechtlichen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung (ALV) ausgeschöpft haben, sowie von Personen, welche gegenüber der ALV keine Ansprüche geltend machen können. Die Arbeitslosenhilfe dient somit der Überbrückung der Zeit zwischen Aussteuerung und der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt und ist auf Arbeitslose ausgerichtet, deren Vermittelbarkeit durch Qualifikation erhöht werden kann. Bezahlt werden die Leistungen in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- bzw. Bildungsmaßnahmen, jeweils für höchstens ein Jahr.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Personen, welche die letzten beiden Jahre vor der Antragsstellung in Basel wohnhaft waren, deren Anspruch auf Leistungen der ALV erschöpft ist (Aussteuerung) und deren Bedürftigkeit nachgewiesen werden kann (Bedarfsprinzip). Ebenfalls berechtigt sind Personen, welche in den zwei Jahren vor der Antragsstellung ihre Selbständigkeit aufgegeben haben sowie Personen, welche im selben Zeitraum keine Leistungen der Arbeitslosenversicherung bezogen haben, aber mindestens sechs Monate erwerbstätig waren. Ferner ist die Einschätzung der Chance auf eine baldige Reintegration in den Arbeitsmarkt, also die Vermittelbarkeit ausschlaggebend, ebenso wie die Einschätzung der Aus- und Weiterbildungsfähigkeit einer Person.

Finanzierung:

Die Kosten der Arbeitslosenhilfe werden aus dem Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit des Kantons bezahlt. Die Höhe der verfügbaren Gelder wird jährlich vom Regierungsrat festgesetzt.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Arbeitslosenhilfegesetz
- Verordnung zum Gesetz betreffend Arbeitslosenhilfe

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Abklärungen der Bedürftigkeit richtet sich die Arbeitslosenhilfe nach den Richtlinien der Sozialhilfe. Die Berechnungen orientieren sich an den SKOS-Richtlinien (siehe → Ausführungen zur Sozialhilfe).

Zuständigkeit:

Arbeitslosenhilfe des Amtes für Wirtschaft und Arbeit (AWA) des Kantons Basel-Stadt

5.1 Arbeitslosigkeit

Das Kapitel zur Arbeitslosigkeit dient als Hintergrundinformation zu den Ausführungen zur Arbeitslosenhilfe. Im Jahr 2011 waren im Kanton Basel-Stadt 3 434 Personen arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,5% entspricht. Ein Vergleich mit dem Vorjahr kann nur unter Berücksichtigung der 4. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG-Revision) vorgenommen werden. Durch die Veränderungen in der Bezugsdauer ist 2011 insbesondere die Zahl der Langzeitarbeitslosen stark zurückgegangen. Die ausbezahlten Taggelder lagen 2011 bei 81 Mio. Franken.

Arbeitslose

Bis ins Jahr 2004 ist die jährliche Arbeitslosenquote im Kanton Basel-Stadt stetig angestiegen und erreichte bei einer Quote von 4,6% ihren Höhepunkt. In den folgenden vier Jahren ist die Zahl der Arbeitslosen im Stadtkanton kontinuierlich zurückgegangen. Die tiefste Arbeitslosenquote seit 2001 findet sich im Jahr 2008 mit 3,0%. Im Zuge der Weltwirtschaftskrise hat sich die Arbeitslosigkeit jedoch bis 2010 wieder erhöht. Sowohl die Erholung der Konjunktur als auch die Auswirkungen der Revision der Arbeitslosenversicherung per 1. April 2011 (4. AVIG-Revision) hatten 2011 einen Rückgang der Arbeitslosigkeit in der Schweiz, aber auch in Basel-Stadt zur Folge. Im vergangenen Jahr waren durchschnittlich 3 434 Personen bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren als arbeitslos gemeldet, was einer Arbeitslosenquote von 3,5% entspricht. Bei der Betrachtung der Arbeitslosigkeit nach Staatsangehörigkeit und Geschlecht zeigt sich, dass ausländische Personen – insbesondere die Männer – stärker von Arbeitslosigkeit betroffen waren als die Schweizerinnen und Schweizer (Abb. 1).

Jugendliche Arbeitslose

Ein besonderes Augenmerk wird jeweils auf die jugendlichen Arbeitslosen gelegt. Die Arbeitslosigkeit der Personen im Alter unter 25 Jahren ist in Basel-Stadt jeweils höher als diejenige aller Personen. Besonders gross war die Differenz in den Jahren 2003 bis 2006. In den letzten vier Jahren näherte sich die Quote der arbeitslosen Jugendlichen der Kurve der gesamten Arbeitslosenquote an, wie Abb. 1 zeigt. Der Verlauf der Arbeitslosenquote bei den Jugendlichen entspricht jedoch derjenigen aller Arbeitslosen. Im Jahr 2011 waren durchschnittlich 489 Jugendliche arbeitslos gemeldet. Das waren 102 weniger als im Vorjahr. Es ist jedoch zu beachten, dass durch die 4. Revision der Arbeitslosenversicherung die jugendlichen Arbeitslosen weniger lang Arbeitslosenentschädigung erhalten und die Zumutbarkeit, eine Stelle ausserhalb der bisherigen Tätigkeit anzunehmen, erhöht wird.

Stellensuchende

Die Arbeitslosen machten 2011 rund 68% der Stellensuchenden aus. Weitere 22,3% der Stellensuchenden waren in einem Zwischenverdienst, 2,1% in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung und 7,2% waren sonstige nicht arbeitslose Stellensuchende (Abb. 2). Nicht nur die Zahl der gemeldeten Arbeitslosen, sondern auch die Zahl der Stellensuchenden ist im Jahr 2011 im Vergleich zum Vorjahr zurückgegangen. 2011 waren monatlich durchschnittlich 5 021 Personen stellensuchend und somit 671 weniger als noch ein Jahr zuvor. Davon waren 1 120 in einem Zwischenverdienst und 104 in einem Programm zur vorübergehenden Beschäftigung (Abb. 3).

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

2011 wurden pro Monat durchschnittlich 140 Personen ausgesteuert, wobei aufgrund der 4. AVIG-Revision im März 2011 512 Personen ausserordentlich ausgesteuert wurden. Auch der Rückgang der Langzeitarbeitslosen ist teilweise darauf zurückzuführen, dass sich die Bezugsdauer der Taggelder durch die AVIG-Revision reduziert hat und die Arbeitslosen somit schneller ausgesteuert werden. Der Anteil der Langzeitarbeitslosen am Total der Arbeitslosen ist im Zuge der Wirtschaftskrise stark angestiegen und 2011 wieder leicht gesunken (Abb. 4).

Ausbezahlte Taggelder

Die Summe der ausbezahlten Taggelder hat sich von 2000 bis 2004 mehr als verdoppelt: von knapp 41 Mio. auf 94 Mio. Franken. Parallel zum Rückgang bei den Leistungsempfängenden sind von 2004 bis 2008 (63,5 Mio. Franken) auch die Ausgaben gesunken. Von 2008 bis 2010 stiegen sie auf 96 Mio. Franken, 2011 sanken sie auf 81,4 Mio. Franken (Abb. 5). Die Entwicklung der Arbeitslosenquote, wie bereits im ersten Absatz erläutert sowie in Abb. 1 illustriert, verlief ähnlich, bis 2008 sogar nahezu parallel.

Erläuterungen

Die 4. AVIG-Revision: Auf den 1. März 2011 wurde das Arbeitslosenversicherungsgesetz auf nationaler Ebene angepasst. Unter anderem wurde die Bezugsdauer reduziert. Deshalb ist ein Vergleich der Zahlen 2011 mit 2010 nur bedingt aussagekräftig.

Arbeitslose: Personen, welche bei einem Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind, keine Stelle haben und sofort vermittelbar sind. Dabei ist unerheblich, ob diese Personen eine Arbeitslosenentschädigung beziehen oder nicht.

Stellensuchende: Alle arbeitslosen und nichtarbeitslosen Personen, welche beim Regionalen Arbeitsvermittlungszentrum gemeldet sind und eine Stelle suchen.

Jugendliche Arbeitslose: Arbeitslose unter 25 Jahren.

Langzeitarbeitslose: Personen, die seit über einem Jahr arbeitslos sind.

Arbeitslosenquote nach Nationalität und Geschlecht

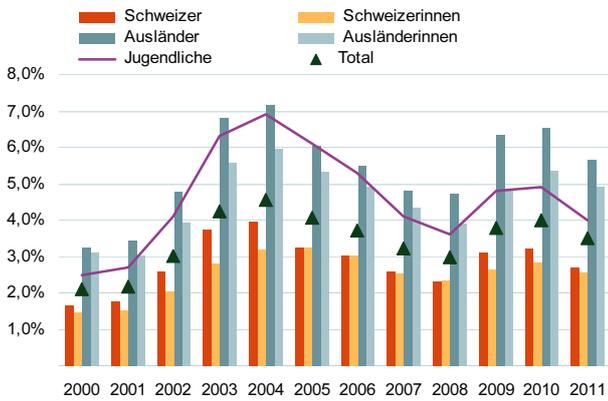


Abb. 1

Stellensuchende 2011 nach Erwerbssituation

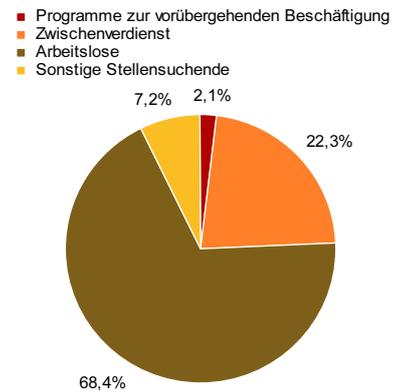


Abb. 2

Stellensuchende nach Erwerbssituation

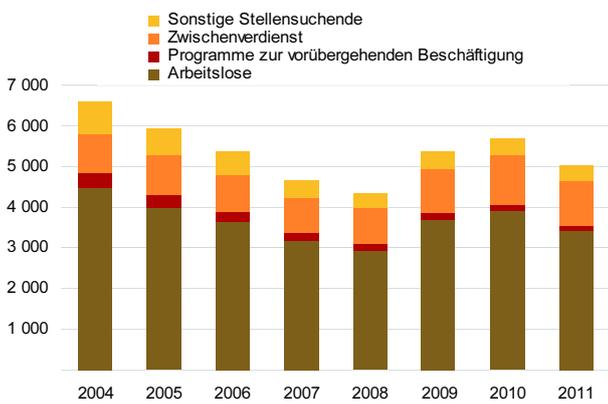


Abb. 3

Ausgesteuerte und Langzeitarbeitslose

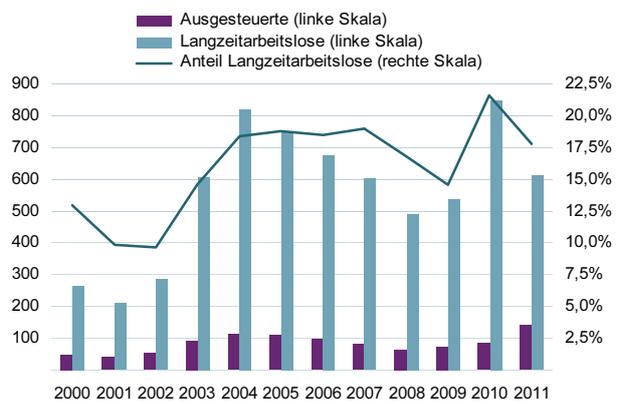


Abb. 4

Leistungen und Arbeitslosenquote

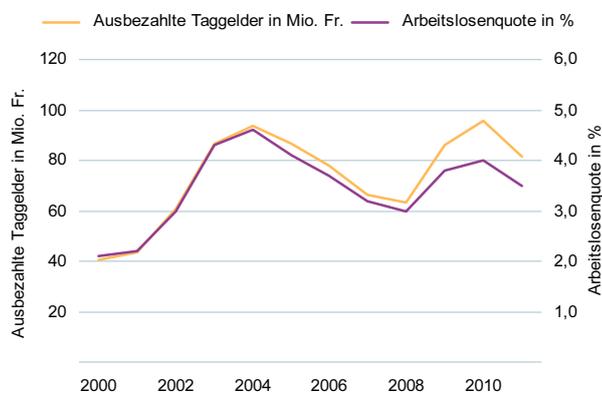


Abb. 5

5.2 Arbeitslosenhilfe

Der Charakter der Arbeitslosenhilfe veränderte sich in Folge der 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes massgeblich: Bis 2004 richtete die Arbeitslosenhilfe im Anschluss an die Aussteuerung Arbeitsloser weiterhin Taggelder aus. Seit 2005 sind Beziehende von Arbeitslosenhilfe verpflichtet, an einer Massnahme teilzunehmen (Beschäftigung, Bildung). 2011 waren 31 Massnahmen zu verzeichnen, für die insgesamt 1,3 Mio. Franken aufgewendet wurden.

Unmittelbar im Anschluss an die 3. Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes per 1.7.2003, welche eine starke Kürzung der Taggelder um rund sechs Monate zur Folge hatte, stieg die Anzahl der Fälle mit Arbeitslosenhilfe deutlich an. Wurden in den Jahren 2000 bis 2002 zwischen 12 und 16 Personen von der Arbeitslosenhilfe unterstützt, so waren es 2003 bereits deren 217 und 2004 schliesslich 591 Personen (Abb. 6), welche im Anschluss an ihre Aussteuerung Arbeitslosenhilfe erhielten. Die Anzahl Begünstigte stieg aber nicht nur aufgrund der Tatsache, dass die Arbeitslosenhilfe die Auswirkungen der Gesetzesrevision abfedern musste, sondern auch aufgrund der generell gestiegenen Arbeitslosigkeit in diesem Zeitraum.

Auch die ausbezahlten Taggelder stiegen als Folge der Revision des Arbeitslosenversicherungsgesetzes merklich an. Betrugten sie vor der Revision zwischen 74 000 Franken (2000) und 43 000 Franken (2002), so belief sich der Betrag für das Jahr 2003 bereits auf 1,6 Mio. Franken und kletterte 2004 auf 5 Mio. Franken (Abb. 7).

Seit der Revision des Arbeitslosenhilfegesetzes und der Verordnung per 1.1.2005 sind die Leistungen der Arbeitslosenhilfe an die Teilnahme an aktivierenden Massnahmen wie Arbeitseinsätze, Beschäftigungsprogramme oder (Weiter-)Bildungsmassnahmen gebunden. Zudem werden die Leistungen nicht wie bis 2004 in Form von Taggeldern, sondern in Form von Löhnen für Arbeitseinsätze bzw. Pauschalen für die Teilnahme an Weiterbildungs- oder Bildungsmassnahmen jeweils für höchstens ein Jahr entrichtet. Aus diesem Grund lassen sich die Zahlen bis 2005 nicht gemeinsam mit denjenigen ab 2005 ausweisen, sondern werden jeweils separat dargestellt.

2005 entfielen 25 von insgesamt 121 Massnahmen der Arbeitslosenhilfe auf Bildungs- oder Weiterbildungsmassnahmen, 96 waren Beschäftigungsmassnahmen. Mit 16 Beschäftigungsmassnahmen wies das Jahr 2009 den tiefsten Wert im beobachteten Zeitraum auf. 2010 fand ein leichter Anstieg auf 19 Massnahmen statt, davon 15 Beschäftigungs- und 4 Bildungsmassnahmen und 2011 schliesslich waren wieder 31 Massnahmen zu verzeichnen, wovon 6 auf Bildung und 25 auf Beschäftigung entfielen. Die sinkende Anzahl Massnahmen zwischen 2005 und 2009 dürfte auf die verbesserte Situation auf dem Arbeitsmarkt, d.h. auf die sinkenden Arbeitslosenzahlen seit 2004 zurückzuführen sein (Abb. 8).

2005 betrugten die Ausgaben für Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen insgesamt 3,5 Mio. Franken. 2006 waren die Ausgaben analog zur sinkenden Anzahl Massnahmen rückläufig (2,9 Mio. Franken). 2007 entfielen 1,2 Mio. Franken auf Beschäftigungs- und 0,06 Mio. Franken auf Bildungsmassnahmen. 2008 wurde fast ausschliesslich (0,5 Mio. Franken), 2009 ausschliesslich (0,4 Mio. Franken) Geld für Beschäftigungsmassnahmen aufgewendet. 2010 lagen die Ausgaben bei der Bildung bei 0,05 Mio. Franken und bei der Beschäftigung bei 0,4 Mio. Franken. 2011 schliesslich lag die Summe der Ausgaben mit 1,3 Millionen Franken erstmals seit 2007 wieder über einer Million Franken, wobei 0,3 Mio. Franken für Bildungs- und 1,0 Mio. Franken für Beschäftigungsmassnahmen eingesetzt wurden (Abb. 9).

Erläuterungen

Quellen: Arbeitslosenhilfe sowie Öffentliche Arbeitslosenkasse des Amts für Wirtschaft- und Arbeit des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel Stadt.

Taggeldbezüglerinnen und -bezügler

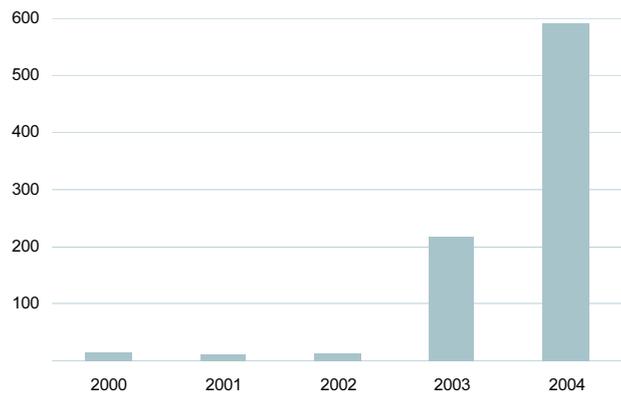


Abb. 6

Ausbezahlte Taggelder in Mio. Franken

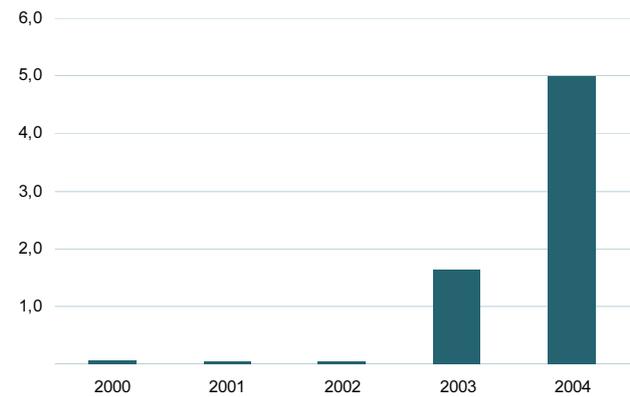


Abb. 7

Teilnehmerinnen und Teilnehmer an Massnahmen

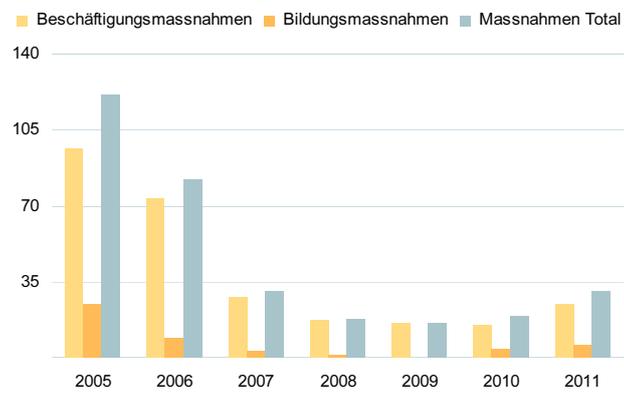


Abb. 8

Ausgaben für Massnahmen in Mio. Franken

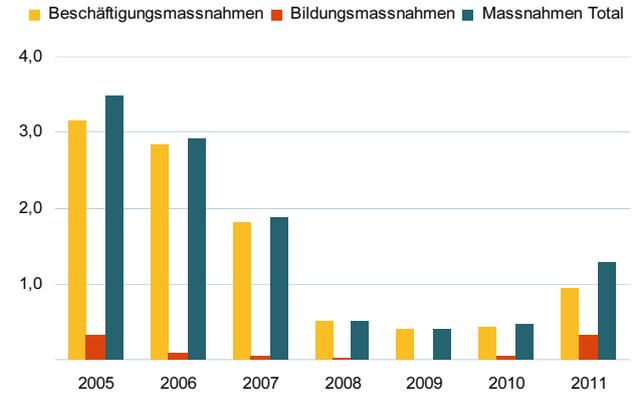


Abb. 9

6. Ausbildungsbeiträge

6.1 Stipendien

6.2 Darlehen

Leistungsbeschreibung Ausbildungsbeiträge

Die Vergabe von Ausbildungsbeiträgen ist Teil der Bildungspolitik von Bund und Kantonen. Die Ausbildungsförderung ist eine bedarfsabhängige Leistung, die als bildungspolitisches Instrumentarium der Verbesserung der Chancengerechtigkeit und der Verringerung der sozialen Ungleichheit im Bildungswesen dient. Zudem sollen die Ausbildungsbeiträge neben der generellen Nachwuchsförderung auch die optimale Ausschöpfung des Bildungspotenzials unserer Gesellschaft fördern helfen. Mit der Interkantonalen Vereinbarung zur Harmonisierung von Ausbildungsbeiträgen (Stipendien-Konkordat) soll durch die Verankerung wichtiger Grundsätze und einiger Mindestnormen eine Annäherung der sehr unterschiedlichen Vergabep Praxis der Kantone erreicht werden. Das Konkordat wird voraussichtlich im Jahre 2013 in Kraft treten können. Ausbildungsbeiträge existieren in Form von Stipendien und Darlehen, wobei Darlehen in Ergänzung zu den Stipendien zum Einsatz kommen. Während Stipendien einmalige oder wiederkehrende, nicht rückerstattungspflichtige Leistungen sind, sind Darlehen einmalige oder wiederkehrende rückerstattungspflichtige Leistungen (je nach Zeitpunkt der Rückerstattung teils verzinslich, teils unverzinslich). Ausbildungsbeiträge werden erst ab Ende der obligatorischen Schulzeit, d. h. ab dem 10. Schuljahr resp. 12. Schuljahr entrichtet und zwar für Erstausbildungen (Besuch einer öffentlichen Schule, Absolvieren einer Berufslehre oder eines Studiums an einer Fachhochschule oder Universität) und auf diesen aufbauenden Weiterbildungen. Zwar werden auch Zweitausbildungen subventioniert, allerdings besteht dort kein Rechtsanspruch. Der Kanton legt die Bildungsangebote fest, welche über die Ausbildungsbeiträge finanziert werden. Das Stipendienwesen in der Schweiz ist ein elternabhängiges System, bei welchem die Studierenden als Familienmitglieder und nicht als selbständige Personen unterstützt werden. In der Regel werden die Beiträge für die Dauer eines Ausbildungsjahres zugesprochen.

Anspruchsberechtigte Personen:

Einen Anspruch auf Ausbildungsbeiträge können Personen geltend machen, welche noch keinen Berufs- oder Studienabschluss haben und deren Eltern im Kanton Basel-Stadt wohnhaft sind. Ferner sind Personen anspruchsberechtigt, welche nach Abschluss der Erstausbildung ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht länger als zwei Jahre in einem anderen Kanton hatten oder welche nach der Erstausbildung mindestens zwei Jahre lang im Kanton Basel-Stadt wohnhaft und durch die eigene Erwerbstätigkeit finanziell unabhängig waren. Für Ausländerinnen und Ausländer besteht ein Anspruch, wenn sie selbst oder ihre Eltern über eine Niederlassungsbewilligung (Ausweis C) oder seit fünf Jahren über eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) verfügen. Ebenfalls einen Anspruch geltend machen können anerkannte Flüchtlinge, welche dem Kanton Basel-Stadt zugewiesen sind und von der Vormundschaft Basel-Stadt betreute Personen. Personen deren Eltern ihren Wohnsitz im Ausland haben sind anspruchsberechtigt sofern sie im Gastland nicht stipendienberechtigt sind und sofern ihr zuletzt erworbener Heimatort Basel, Riehen oder Bettingen ist.

Finanzierung:

Seit sich das finanzielle Engagement des Bundes mit der Einführung des Neuen Finanzausgleichs (NFA) im Jahre 2009 deutlich verringert hat, werden die Kosten für die Ausbildungsbeiträge in erster Linie vom Kanton getragen. Der Bund beschränkt sich heute auf die Subventionierung der Stipendien im Tertiärbereich (Höhere Berufsbildung, Fachhochschulen und Universitäten/ETH) und verzichtet auf die Unterstützung von Beiträgen im Rahmen der Sekundarstufe II (weiterführende Schulen und Berufsbildung). Der Bundesbeitrag wird gegenwärtig pauschal nach Einwohnerzahl vergeben und beschränkt sich auf die 0,6 Mio. Franken p.a. Grundsätzlich bestimmen die Kantone souverän über die Bedingungen der Stipendienvergabe. Allerdings soll mit dem sich abzeichnenden Stipendien-Konkordat der Harmonisierungsprozess zwischen den Kantonen verstärkt werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.100)
- Vollziehungsverordnung (VV) zum Gesetz betreffend Ausbildungsbeiträge vom 12. Oktober 1967 (SG 491.110)

Berechnungsgrundlagen:

Ausschlaggebend für die Geltendmachung eines Anspruchs sind die finanziellen Verhältnisse der antragstellenden Person bzw. deren Familie, also sowohl Einkommens- wie Vermögensverhältnisse (Steuerveranlagung), wie auch die Situation der Familie insgesamt (z. B. Familienform, Anzahl Kinder, Zivilstand etc.) sowie das Budget der resp. des Auszubildenden. Die Beiträge differieren in der Höhe je nach familiärer Konstellation und Situation der antragstellenden Person, wobei für die einzelnen Kategorien festgelegte Mindest- und Maximalbeiträge existieren. Die mit der Verordnung vom 8. November 2011 neu eingeführte Stipendienberechtigung entspricht dem Modell der Interkantonalen Vereinbarung. Damit soll mittelfristig auf nationaler Ebene eine materielle Harmonisierung ermöglicht werden.

Zuständigkeit:

Amt für Ausbildungsbeiträge des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

6.1 Stipendien

Die Anzahl Stipendienbezügerinnen und -bezüger erfuhr von 2000 bis 2011 eine Zunahme um rund 40%. 2011 empfingen 2 220 Personen ein kantonales Stipendium. Von 11,7 Mio. Franken Stipendenausgaben ging knapp die Hälfte an Hochschulabsolvierende. In den Jahren 2010 und 2011 bekamen mehr Frauen als Männer ein Stipendium. Der Ausländeranteil an den Stipendienempfängerinnen und -empfängern betrug von 2009 bis 2011 zwischen 34% und 29%.

Insgesamt wurden 2011 durch den Kanton Basel-Stadt 2 220 Stipendien vergeben. Gegenüber dem Jahr 2000 (1 542 Stipendien) entspricht dies einer Steigerung von über 40%. Verglichen mit dem Vorjahr ergab sich ein Zuwachs von 23 vergebenen Stipendien (+1%). Die markanteste Steigerung im abgebildeten Zeitraum trat zwischen den Jahren 2005 und 2006 auf, als die Anzahl Stipendien um über 200 anstieg.

Ab dem Jahr 2009 kann die Stipendienanzahl auch nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden: Sowohl 2009 wie auch in den Jahren 2010 und 2011 absolvierten die meisten Stipendienempfängerinnen und -empfänger eine Ausbildung der Kategorie Berufsbildung (Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten und höhere aber nicht hochschulische Berufsbildung). 2011 entfielen 936 Stipendienbezügerinnen und -bezüger auf diese Ausbildungskategorie. Jedes vierte Stipendium ging an Absolvierende eines Gymnasiums oder einer anderen Schule für Allgemeinbildung und rund ein Drittel der Stipendien wurden an Studentinnen und Studenten einer Hochschule vergeben (Abb. 1).

Ein ähnliches Bild wie die Anzahl vergebener Stipendien zeigt auch der Verlauf der Stipendenausgaben in Abb. 2. Es ergab sich eine gesamthafte Steigerung von 9 Mio. Franken (2000) auf 11,7 Mio. Franken im Jahr 2011, unterbrochen einzig von unerheblichen Rückgängen in den Jahren 2004 und 2009. Der deutlichste Anstieg trat auch hier zwi-

schen den Jahren 2005 und 2006 auf. Der In den Jahren 2009 bis 2011, für welche die Stipendenausgaben nach Ausbildungskategorie ausgewiesen werden, ging jeweils knapp die Hälfte an Absolvierende von Hochschulen und etwas über ein Drittel an Absolvierende einer Berufsausbildung.

2011 wurden 1 179 Stipendien an Frauen und 1 041 Stipendien an Männer vergeben. Bereits im Jahr 2010 waren mehr Stipendien an Frauen als an Männer gegangen, während die Geschlechterverteilung 2009 noch ausgeglichen war. 2011 gingen knapp 90% aller Stipendien an Personen, welche ihre Erstausbildung absolvierten. Ein ähnliches Bild zeigte sich schon in den Vorjahren (2010: 85%, 2009: 81%). Bei den Frauen lag dabei der Anteil der Bezügerinnen in Erstausbildung jeweils leicht höher als bei den Männern (Abb. 3).

Im Jahr 2011 kamen 71% der Stipendien Schweizerinnen und Schweizern zugute. 2009 (66%) und 2010 (68%) lag dieser Anteil leicht tiefer. Von 2009 bis 2011 waren sowohl von den schweizerischen als auch von den ausländischen Stipendienempfängenden die meisten zwischen 15 und 19 Jahre alt, 2011 waren es insgesamt 42%. Während die Anzahl 15- bis 19-jähriger Stipendienbezügerinnen und -bezüger mit einem Schweizer Pass anstieg, war die Anzahl ausländischer Stipendienempfängerinnen und -empfänger in dieser Altersklasse rückläufig. Die Anzahl Stipendien für Personen zwischen 25 und 29 Jahren sank von 2009 bis 2011 von 346 auf 295 (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Angaben zur Anzahl der Stipendienempfängenden sind alle Ausbildungskategorien mitberücksichtigt. Dasselbe gilt für die ausgewiesenen Leistungen. Die ausgewiesenen Stipendienleistungen beinhalten die Bundessubventionen.

Berufsbildung: Sie umfasst: Vollzeit-Berufsfachschulen, Berufliche Grundbildungen und integrierte Berufsmaturitäten, nach der beruflichen Grundbildung erworbene Berufsmaturitäten, höhere (nicht hochschulische) Berufsbildung. Die Ausbildungskategorie Hochschulen umfasst: Fachhochschulen und Pädagogische Hochschulen sowie Eidgenössische Technische Hochschulen und Universitäten.

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Stipendien (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

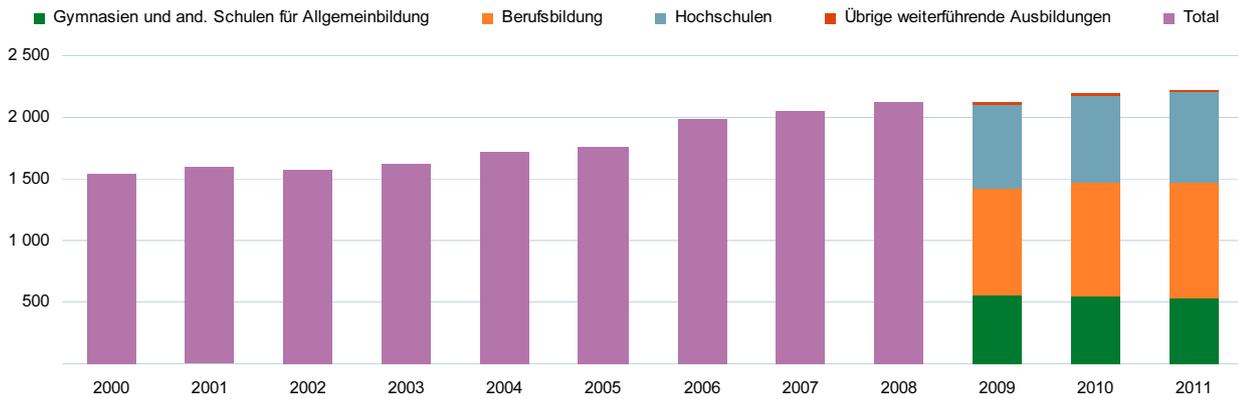


Abb. 1

Ausgaben für Stipendien in Tausend Franken (ab 2009 nach Ausbildungskategorie)

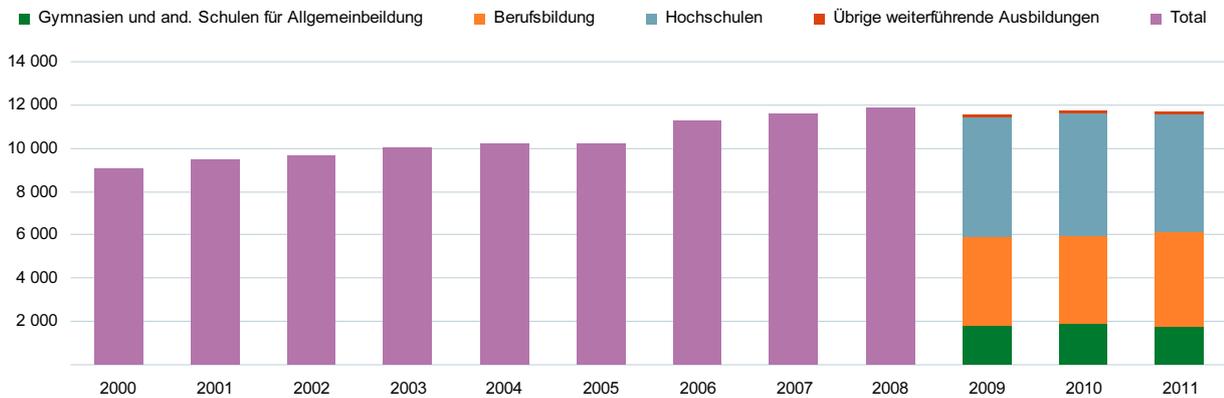


Abb. 2

Stipendien nach Geschlecht und Ausbildungsart der Bezügerinnen und Bezüger

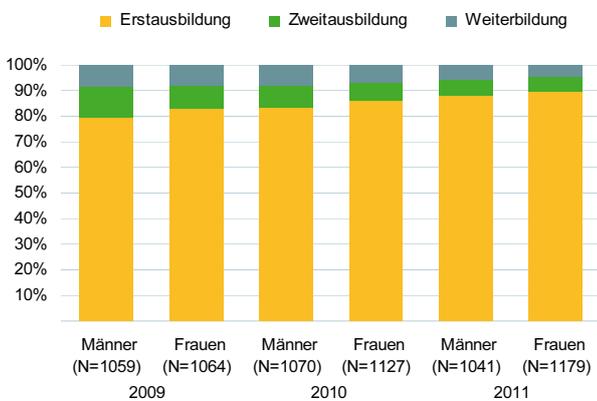


Abb. 3

Stipendien nach Alter und Staatsangehörigkeit der Bezügerinnen und Bezüger

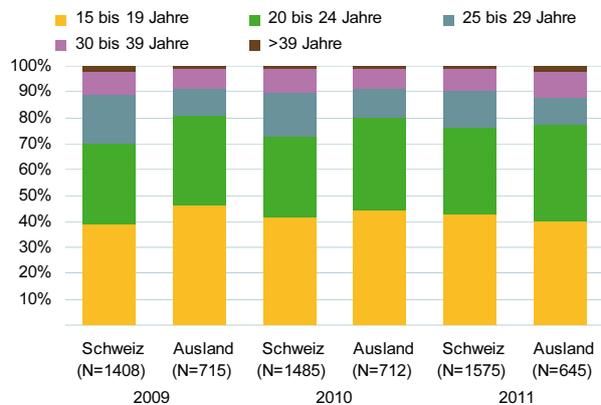


Abb. 4

6.2 Darlehen

Die Anzahl Darlehen nahm zwischen 2000 und 2011 einen ähnlichen Verlauf wie die Summe der ausbezahlten Darlehen in Franken. Höchstwerte ergaben sich im Jahr 2001 mit 44 Darlehen im Wert von 317 000 Franken, Tiefstwerte im Jahr 2005, als 15 Darlehen für insgesamt 75 000 Franken vergeben wurden.

Die Anzahl ausbezahlter Darlehen hat von 2000 bis 2011 von 37 auf 28 abgenommen. Mit 44 Darlehen lag der Höchstwert im Jahr 2001, der Tiefstwert im beobachteten Zeitraum im Jahr 2005 mit 15 Darlehen. Zwischen 2003 und 2009 wurden nie mehr als 25 Darlehen ausbezahlt, ehe im Jahr 2010 wieder ein Anstieg auf 33 Darlehen stattfand (Abb. 5).

Ein ähnliches Bild zeigt der Verlauf der ausbezahlten Darlehen in Tausend Franken (Abb. 6). Insgesamt fand zwischen 2000 und 2011 ein Rückgang von 256 000 auf 218 000 Franken statt, wobei der Höchstwert mit 317 000 Franken auch hier im Jahr 2001 lag, ebenso wie der Tiefstwert mit 75 000 Franken im Jahr 2005. Auch bei den Kosten fällt die markante Steigerung von 2009 (183 000 Franken) auf 2010 (274 000 Franken) auf.

Erläuterungen

Quelle: Verwaltungsberichte des Amtes für Ausbildungsbeiträge.

Ausbezahlte Darlehen

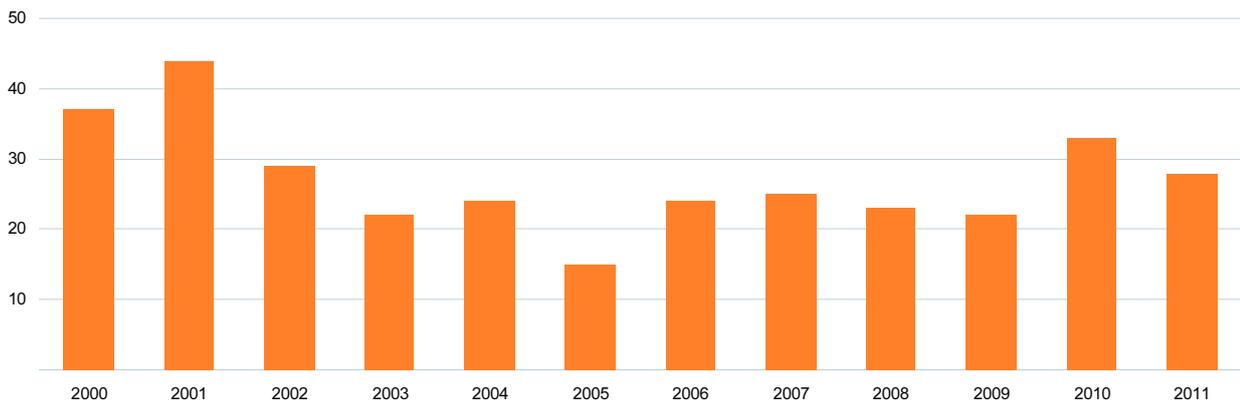


Abb. 5

Ausbezahlte Darlehen in Tausend Franken

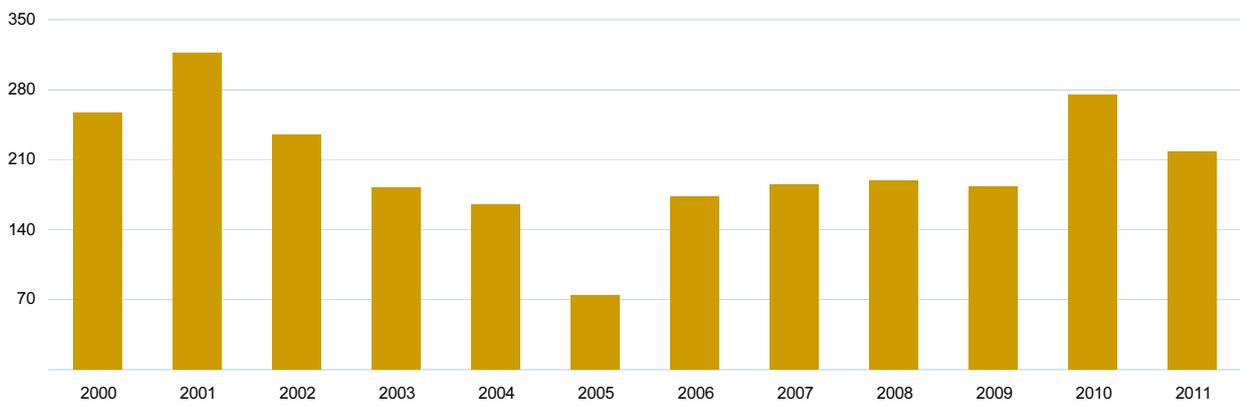


Abb. 6

7. Behindertenhilfe

Leistungsbeschreibung Behindertenhilfe

Gemäss dem Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) muss ein Kanton gewährleisten, dass invaliden Personen mit Wohnsitz im Kantonsgebiet ein Angebot an Institutionen zur Verfügung steht, das ihren Bedürfnissen in angemessener Weise entspricht. Die Behindertenhilfe sorgt in Zusammenarbeit mit privaten und kantonalen Leistungserbringern für dieses Angebot und regelt dessen Finanzierung.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für Leistungen der Behindertenhilfe sind erwachsene Personen, die vor Erreichen des AHV-Alters invalid nach Art. 8 des Bundesgesetzes über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechtes (ATSG) werden.

Finanzierung:

Die Finanzierung erfolgt aufgrund einer Kostenübernahmegarantie, welche erteilt wird, wenn die behinderte Person im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hat und einen Bedarf an Leistungen der Behindertenhilfe gemäss IFEG besteht. Die behinderte Person beteiligt sich für das Wohnen im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit an den Kosten der Leistungen. Die Kostenübernahmegarantie weist aus, zu welchem Anteil die Leistungen über einen Kantonsbeitrag und zu welchem Anteil über eine Kostenbeteiligung finanziert werden, wobei die begleitete Arbeit vollständig über Kantonsbeiträge finanziert wird und bei der stationären Wohnbegleitung mittelfristig ein einheitlicher prozentualer Anteil des Kantonsbeitrags erreicht werden soll. Die Kostenbeteiligung wird der behinderten Person in Rechnung gestellt und kann bei der Berechnung der Ergänzungsleistungen (EL) berücksichtigt werden.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verordnung betreffend Kostenübernahme von Leistungen in anerkannten Institutionen für invalide Erwachsene (Kostenübernahmeverordnung SG 869.160)
- Verordnung zur Anerkennung von Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Erwachsenen (Anerkennungsverordnung SG 869.150)

Berechnungsgrundlagen:

Die behinderten Personen beteiligen sich im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit, welche sich aus dem Einkommen und dem Vermögen einer Person einschliesslich eines möglichen Anspruchs auf Ergänzungsleistungen berechnet, an den Kosten.

Zuständigkeit:

Zuständig ist die Abteilung Behindertenhilfe (ABH) im Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (WSU).

7. Behindertenhilfe

Der Kanton Basel-Stadt gab 2011 insgesamt gut 73 Mio. Franken für Behindertenhilfe aus, rund 57 Mio. Franken im Kanton selbst und 17 Mio. Franken für Personen in ausserkantonalen Institutionen. Die Abteilung Behindertenhilfe wies 2011 knapp 900 gesprochene Kostenübernahmegarantien für stationäre Wohnbegleitung aus und weitere 413 für ambulante Wohnbegleitung. Behinderte Personen aus Basel-Stadt wurden während gut 1 Mio. Stunden in baselstädtischen Werkstätten betreut, brachten fast 14 000 Tage in betreuten Tagesstätten in Basel-Stadt zu und lebten während rund 5 800 Monaten in betreuten Wohnheimen im Kanton.

Der Kanton Basel-Stadt gab im Jahr 2011 56,5 Mio. Franken für die Behindertenhilfe im Kanton selbst aus. In den ersten beiden Trimestern wurden rund 18,9 Mio. Franken ausgegeben, im dritten waren es 18,7 Mio. Franken, wie Abb. 1 zeigt. Dazu kamen noch weitere 16,8 Mio. Franken, welche der Kanton Basel-Stadt für Personen in Institutionen in anderen Kantonen bezahlte (nicht abgebildet).

Insgesamt wurden durch die Abteilung Behindertenhilfe im Jahr 2011 für 5 819 Monate Kostenübernahmegarantien für Personen in Wohnheimen in Basel-Stadt ausgesprochen. Mit 1 944 Monaten wurde der Höchstwert im zweiten Trimester gemessen (Abb. 2).

Addiert wurden im Jahr 2011 während 13 680 Tagen Behinderte mit Wohnsitz Basel-Stadt in Tagesstätten in Basel-Stadt betreut. Mit über 4 600 Tagen fielen die meisten davon im dritten Trimester an (Abb. 3).

Im dritten Trimester 2011 wurden mit gut 344 000 Stunden mehr Belegungseinheiten in Werkstätten notiert als in den ersten beiden Trimestern. Insgesamt wurden im Jahr 2011 während mehr als 1 Mio. Stunden behinderte Menschen aus Basel-Stadt in baselstädtischen Werkstätten betreut (Abb. 4).

Die Abteilung Behindertenhilfe sprach im Jahr 2011 für behinderte Personen in inner- und ausserkantonalen Institutionen in 878 Fällen eine Kostenübernahmegarantie für eine stationäre Wohnbegleitung sowie in 413 Fällen für eine ambulante Wohnbegleitung. Für eine Beschäftigung resp. begleitete Arbeit wurden 551 resp. 1 239 Kostenübernahmegarantien durch die Abteilung Behindertenhilfe ausgestellt (Abb. 5).

Erläuterungen

Kostenübernahmegarantie: Mit einer Kostengarantie sichert der Kanton Basel-Stadt zu, die Kosten für Unterbringung resp. Betreuung einer behinderten Person in einer Institution zu übernehmen. Die Kosten werden aufgeteilt in einen Kantonsbeitrag, den der Kanton direkt der Institution überweist, und in eine Kostenbeteiligung der betroffenen Person, welche bei der Berechnung von Ergänzungsleistungen angerechnet wird.

Kliententotal: Das Kliententotal der Abteilung Behindertenhilfe kann zurzeit noch nicht ausgewiesen werden. Da es zu Überschneidungen kommen kann, ergibt es sich nicht aus der Summe der übernommenen Kostenübernahmegarantien der Wohnheime, Tagesstätten und Werkstätten.

Belegungseinheit: Eine Zeiteinheit, für die der Kanton Basel-Stadt eine Kostenübernahmegarantie für eine in Basel-Stadt wohnhafte Person ausspricht. Bei Werkstätten in Anzahl Stunden gemessen, bei Tagesstätten in Anzahl Tagen und bei Wohnheimen in Anzahl Monaten. Da der Kanton die Kostenübernahmegarantien in diesen unterschiedlichen Einheiten übernimmt, ist eine Umrechnung in ein und dieselbe Einheit wenig sinnvoll und im Falle der Werkstätten auch nicht möglich.

Die Leistungen der Behindertenhilfe umfassen die Lebensbereiche "Wohnen" (ambulant begleitetes Wohnen in eigenen Wohnungen und stationär begleitetes Wohnen in Wohnheimen) und "Tagesstruktur" (begleitete Arbeit in Werkstätten und Beschäftigung in Tagesstätten).

Kantonsbeiträge 2011 in Mio. Franken

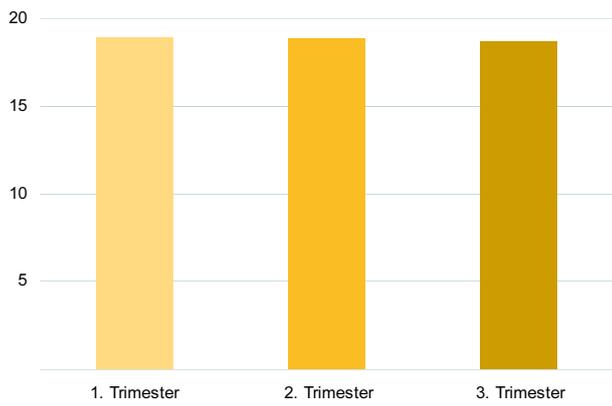


Abb. 1

Belegungseinheiten in Wohnheimen 2011 – In Monaten

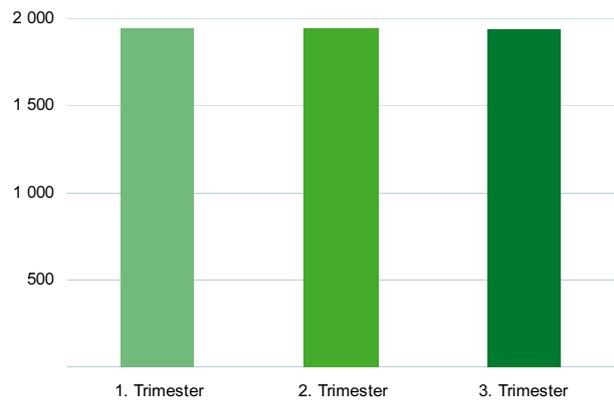


Abb. 2

Belegungseinheiten in Tagesstätten 2011 – In Tagen

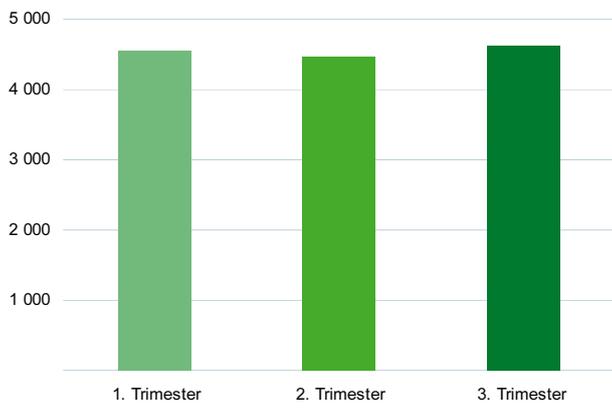


Abb. 3

Belegungseinheiten in Werkstätten 2011 – In Stunden

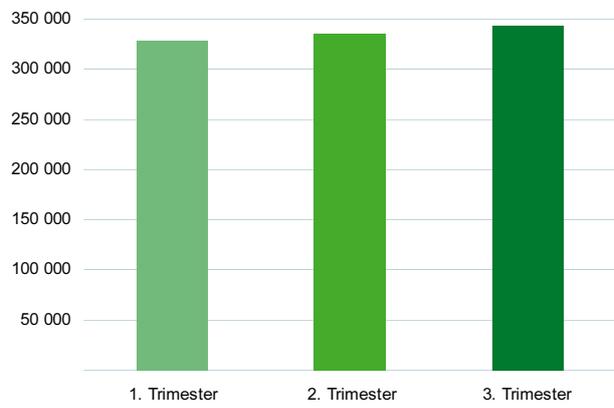


Abb. 4

Übernommene Kostengarantien 2011 (inkl. Doppelzahlungen)

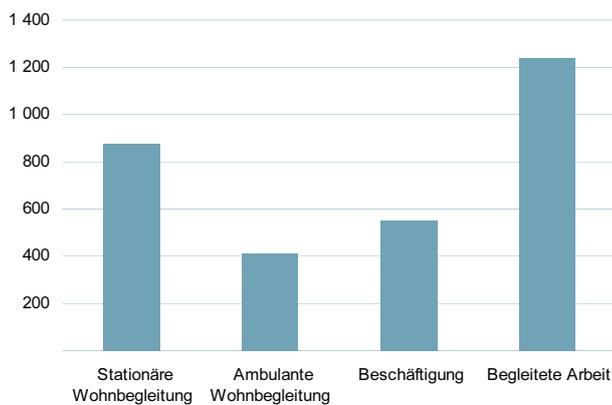


Abb. 5

8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV und zur IV

Leistungsbeschreibung Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Mit der Ausrichtung von Ergänzungsleistungen (EL) wird das Ziel verfolgt, die Lebenshaltung von AHV- und IV-Rentnerinnen und -Rentnern, welche in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen leben bzw. hohe Krankheits- oder Heimkosten haben, zu erleichtern. Die Leistungen sichern den Bezügerinnen und Bezüger ein angemessenes Mindesteinkommen, so dass die minimalen Lebenskosten gedeckt werden. In Form der kantonalen Beihilfen zur AHV/IV richtet der Kanton komplementär zu den Ergänzungsleistungen eigene Bedarfsleistungen aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt für die Ergänzungsleistungen sind Personen, die einen Anspruch auf eine Rente der AHV, der IV oder nach Vollendung des 18. Altersjahres eine Hilflosenentschädigung der IV oder während mindestens sechs Monaten ein Taggeld der IV erhalten. Zudem muss sich der Wohnsitz und tatsächliche Aufenthalt in der Schweiz bzw. Basel befinden. Als weitere Voraussetzung muss es sich um Bürgerinnen oder Bürger der Schweiz handeln. Anspruch auf Ergänzungsleistungen können auch Ausländerinnen oder Ausländer haben, die seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen in der Schweiz leben. Für Flüchtlinge oder Staatenlose beträgt diese Frist fünf Jahre. Bürgerinnen oder Bürger eines EU/EFTA-Mitgliedstaates müssen in der Regel keine Karenzfrist erfüllen. Bei den Beihilfen besteht ein Anspruch, wenn die Person aktuell Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt hat und während den letzten fünfzehn Jahren vor der Gesuchstellung mindestens zehn Jahre Wohnsitz in Basel-Stadt hatte.

Finanzierung:

Die Ergänzungsleistungen setzen sich aus Kantons- und Bundesbeiträgen zusammen, die Beihilfen trägt der Kanton resp. die Gemeinden. Seit dem neuen Finanzausgleich (NFA) im Jahre 2008 gibt es bei den EL keine Begrenzung der maximalen EL mehr, dadurch entfiel die Pflegebeihilfe im Heim. Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge sowohl bei alleinstehenden Personen wie auch bei Ehepaaren. Zusätzlich wurde der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften in gewissen Fällen angehoben. Im Weiteren führte die neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Die Höhe der kantonalen Beihilfe wird jährlich überprüft und richtet sich nach dem Basler Index der Konsumentenpreise. Schliesslich werden Krankheits- und Behinderungskosten seither vollumfänglich durch die Kantone vergütet bzw. finanziert.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes zur AHV/IV sowie über die Ausrichtung von kantonalen Beihilfen (EG/ELG)
- Verordnung betreffend Ergänzungsleistungen und kantonale Beihilfen zur AHV/IV (VELG)

Berechnungsgrundlagen:

Zur Abklärung der Bezugsberechtigung werden vordefinierte Einnahmen und Ausgaben einander gegenübergestellt. Wenn die gesetzlich anerkannten Ausgaben die anrechenbaren Einnahmen übersteigen, wird die Differenz als Ergänzungsleistung ausbezahlt. Es wird unterschieden zwischen Personen, welche zu Hause wohnen und Personen, welche im Heim leben.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt Kantons Basel-Stadt (für die Stadt Basel), Gemeindeverwaltung Riehen (für Riehen und Bettingen).

8. Ergänzungsleistungen und Beihilfen

Zwischen 2000 und 2011 ergaben sich Zunahmen in den Fallzahlen der Ergänzungsleistungen, sowohl zur AHV wie auch zur IV. Dieselbe Entwicklung fällt auch bei den ausbezahlten Ergänzungsleistungen auf. Abnehmend zeigte sich die Anzahl Fälle mit Beihilfen zur AHV. Per Ende 2011 erhielten mehr als 50% der Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen diese aufgrund ihres Anspruchs auf eine IV-Rente. Der Ausländeranteil an den Beziehenden lag zu diesem Zeitpunkt bei gut 30%.

Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur AHV ist seit 2000 (5 140 Fälle) um 18,2% auf 6 077 im Jahr 2011 gestiegen. Die Fallzahlen bei den Beihilfen zur AHV waren mit 4 678 im Jahr 2000 deutlich höher als im Jahr 2011 mit 3 900 Fällen. Der Tiefstwert ergab sich im Jahr 2008 mit 3 603 Fällen. Die Anzahl Fälle mit Ergänzungsleistungen zur IV ist von 3 201 Fällen im Jahr 2000 – mit Ausnahme des Jahres 2007 – kontinuierlich auf 5 359 Fälle im Jahr 2011 angestiegen. Bei den Beihilfen zur IV fand eine analoge Entwicklung von 2 417 Fällen (2000) auf 3 749 Fälle (2011) statt, unterbrochen von einem Rückgang von 2007 auf 2008. Die Fälle mit Beihilfen zur AHV waren also als einzige über den beobachteten Zeitraum rückläufig (Abb. 1).

Von 2000 bis 2011 haben sich die ausbezahlten Ergänzungsleistungen zur IV von 46,0 auf 109,0 Mio. Franken erhöht. Die Beihilfen zur IV bewegten sich von 2000 bis 2007 zwischen 7,2 Mio. Franken und 11,1 Mio. Franken. Danach nahmen sie bis auf 5,3 Mio. Franken im Jahr 2011 ab. Die Ergänzungsleistungen zur AHV lagen bis 2007 kontinuierlich bei rund 80 Mio. Franken pro Jahr, 2008 erfolgte ein deutlicher Anstieg auf 105,5 Mio. Franken und 2011 wurde ein Wert von 107,7 Mio. Franken erreicht. Die Beträge für die Beihilfen zur AHV sanken im abgebildeten Zeitraum kontinuierlich von 29,3 Mio. (2000) auf etwas über 5 Mio. Franken jährlich seit dem Jahr 2008. Der Wert für das Jahr 2011 lag bei 4,8 Mio. Franken (Abb. 2).

Die Veränderungen seit dem Jahr 2008 sind hauptsächlich auf die Auswirkungen des neuen Finanzausgleichs (NFA) zurückzuführen. Weil die Ergänzungsleistungen nach oben geöffnet wurden, konnte damals die Pflegebeihilfe im Heim entfallen. Dies erklärt den Fallzahlenrückgang bei den Beihilfen (Abb. 1) ebenso wie den Rückgang der ausbezahlten Beihilfen zur AHV in Abb. 2.

Per 1. Januar 2011 trat das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft. Dadurch erhöhten sich die Vermögensfreibeträge bei alleinstehenden Personen sowie bei Ehepaaren. Zusätzlich stieg der Freibetrag bei selbstbewohnten Liegenschaften. Im Weiteren führte die

neue Pflegefinanzierung dazu, dass Bewohnerinnen und Bewohner von Alters- und Pflegeheimen in der Regel weniger für den Heimaufenthalt bezahlen müssen. Pflegebedürftige erhalten seither Kantonsbeiträge an die Pflegeheimkosten. Auch haben alle Anbieter von ambulanten Pflegeleistungen Anspruch auf Beiträge der öffentlichen Hand.

Betrachtet man statt der Fallzahlen die Anzahl Bezügerinnen und Bezüger, so ergibt sich folgendes Bild: Analog zur Entwicklung der Fälle war bei den Beihilfen und den Ergänzungsleistungen zur IV zwischen 2001 und 2006 ein kontinuierlicher Anstieg von 3 062 (Beihilfen) bzw. 3 919 (EL) auf 5 048 bzw. 6 539 Personen zu verzeichnen. Im Jahr 2007 reduzierten sich die Zahlen auf 4 664 (Beihilfen) bzw. 6 289 (EL) Personen. Seit 2007 erfolgte dann ein Anstieg auf 5 323 resp. 7 075 Beziehende im Jahr 2011. Bei den AHV-Bezügerinnen und -Bezüger bewegten sich die Zahlen bei den Beihilfen zwischen einem Maximum von 5 279 Personen (2001) und deutlich tieferen Werten von ca. 4 200 Personen von 2007 bis 2009. 2011 bezogen 4 567 Personen Beihilfen zur AHV. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV war – mit Unterbrüchen – ein Anstieg von 5 569 (2000) auf 6 675 Personen im Jahr 2011 zu verzeichnen (Abb. 3).

Setzt man die Bezüger und Bezügerinnen von Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur AHV/IV in Relation zur Grundgesamtheit der AHV- bzw. IV-Rentner und -Rentnerinnen im Kanton Basel-Stadt, so zeigt sich, dass der Anteil derjenigen Personen, welche Ergänzungsleistungen oder Beihilfen zur IV bezogen, für den ganzen Zeitraum deutlich höher lag als bei den AHV-Rentnern und -Rentnerinnen. Bei den Ergänzungsleistungen zur AHV betrug der Anstieg zwischen 2002 (12,7%) und 2010 (15,9%) 2,8 Prozentpunkte. Bei den Beihilfen zur AHV fand seit 2006 ein Rückgang von 12,2% auf 10,5% (2010) statt. Die Quoten bei den IV-Bezügerinnen und -Bezüger mit Ergänzungsleistungen stiegen von 2001 bis 2010 von 36,6% auf 52,0% an. Bei den Beihilfen zur IV verhält sich der Verlauf wie folgt: Von 2001 bis 2006 erfolgte ein Anstieg von 26,9% auf 33,6%, danach ein Rückgang auf 31,7% im Jahr 2007. Seither ist wieder ein Anstieg bis auf 38,6% im Jahr 2010 zu verzeichnen (Abb. 4).

Erläuterungen

Bei den Ergänzungsleistungen (EL) werden Dossiers mit Fällen geführt, welche eine Person bis mehrere Personen umfassen können. Ein Fall bezeichnet somit eine Unterstützungseinheit. Deshalb übersteigt die Anzahl Bezüger und Bezügerinnen die Fallzahlen deutlich. Viele EL-Beziehende erhalten auch Beihilfen. Daher gibt es bei der ausgewiesenen Anzahl Fälle und Personen mit Ergänzungsleistungen bzw. Beihilfen Überschneidungen. Der Vergleich mit der Grundgesamtheit aller AHV- und IV-Beziehenden wurde ab 2001 gemacht, da ab diesem Jahr die Ehepaarrente entfiel und fortan mit einfachen Renten gerechnet wurde (dies als Folge der 10. AHV-Revision, die 1997 in Kraft trat).

Quelle: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Ergänzungsleistungen.

Fälle Ergänzungsleistungen und Beihilfen

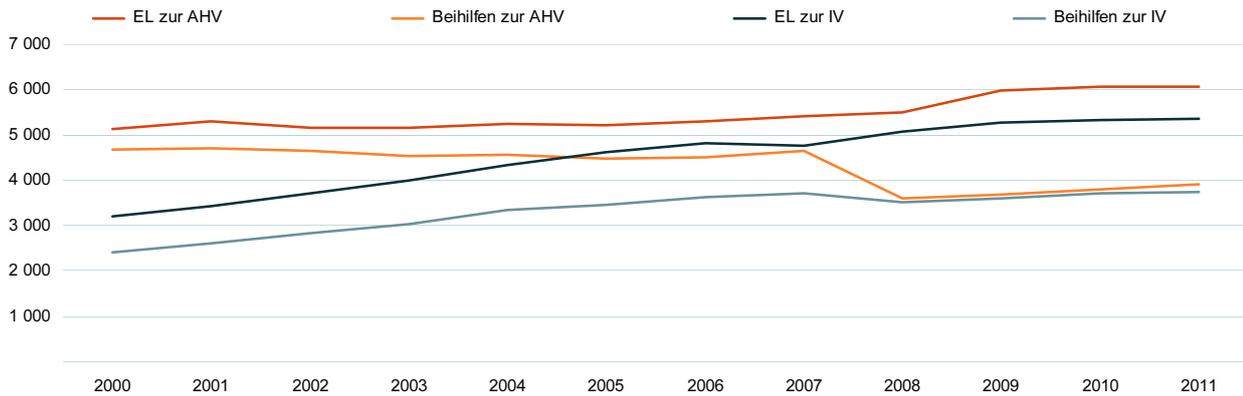


Abb. 1

Ausbezahlte Ergänzungsleistungen und Beihilfen in Mio. Franken

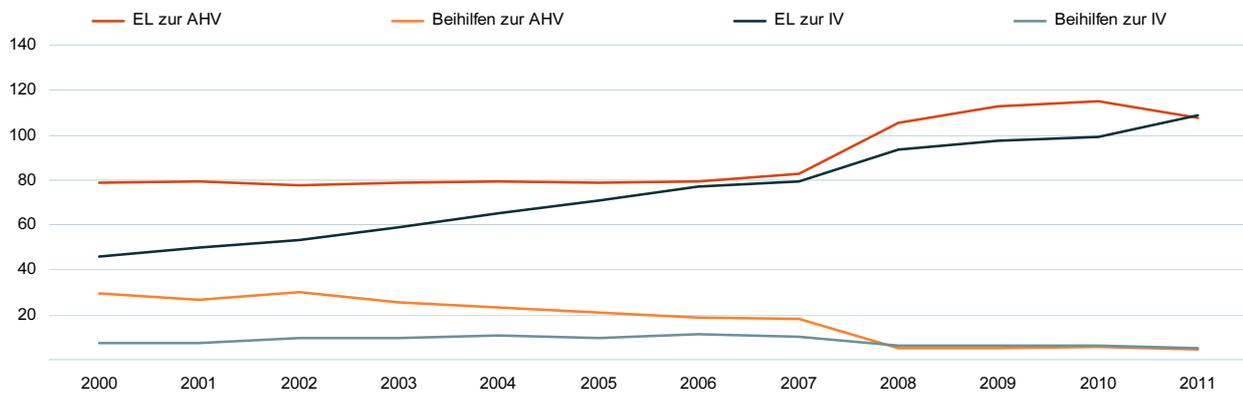


Abb. 2

Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und Beihilfen zur AHV/IV

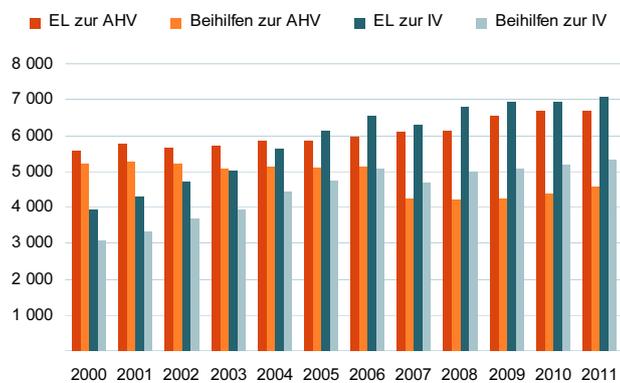


Abb. 3

Anteil Bezügerinnen und Bezüger an Grundgesamtheit

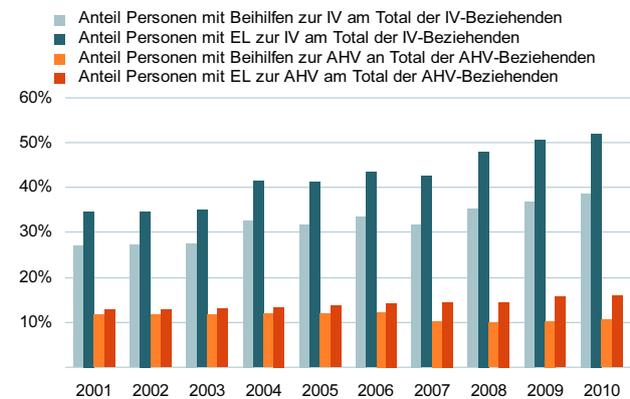


Abb. 4

Insgesamt bezogen per 1. Dezember 2011 rund 14 000 Personen Ergänzungsleistungen, Beihilfen oder beides. Etwas mehr als 7 200 von ihnen erhielten Ergänzungsleistungen oder Beihilfen aufgrund eines IV-Anspruchs, bei 400 Personen weniger kann der Leistungsbezug mit einem AHV-Anspruch begründet werden. Abb. 5 zeigt, dass der Anteil Personen, welche nur Ergänzungsleistungen bezog, bei den AHV-Rentnerinnen und -Rentnern mit 34% grösser war als bei den IV-Rentnerinnen und -Rentnern (26%). Trotzdem bezog in beiden Fällen der Grossteil der Personen sowohl Ergänzungsleistungen als auch Beihilfen.

Nach Alter differenziert, zeigen sich erwartungsgemäss starke Unterschiede zwischen den Empfängerinnen und Empfängern von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer AHV-Rente bzw. einer IV-Rente. Unter allen Beziehenden einer AHV-Rente waren 50% zwischen 65 und 79 Jahre alt und weitere 40% älter als 79 Jahre, während rund 65% der Bezügerinnen und Bezüger mit IV-Anspruch zwischen 40 und 65 Jahre alt waren (Abb. 6).

Der Ausländeranteil lag bei den Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen mit einer IV-Rente mit 40% höher als bei den Beziehenden mit einer AHV-Rente (22%), wie in Abbildung 7 zu sehen ist. Auffallend ist zudem, dass der Ausländeranteil bei den Männern mit einem AHV-Anspruch mit 30% höher war als bei den AHV-beziehenden Frauen mit 19%. Bei den IV-Beziehenden lag er für beide Geschlechter bei rund 40% (nicht abgebildet).

Während der Frauenanteil unter allen Beziehenden von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen bei 58% lag, war er bei denjenigen mit einem AHV-Anspruch mit knapp 70% deutlich höher als bei Personen mit einem IV-Anspruch (48%; Abb. 8).

In Abbildung 9 werden die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen nach Leistungsart (AHV oder IV) und Leistungstyp (EL, EL und Beihilfen, Teilbeihilfen) unterschieden. Dabei zeigt sich, dass Ausländerinnen und Ausländer eher neben den Ergänzungsleistungen auch noch Beihilfen bezogen hatten als die inländische Bevölkerung. Dies gilt sowohl für Bezügerinnen und Bezüger mit einem AHV-Anspruch, als auch für solche, die Ergänzungsleistungen und/oder Beihilfen aufgrund eines IV-Anspruchs erhielten. Begründet werden kann dieser Unterschied zwischen inländischer und ausländischer Bevölkerung damit, dass mehr Schweizerinnen und Schweizer in Heimen lebten und für Heimbewohnerinnen und -bewohner keine Beihilfen ausbezahlt wurden.

Unter den Beziehenden mit AHV-Anspruch war der Anteil jener, die neben den Ergänzungsleistungen auch noch Anrecht auf Beihilfen geltend machen konnten, bei den Männern mit 67% grösser als bei den Frauen mit 60%. Bei den Bezügerinnen und Bezüger mit IV-Anspruch lässt sich diesbezüglich kein wesentlicher Unterschied nach Geschlecht ausmachen (Abb. 10).

Erläuterungen

Personen: Umfasst alle Personen, die am Stichtag Ergänzungsleistungen oder Beihilfen oder beides beziehen. Inkl. Personen, die mit einem Ehepartner oder einer Ehepartnerin oder einem Elternteil in der Berechnung sind, selber aber keine Auszahlung erhalten.

Teilbeihilfe: Es gibt Fälle, bei welchen wegen zu hohem Einkommen kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht, aber dennoch ein Anspruch auf Beihilfen besteht.

Leistungsart: Die Ergänzungsleistungen und Beihilfen werden entweder aufgrund einer AHV- oder einer IV-Rente, welche nicht zum Bestreiten des Lebensunterhalts ausreicht, berechnet.

Bei der Unterscheidung nach Staatsangehörigkeit umfasst "Ausland" auch Staatenlose und unbekanntere Staatsangehörigkeit.

Quelle: Bei den Daten in den Abbildungen 5 bis 10 handelt es sich um Stichtagsauswertungen der Datenbank der Abteilung Ergänzungsleistungen des Amtes für Sozialbeiträge per 1.12.2011.

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp und Leistungsart 2011

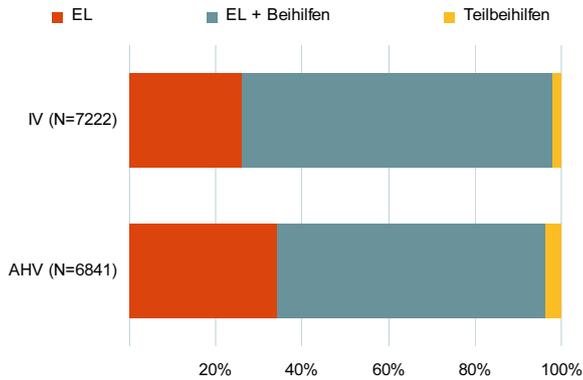


Abb. 5

Bezügerinnen und Bezüger nach Alter und Leistungsart 2011

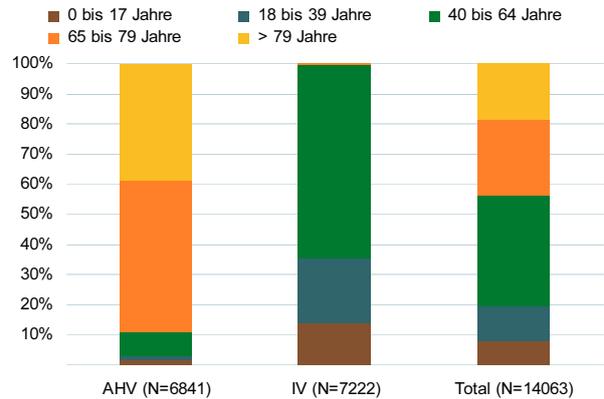


Abb. 6

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2011

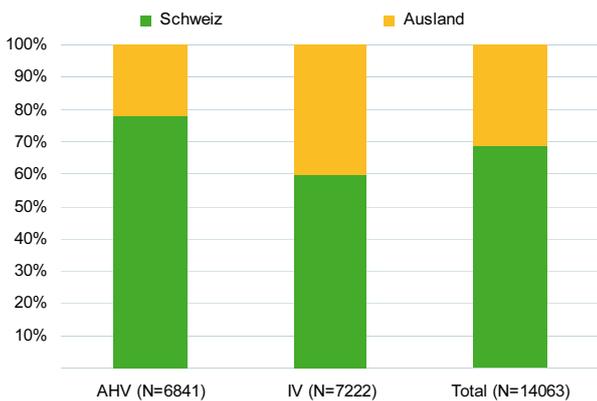


Abb. 7

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungsart und Geschlecht 2011

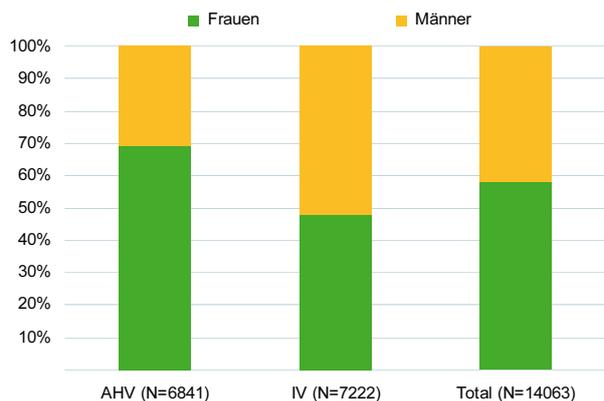


Abb. 8

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Staatsangehörigkeit 2011

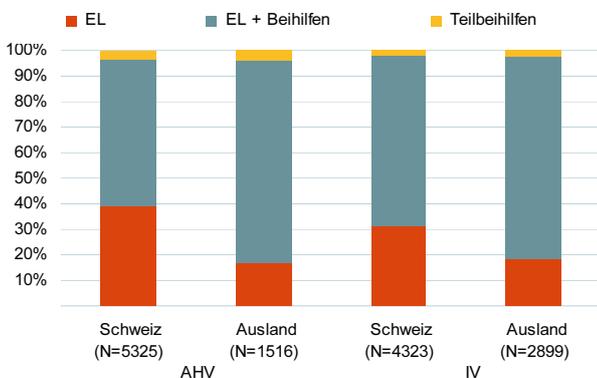


Abb. 9

Bezügerinnen und Bezüger nach Leistungstyp, Leistungsart und Geschlecht 2011

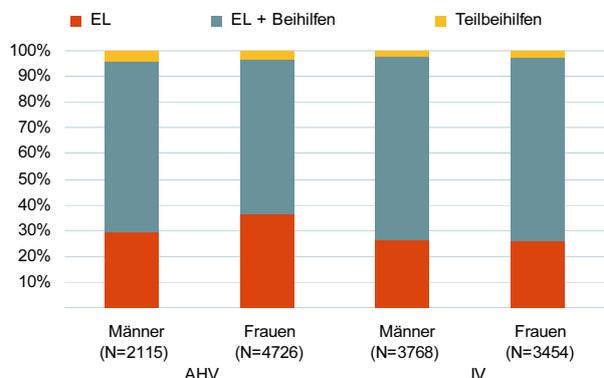


Abb. 10

9. Familienmietzinsbeiträge

Leistungsbeschreibung Familienmietzinsbeiträge

Zur finanziellen Entlastung bei hohen Mietzinsen kennt der Kanton Basel-Stadt aktuell die unmittelbare Subjekthilfe (nach Mietbeitragsgesetz, MBG) in Form von individuellen Wohnkostenzuschüssen. Seit dem 1.1.2009 werden die individuellen Mietzinsbeiträge ausschliesslich an Familien mit Kindern in bescheidenen finanziellen Verhältnissen (zuvor auch an Bezügerinnen und Bezüger von AHV- und IV-Renten) ausgerichtet. Die Familienmietzinsbeiträge (FAMI) werden direkt an die Mieter und Mieterinnen ausbezahlt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Familienmietzinsbeiträge gemäss MBG können seit dem 1.1.2009 nur Familien geltend machen mit mindestens einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigen oder sich in Erstausbildung befindenden Kind, das noch nicht 25 Jahre alt ist (zuvor waren auch Bezüger und Bezügerinnen von AHV- und IV-Renten sowie Personen in Ausbildung anspruchsberechtigt). Grundvoraussetzung für den Bezug der Leistung ist der Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt. Das Gesetz sieht eine Wohnsitzdauer im Kanton Basel-Stadt von 5 Jahren ohne Unterbruch vor Anspruchsbeginn vor, wobei es genügt, wenn eine Person bzw. ein Elternteil diese Bedingung erfüllt.

Finanzierung:

Die Gelder für die unmittelbare Subjekthilfe (FAMI) stammen ausschliesslich vom Kanton.

Kantonale und nationale Gesetzesgrundlagen:

Kantonal:

- Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen an Familien mit Kindern (Mietbeitragsgesetz, MBG)
- Verordnung zum Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen (Mietbeitragsverordnung, MIVO), seit 1.1.2009
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009
- Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsgesetz, WFG), bis 1.1.2009
- Verordnung zum Gesetz zur Förderung des Baus und der Erneuerung von Wohnungen (Wohnförderungsverordnung, WFV), bis 1.1.2009

National:

- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz vom 4.10.1974 (WEG)
- Verordnung vom 30.11.1981 zum Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz (VWEG)

Berechnungsgrundlagen:

Bei den Mietzinsbeiträgen gemäss MBG ist die Höhe des Zuschusses abhängig von der Anzahl Personen, der Anzahl Zimmer, dem anrechenbaren Mietzins sowie dem anrechenbaren Jahreseinkommen. Nebst dem Einkommen wird auch das Vermögen des Haushalts berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

9. Familienmietzinsbeiträge

Im Jahr 2011 wurden gut 1 100 Mietverhältnisse mit durchschnittlich knapp 3 700 Franken unterstützt. Die jährlichen Gesamtausgaben betragen mehr als 4 Mio. Franken. Per Ende 2011 erhielten insgesamt 1 165 Haushalte Familienmietzinsbeiträge, wobei es sich dabei ausschliesslich um Haushalte mit Kindern handelte, besonders häufig um solche mit zwei Kindern. 70% aller Haushalte verfügten über ein Einkommen zwischen 20 000 und 59 999 Franken, mehr als die Hälfte hatte keinerlei Vermögen.

Die Anzahl Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG hat sich von 2000 bis 2008 leicht verringert. Wurden 2001 noch 260 Haushalte unterstützt, so betrug die entsprechende Anzahl in den Jahren 2007 und 2008 194 Haushalte. 2009 war – analog zu den Mehrausgaben bei den Leistungen – ein deutlicher Anstieg auf 562 Haushalte mit Mietzinsbeiträgen nach MBG zu verzeichnen, der sich 2010 und 2011 weiter fortsetzte und in Form von 866 resp. 1 152 unterstützten Haushalten äusserte. Die Steigerung zwischen 2008 und 2011 betrug also beinahe 600% und kann mit der Anpassung des Mietbeitragsgesetzes erklärt werden (siehe Fussnote).

Der durchschnittliche kantonale Beitrag pro Mietverhältnis und Jahr betrug im Jahr 2000 2 430 Franken und stieg im Jahr 2001 auf 2 621 Franken an. 2003 lag er im dargestellten Zeitraum mit 2 232 Franken am tiefsten. Seither stieg er beständig an und betrug im Jahr 2011 3 693 Franken.

Die Zahl der subventionierten Mietverhältnisse nach WFG reduzierte sich (mit Ausnahme des Jahres 2003) von 2000 bis 2007 kontinuierlich von 332 auf 23 Mietverhältnisse. Der durchschnittliche Beitrag pro Jahr verlief zwischen 2000 und 2007 unregelmässig. Ende 2008 wurden die Subventionen nach WFG eingestellt (Abb. 1).

In Abb. 2 werden alle jährlichen Leistungen gemeinsam ausgewiesen, das heisst, Leistungen für Mietzinsreduktio-

nen nach Mietbeitragsgesetz (MBG) sowie nach Wohnförderungsgesetz (WFG), inklusive Zusatz, wobei bereits seit 2008 keine Beiträge nach WFG mehr entrichtet wurden. Die jährlichen Leistungen beliefen sich in den Jahren 2000 und 2001 auf rund 1,5 Mio. Franken und sanken danach kontinuierlich bis auf etwas mehr als 0,5 Mio. Franken in den Jahren 2007 und 2008. Seither wurden wieder deutlich mehr Beiträge entrichtet, 2011 im Umfang von knapp 4,3 Mio. Franken. Der Zuwachs zwischen 2008 und 2011 betrug mehr als 700%.

Insgesamt waren per Ende 2011 im BISS 1 165 Haushalte aufgeführt, welche Familienmietzinsbeiträge erhielten. Bei 65% oder 751 Haushalten handelte es sich um Ehepaare mit Kindern, bei rund einem Drittel um Einelternfamilien. Daneben gab es einige wenige Konkubinatspaare mit Kindern (2%), welche im Weiteren zusammen mit den Ehepaaren mit Kindern als Zweielternfamilien dargestellt werden (Abb. 3).

Insgesamt waren knapp die Hälfte der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen solche mit ausschliesslich ausländischen Eltern. In 17% der Haushalte war ein Elternteil ausländischer und einer schweizerischer Staatsangehörigkeit und in gut einem Drittel der Haushalte lebten nur Schweizer Eltern. In 54% der Zweielternfamilien lebten nur ausländische Eltern, bei den Einelternfamilien lag der Ausländeranteil mit 20% tiefer (Abb. 4).

Erläuterungen

Die nach WFG geförderten Bauten haben eine Geschäftslaufzeit von 10 Jahren, mit Option auf Verlängerung um 10 Jahre. Da die "ablaufenden" Geschäfte bereits um drei Jahre verlängert worden sind, nur noch vereinzelte Mietverhältnisse unterstützt werden und die betroffenen Haushalte Beiträge nach MBG beziehen können, wurde keine Verlängerung der Laufzeit erwogen. Dies erklärt den Rückgang der Fälle und Kosten bei der Unterstützung nach WFG bis ins Jahr 2008. Mit Einführung des Harmonisierungsgesetzes Sozialleistungen (SoHaG) per 2009 wurde auch das Mietbeitragsgesetz (MBG) angepasst. Dabei fiel einerseits die Anforderung nach einer Niederlassungsbewilligung für den Leistungsbezug weg, andererseits wurden die Einkommensgrenzen erhöht. Das erklärt den Anstieg der subventionierten Mietverhältnisse nach MBG sowie den damit zusammenhängenden Anstieg der kantonalen Ausgaben.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 31.12.2011).

Mietverhältnisse sowie jährliche kantonale Durchschnittsbeiträge in Franken

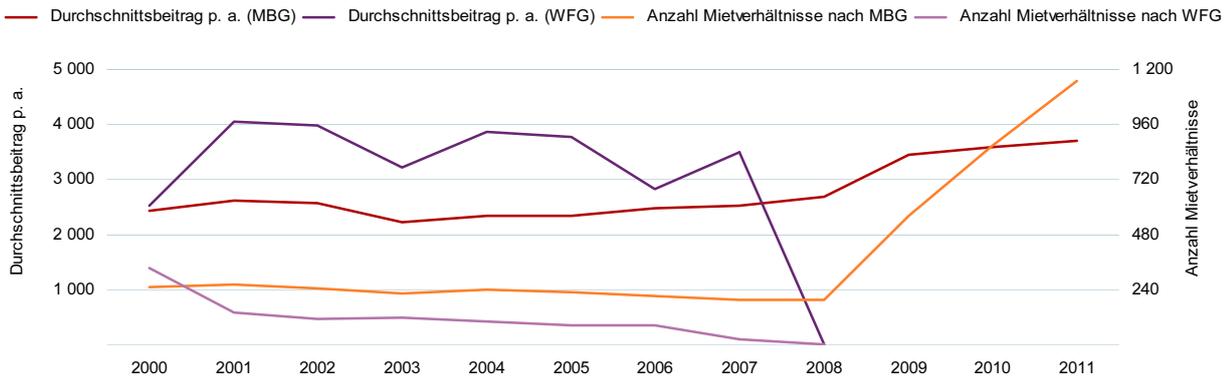


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben pro Jahr in Franken

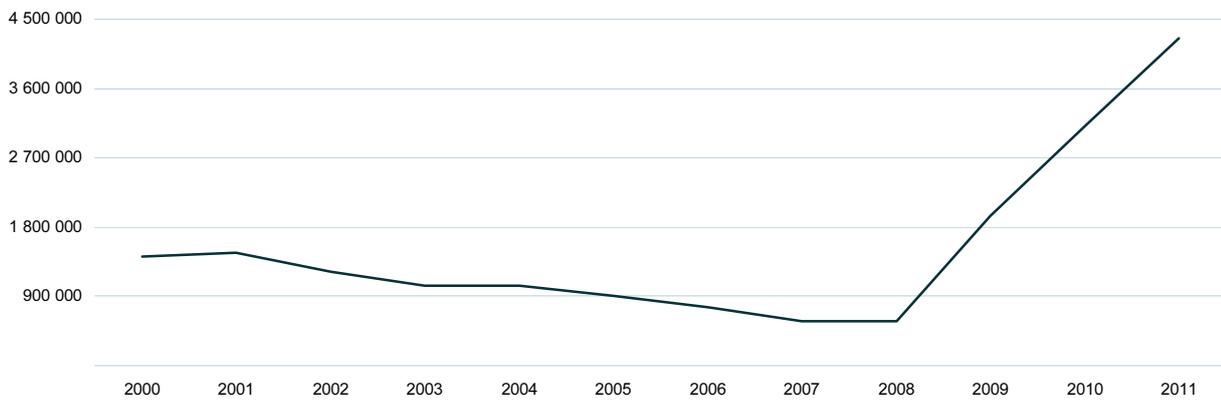


Abb. 2

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Haushaltstyp per Ende 2011

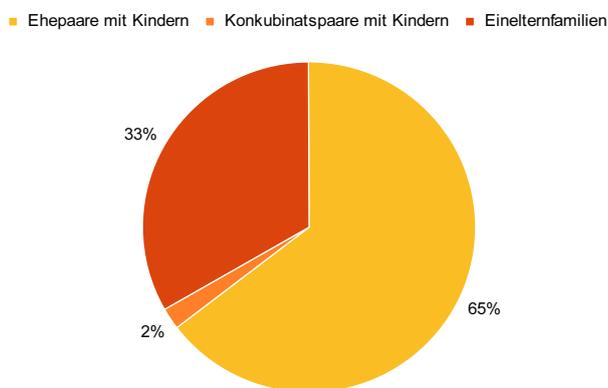


Abb. 3

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende 2011

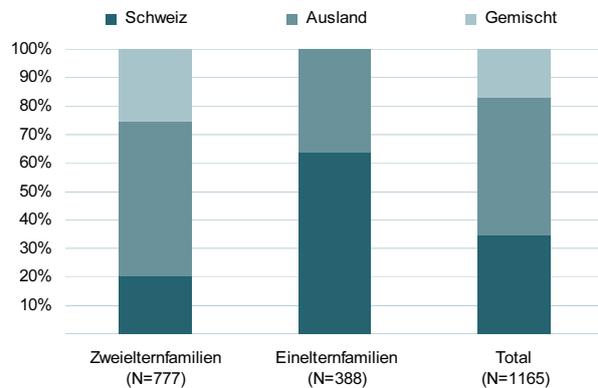


Abb. 4

In 33% der Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen lebte per Ende 2011 ein Kind, in 45% zwei Kinder und in jedem fünften Haushalt lebten mehr als zwei Kinder (Abb. 5).

In knapp 60% aller Haushalte war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt, wie Abb. 6 zeigt. Dieser Anteil war bei Zweielternfamilien mit 71% wesentlich höher als bei Einelternfamilien mit 31%. Diese wiederum hatten eher Kinder im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (62%).

Sieben von zehn Haushalten mit Familienmietzinsbeiträgen verfügten über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken. Mit 80% war dieser Anteil beim Haushaltstyp Einelternfamilie sehr stark ausgeprägt. Während insgesamt knapp 30% der Haushalte ein Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken hatten, waren es bei Zweielternfamilien mehr (37%). Insgesamt waren die Zweielternfamilien einkommensstärker als die Einelternfamilien (Abb. 7).

Über 1 000 Haushalte (87%) bezogen zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständigem Erwerb, während nur in 7% der Haushalte mindestens eine Person einem selbständigen Erwerb nachging. Jeweils 200 oder mehr Haushalte bestritten mindestens einen Teil ihrer Einkünfte durch Erwerbsausfallentschädigungen oder Unterhaltsbeiträge (Abb. 8).

Mehr als die Hälfte der Haushalte wies kein Vermögen aus. Bei 43% der Haushalte lag das Vermögen zwischen 1 und 39 999 Franken und nur 1% verfügte über mindestens 80 000 Franken an Vermögen (Abb. 9).

Knapp 70% der Einelternfamilien, welche Familienmietzinsbeiträge erhielten, bekamen solche unterhalb von 4 000 Franken. Bei Zweielternfamilien lag dieser Anteil mit 51% wesentlich tiefer. Ein Fünftel aller Zweielternfamilien bezog Familienmietzinsbeiträge in der Höhe von 6 000 Franken oder mehr, während dies nur auf 13% aller Einelternfamilien zutraf (Abb. 8).

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser aus AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Anzahl Kinder per Ende 2011

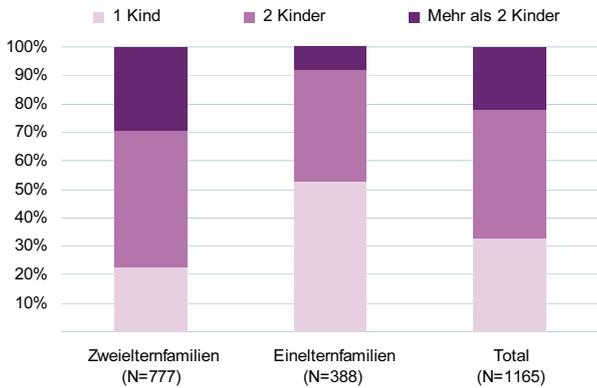


Abb. 5

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende 2011

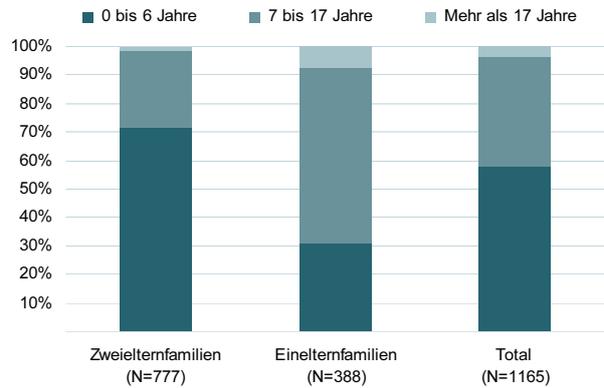


Abb. 6

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Einkommen vor Freibetrag per Ende 2011

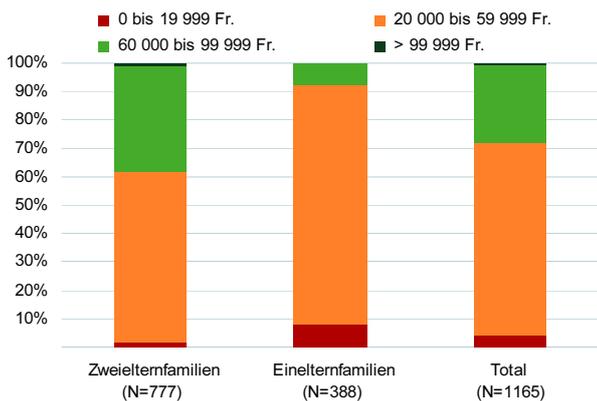


Abb. 7

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende 2011 (Mehrfachnennungen möglich)

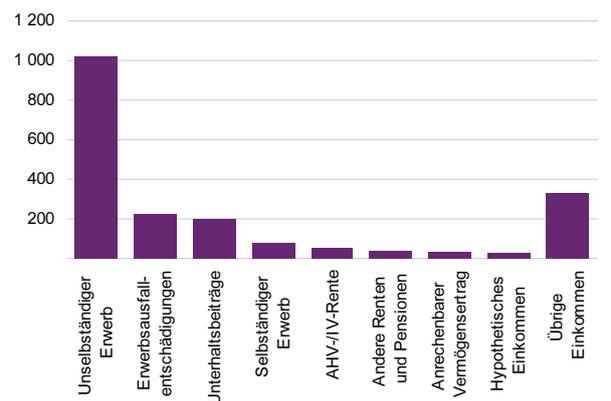


Abb. 8

Haushalte mit Familienmietzinsbeiträgen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende 2011

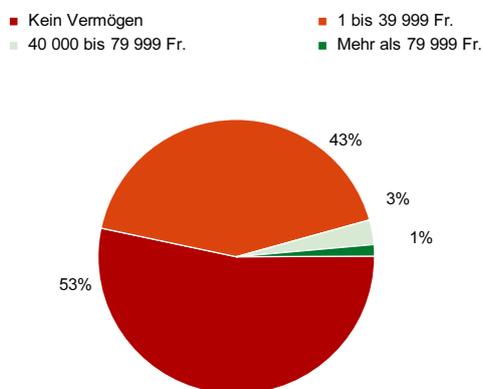


Abb. 9

Haushaltstypen mit Familienmietzinsbeiträgen nach Höhe des Beitrags per Ende 2011

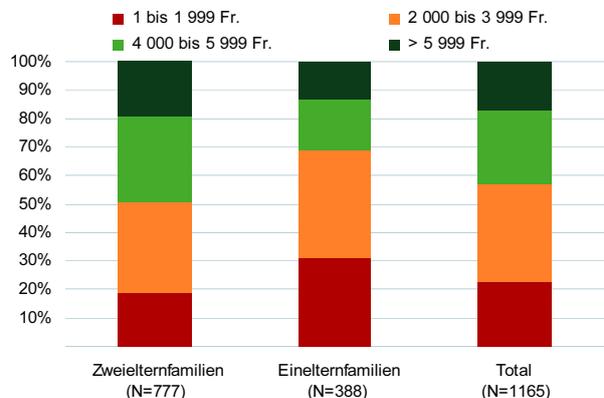


Abb. 10

10. Prämienverbilligung

Leistungsbeschreibung Prämienverbilligung

Die Prämienverbilligungen (PV) verfolgen das Ziel, Haushalte, welche unter einer grossen Belastung durch Krankenversicherungsprämien leiden, finanziell zu entlasten. Die zielgerichteten Subventionen gewährleisten allen im Kanton versicherten Personen einen angemessenen Versicherungsschutz (Grundversicherung) zu tragbaren Prämientarifen. Da es sich bei der Krankenkassenprämie um eine Kopfprämie handelt, sind vor allem Mehrpersonenhaushalte finanziell stark belastet. Die Auszahlung der festgelegten Prämienbeiträge pro Person erfolgt direkt an die Krankenversicherer, die Prämien werden entsprechend reduziert.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen, welche in Basel versichert sind, d. h. sowohl Personen, welche Wohnsitz in Basel haben, aber auch Personen mit Wohnsitz EU, welche aufgrund ihrer Tätigkeit in Basel hier versichert sind (Grenzgängerinnen und Grenzgänger) und welche eine bestimmte Einkommensgrenze nicht überschreiten (siehe → Berechnungsgrundlagen). Beziehende von ordentlichen Ergänzungsleistungen zur AHV/IV (EL) erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Finanzierung:

Die Beiträge zur Prämienverbilligung werden sowohl vom Bund als auch vom Kanton finanziert. Seit der Einführung des neuen Finanzausgleichs zwischen Bund und Kantonen (NFA) beteiligt sich der Bund an der Prämienverbilligung mit einem Betrag, der 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung entspricht. 2011 betrug der Bundesbeitrag CHF 53,1 Mio Franken.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (GKV)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Für die Kontrolle des Anspruchs bzw. zur Beitragsberechnung wird die Einkommens- und Vermögenssituation der Haushaltseinheit berücksichtigt. Die wirtschaftlichen Haushalte werden je nach Anzahl zugehöriger Personen unterschieden. Je nachdem wie hoch das eruierte Einkommen eines Haushalts ausfällt, kommt eine der 18 Beitragsgruppen zum Zuge. Die Prämien der anspruchsberechtigten Personen werden durch den jeweiligen Krankenversicherer um diesen Betrag reduziert. Bei den Begünstigten wird zwischen Kindern, jungen Erwachsenen und Erwachsenen unterschieden.

Zuständigkeit:

Amt für Sozialbeiträge (ASB) des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt

10. Prämienverbilligung

2011 bezogen insgesamt 52 341 Personen Prämienverbilligungen. Davon erhielt die Hälfte der Personen ausschliesslich Prämienverbilligungen oder sogenannte "reine Prämienverbilligungen". Weitere 14 000 Personen erhielten Prämienverbilligungen aufgrund ihres Ergänzungsleistungsbezugs und gut 11 000 Personen aufgrund ihres Sozialhilfebezugs. Auf Haushalte umgerechnet verfügten Ende 2011 13 626 Haushalte über reine Prämienverbilligungen. In knapp zwei Dritteln dieser Haushalte lebten keine Kinder, in je rund 16% lebten ein oder zwei Kinder und in 6% mehr als zwei. Gut die Hälfte aller Haushalte verfügte über ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 59 999 Franken.

Die Anzahl Personen, die im Verlaufe des Berichtsjahrs Prämienverbilligungen erhalten haben, nahm von 2001 bis 2004 von 49 593 auf 53 169 Begünstigte zu. Danach waren die Zahlen bis 2008 (49 684 Personen) rückläufig. 2011 lag der Wert bei 52 341 Personen. Bei den einzelnen Untergruppen verlief die Entwicklung unterschiedlich: Bei den Personen mit Ergänzungsleistungen stieg die Anzahl der Begünstigten seit 2001 stetig von 9 849 auf 13 939 Personen an. Die Anzahl Sozialhilfebeziehender, welche Prämienverbilligungen bekamen, nahm von 2001 bis 2006 ebenfalls kontinuierlich zu und zwar von 9 490 auf 13 988 Personen. Seither hat sich die Anzahl wieder verringert und betrug im Jahr 2011 11 391 Personen. Die Anzahl Personen mit reiner Prämienverbilligung (also ohne Sozialhilfe und Ergänzungsleistungen) sank seit dem Höchststand 2002 (30 518 Personen) auf 24 566 Personen im Jahr 2008. Seither wuchs sie wieder an und zwar auf 27 011 Personen im Jahr 2011 (Abb. 1).

Die ausbezahlten Bruttoleistungen des Kantons für die Prämienverbilligung stiegen zwischen 2000 und 2007 von 89 Mio. Franken auf 127 Mio. Franken an, wobei die grössten Zunahmen von 2002 auf 2003 (+12 Mio. Franken) und von 2003 auf 2004 (+8 Mio. Franken) zu beobachten sind (+8 Mio. Franken). 2010 betrug die Ausgaben insgesamt 132 Mio. Franken. Für das Jahr 2011 fehlen die Angaben zu den Ausgaben durch die Sozialhilfe. Bei den Sozialhilfeempfangenden verlief der Anstieg von 2001 bis 2006 fortlaufend von 13 Mio. auf 27 Mio. Franken, was den generellen Anstieg von Sozialhilfefällen widerspiegelt. Von 2007 bis 2008

sanken die Ausgaben im Zusammenhang mit dem Rückgang der Sozialhilfefälle auf knapp 24 Mio. Franken. 2010 wurden 25,1 Mio. Franken ausgegeben. Die Beträge für die Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen sind nicht separat ausweisbar und werden mit den restlichen Personen mit reiner Prämienverbilligung gemeinsam dargestellt: Sie stiegen von 2000 bis 2011 (mit Ausnahme der Jahre 2006 und 2008) von 74 Mio. auf 116 Mio. Franken im Jahr 2011 an (Abb. 2).

Nimmt man als Basis die Daten aus dem BISS (Abb. 3 bis Abb. 10), so bezogen per Ende 2011 13 626 Haushalte reine Prämienverbilligungen. Davon waren knapp die Hälfte Einpersonenhaushalte, 23% waren Zweielternfamilien (Ehepaare und Konkubinatspaare mit Kindern), bei 12% handelte es sich um Einelternfamilien sowie bei weiteren 16% um Paare ohne Kinder (Abb. 3).

58% der Haushalte mit reiner Prämienverbilligung waren rein schweizerisch, wozu Paarhaushalte mit zweifacher Schweizer Staatsbürgerschaft, Einelternfamilien mit Schweizer Elternteil sowie Einzelpersonen mit Schweizer Pass gezählt wurden. In 34% der Haushalte hatten die Eltern eine ausländische Staatsangehörigkeit, während es sich bei den restlichen 8% um Mischhaushalte handelte. Auffallend hoch war der Ausländeranteil mit 48% beim Haushaltstyp der Zweielternfamilien, während er bei den Einzelpersonen mit 27% deutlich tiefer lag (Abb. 4).

Erläuterungen

Prämienverbilligung: Personen mit reiner Prämienverbilligung erhalten ihre Leistungen direkt von der Abteilung Prämienverbilligung des Amtes für Sozialbeiträge. Beziehende von ordentlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV oder IV erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe der kantonalen Durchschnittsprämie durch die Ergänzungsleistungen ausbezahlt. Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger erhalten die Prämienverbilligung in der Höhe von 90% der kantonalen Durchschnittsprämie direkt durch die Sozialhilfe (SH) vergütet.

Quellen: Abb. 1 und Abb. 2: Amt für Sozialbeiträge, Abteilung Prämienverbilligung und Mietzinsbeiträge; Abb. 3 bis Abb. 10: BISS (Stichtagsauswertung vom 31.12.2011).

Bezügerinnen und -Bezüger von Prämienverbilligungen

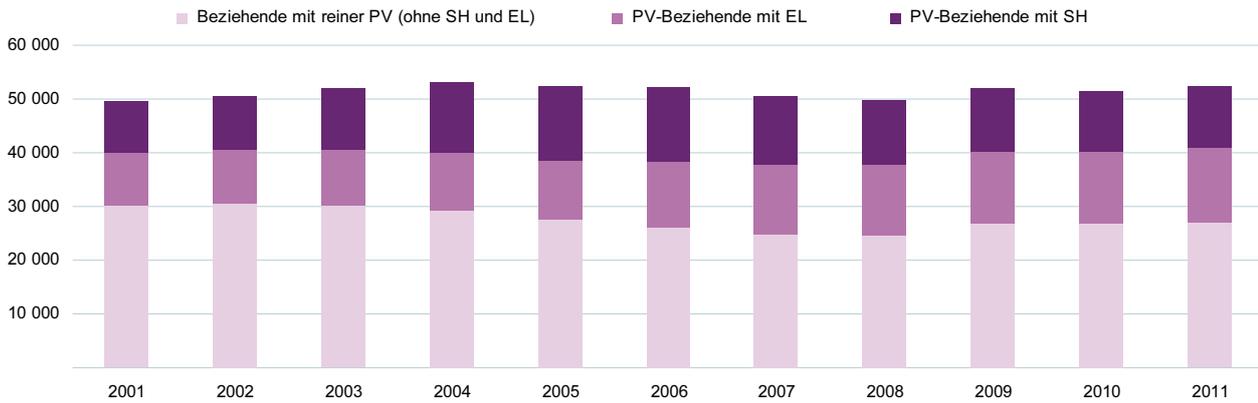


Abb. 1

Kantonale Gesamtausgaben, 2000-2011 (PV-Leistungen der Sozialhilfe für 2011 - nur Stadt Basel - noch ausstehend)

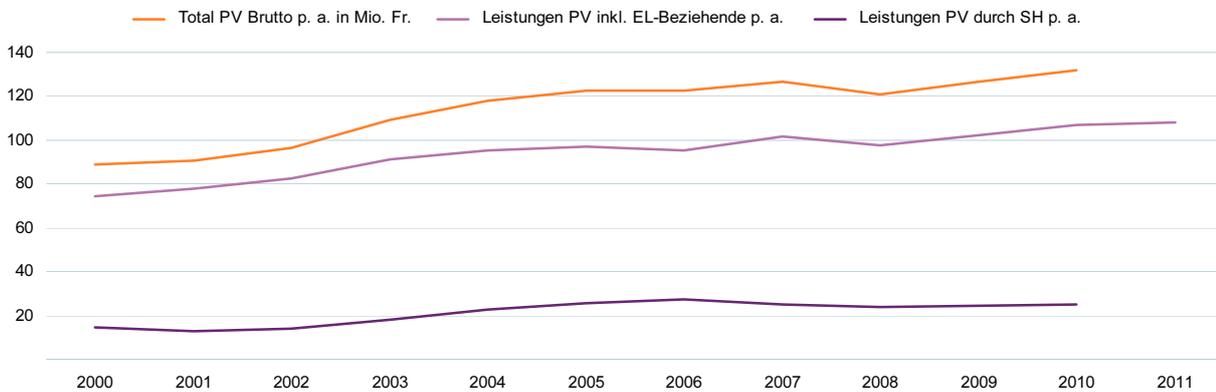


Abb. 2

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Haushaltstyp per Ende 2011

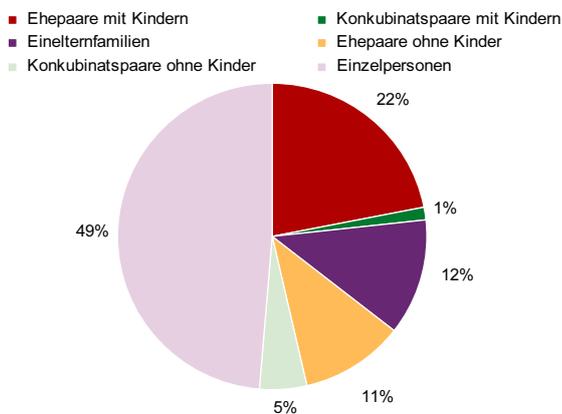


Abb. 3

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende 2011

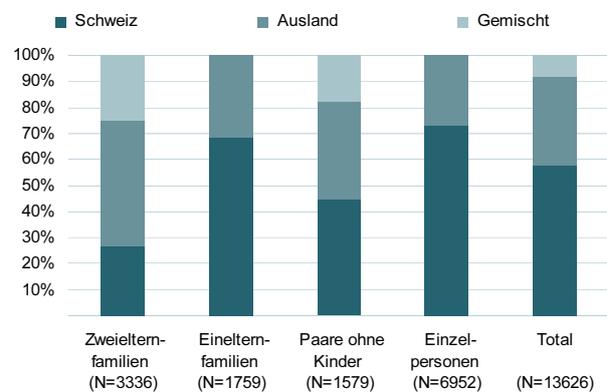


Abb. 4

63% der Haushalte, welche reine Prämienverbilligungen erhielten, bestanden nur aus erwachsenen Personen. 16% waren Haushalte mit einem Kind, 15% hatten zwei Kinder und in den restlichen 6% der Haushalte wohnten mehr als zwei Kinder (Abb. 5).

Bei nicht ganz der Hälfte aller Haushalte mit Kindern, welche per Ende 2011 reine Prämienverbilligungen erhielten, war das jüngste Kind höchstens 6 Jahre alt. Dieser Anteil war bei den Zweielternfamilien wesentlich höher, während die jüngsten Kinder von Alleinerziehenden im Durchschnitt älter waren. 57% von ihnen waren im Alter zwischen 7 und 17 Jahren (Abb. 6).

13% (1 724 Haushalte) aller Haushalte, die reine Prämienverbilligungen bezogen, wiesen ein Einkommen vor Freibetrag von unter 20 000 Franken aus, das Einkommen jedes fünften Haushalts lag zwischen 60 000 und 100 000 Franken. Die grosse Mehrheit der Haushalte (65%) hatte ein Einkommen vor Freibetrag zwischen 20 000 und 60 000 Franken, während nur eine verschwindend kleine Anzahl von 42 Haushalten ein Einkommen von 100 000 Franken oder mehr hatte. Bei Paaren mit Kindern war der Anteil Haushalte mit Einkommen zwischen 60 000 und 99 999 Franken mit über 60% (2 029 Haushalte) am höchsten. Einzelpersonen wiesen einen höheren Anteil Haushalte (22%) mit Einkommen unterhalb der 20 000 Franken-Grenze auf. Es handelte sich dabei um etwas über 1 500 Einzelpersonenhaushalte (Abb. 7).

Über 9 100 Haushalte (67%) mit reinen Prämienverbilligungen bezogen mindestens einen Teil ihres Einkommen aus unselbständigem Erwerb, während in 9% (1 250 Haushalte) aller Haushalte mindestens eine Person einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachging. 23% der Haushalte bestritten ihr Einkommen zumindest teilweise durch eine AHV- oder IV-Rente und 2 364 Haushalte oder 17% erhielten eine sonstige Rente oder eine Pension (Abb. 8).

45% der Haushalte wiesen ein Vermögen vor Freibetrag von 0 Franken aus, bei 42% der Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen lag dieses unterhalb von 40 000 Franken und 6% der Haushalte hatten ein Vermögen von 80 000 Franken oder mehr (Abb. 9).

77% oder 10 446 Haushalte von insgesamt 13 626 Haushalten erhielten Beiträge von weniger als 4 000 Franken pro Jahr. Mit wenigen Ausnahmen fallen alle Einzelpersonen in diese Kategorie. Insgesamt 13% oder 1 790 Haushalte bezogen Leistungen von mindestens 6 000 Franken. Bei Paaren mit Kindern war dieser Anteil mit 43% (1 429 Haushalte) wesentlich höher als bei den anderen Haushaltstypen. Paare mit Kindern wiesen dementsprechend den geringsten Anteil Haushalte auf, der weniger als 4 000 Franken an reinen Prämienverbilligungen ausbezahlt bekam (Abb. 10).

Erläuterungen

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsratshonorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Anzahl Kinder per Ende 2011

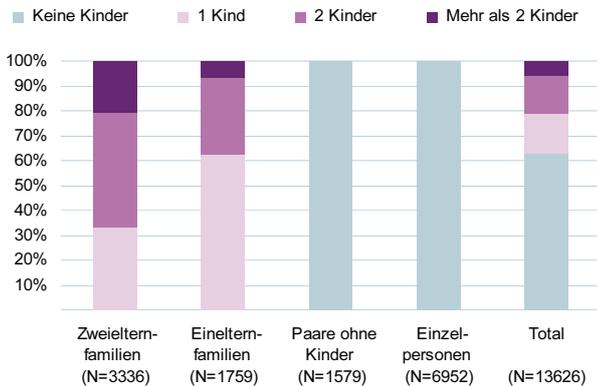


Abb. 5

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Alter des jüngsten Kindes per Ende 2011

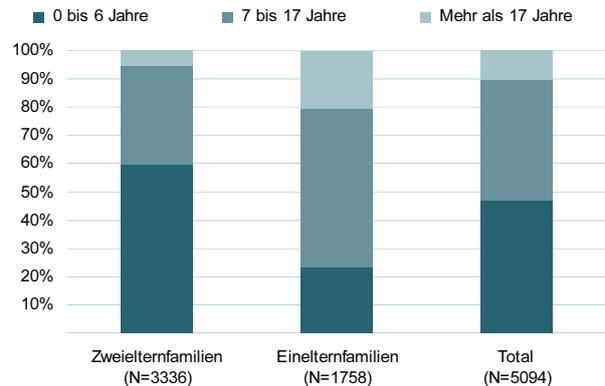


Abb. 6

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Einkommensklassen vor Freibetrag per Ende 2011

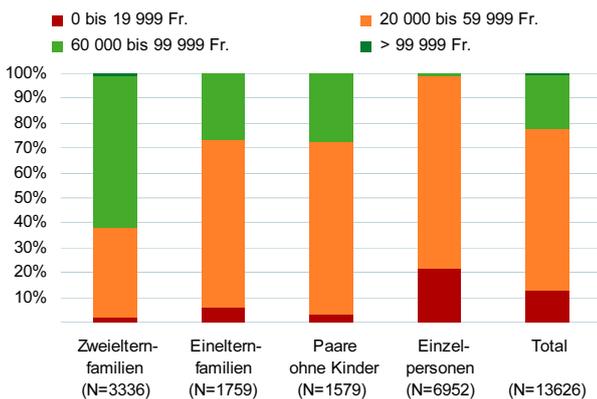


Abb. 7

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende 2011 (Mehrfachnennungen möglich)

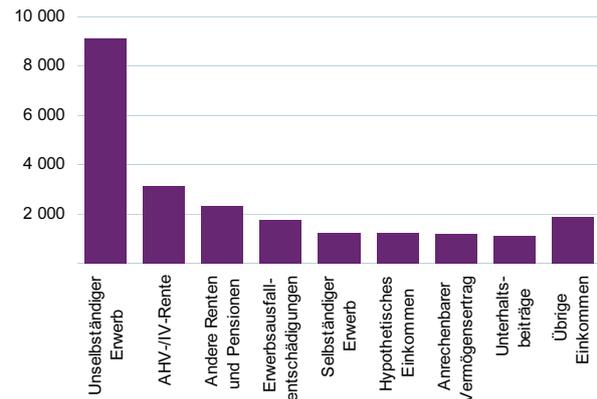


Abb. 8

Haushalte mit reinen Prämienverbilligungen nach Vermögen vor Freibetrag per Ende 2011

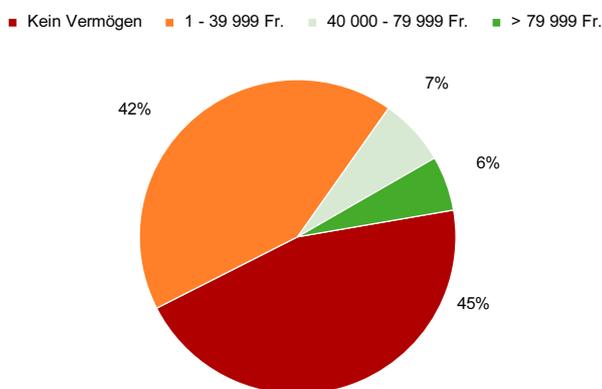


Abb. 9

Haushaltstypen mit reinen Prämienverbilligungen nach Höhe des Beitrags per Ende 2011

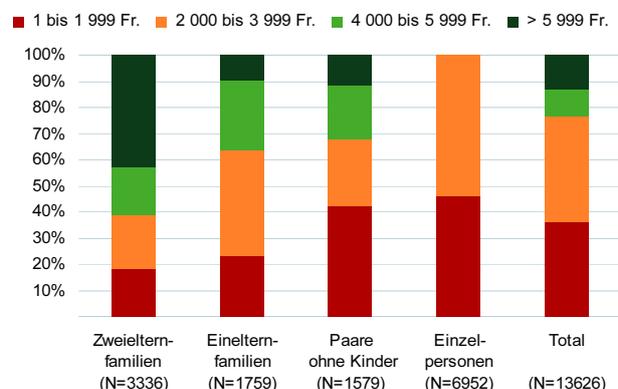


Abb. 10

11. Sozialhilfe

Leistungsbeschreibung Sozialhilfe

Die Sozialhilfe richtet Leistungen an Personen aus, welche für ihren Lebensunterhalt und für denjenigen ihrer Familienangehörigen nicht aus eigener Kraft aufkommen können. Die Sozialhilfe ist das letzte Netz der sozialen Sicherheit und kommt erst dann zum Tragen, wenn alle anderen Hilfsquellen privater und öffentlicher Natur ausgeschöpft worden sind. Die Leistungen der Sozialhilfe sollen nebst der physischen Existenzsicherung auch die Teilhabe am wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben ermöglichen (Prinzip des "sozialen Existenzminimums"). Die aktivierende Sozialhilfe, wie Basel sie kennt, baut auf einem dreigliedrigen System aus persönlicher Hilfe (Beratung und Unterstützung), wirtschaftlicher Hilfe (Geldleistungen) sowie auf beruflichen und sozialen Eingliederungsmassnahmen auf (Weiterbildungen, Beschäftigungsplätze usw.). Bei Missachtung der Auflagen und Weisungen erfolgen Sanktionen. Die Sozialhilfeleistungen unterliegen in speziellen Fällen der Rückerstattungspflicht.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind alle Personen mit Wohnsitz in Basel-Stadt, welche nicht aus eigener Kraft für ihren Lebensunterhalt und/oder den ihrer Familienangehörigen aufkommen können. Bei der Höhe der auszahlenden Leistungen orientiert sich Basel-Stadt an den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS). Personen auf der Durchreise, Kurzaufenthalter sowie Personen ausländischer Nationalität mit Aufenthaltsbewilligung in einem anderen Schweizer Kanton, die keinen Antrag auf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung in Basel-Stadt gestellt haben oder deren Antrag rechtskräftig abgewiesen wurde, können bei Bedarf Nothilfe beantragen. Diese umfasst jedoch ausschliesslich – wie der Name vorwegnimmt – minimalste Leistungen zur Sicherung des Überlebens in Notsituationen.

Finanzierung:

Die Kosten für die Sozialhilfe der Gemeinden Riehen und Bettingen tragen die Gemeinden selbst. Die Durchführung der Sozialhilfe für die Bevölkerung der Stadt Basel wurde bis Ende 2008 gestützt auf § 25 des Sozialhilfegesetzes auf der Basis einer Leistungsvereinbarung in einem Betrieb der Bürgergemeinde der Stadt Basel durchgeführt. Der Kanton übernahm dabei fast vollständig die Deckung der Vollkosten, nämlich die Unterstützungsleistungen sowie die Personal- und Sachkosten. Per 1.1.2009 hat die Sozialhilfe von der Bürgergemeinde in die kantonale Verwaltung gewechselt.

Kantonale Rechtsgrundlagen:

- Sozialhilfegesetz
- Unterstützungsrichtlinien des Departements für Wirtschaft, Soziales und Umwelt WSU
- SKOS-Richtlinien

Berechnungsgrundlagen:

Bei der Festlegung der Bedürftigkeit werden alle Einkünfte (Erwerbseinkommen, Ersatzeinkommen etc.) sowie das Vermögen (inkl. Grundeigentum) der gesuchstellenden Person und der mit ihr zusammenlebenden engsten Familienangehörigen (Ehegatte, Lebenspartner, Kinder) berücksichtigt.

Zuständigkeit:

Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt des Kantons Basel-Stadt, Sozialhilfe (Zuständigkeit für die Stadt Basel); Sozialhilfe der Gemeinde Riehen (Zuständigkeit für Riehen und Bettingen)

11. Sozialhilfe

Die Sozialhilfequote der Stadt Basel stieg von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% und sank anschliessend bis 2010 auf 6,6%. Im Jahr 2011 nahm sie wieder auf 7,0% zu. Dieser Anstieg zeigte sich bei den ausländischen Männern und Frauen sowie bei den jungen Erwachsenen (18- bis 25-Jährige) besonders stark. Die Ausgaben stiegen bereits 2010 und betragen im 2011 in der Stadt Basel 109 Mio. Franken.

Die Abbildungen 1 bis 8 basieren einerseits auf den Daten der Sozialhilfe Basel, welche diese für das Management Information System (MIS) des Departementes für Wirtschaft, Soziales und Umwelt aufbereitet, und andererseits auf den Angaben der Sozialhilfe Riehen für die Gemeinden Riehen und Bettingen. Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Personen und Zahlfälle ab 2001 (vgl. Erläuterungen), welche mindestens einmal im Jahr eine Sozialhilfeleistung erhalten haben. Die Zahlfälle und die Sozialhilfepersonen nahmen im Kanton von 2001 bis 2006 zu und sanken danach bis 2010. Seither nahmen sie wieder leicht zu. Im Jahr 2011 bezogen im Kanton Basel-Stadt insgesamt 11 391 Personen Sozialhilfe, davon 10 708 Personen in der Stadt Basel. Es gab 7 326 Zahlfälle im Kanton Basel-Stadt und 6 914 in der Stadt Basel.

Die Leistungen der Sozialhilfe werden in Form der Nettounterstützung I in Mio. Franken ausgewiesen (vgl. Erläuterungen). Sie stiegen für den Kanton zwischen 2001 und 2006 von 70 Mio. auf 127 Mio. Franken, für die Stadt Basel von 66 Mio. auf 119 Mio. Franken. Die Abnahme bei den unterstützten Personen und Fällen in der Sozialhilfe führte sowohl im Kanton als auch in der Stadt Basel von 2006 bis 2009 zu einer Reduktion der Nettounterstützung I, so dass 2009 insgesamt 101 Mio. Franken für die Stadt und 106 Mio. Franken für alle Gemeinden des Kantons ausgegeben wurden. Bis 2011 stiegen die Ausgaben wieder und beliefen sich für die Stadt Basel auf 109 Mio. Franken und für den Kanton auf 115 Mio. Franken, also in etwa auf den Stand von 2004 (Abb. 2).

Die beschriebene Entwicklung spiegelt sich auch im Verlauf der Sozialhilfequote. Diese wuchs in der Stadt Basel von 2001 bis 2006 von 5,4% auf 7,9% stetig und sank bis 2010 auf 6,6%. Im Jahr 2011 war sie mit 7,0% wieder etwas höher (Abb. 4). Die Sozialhilfequote entwickelte sich zeitlich verzögert zur Arbeitsmarktlage, insbesondere zur Arbeitslo-

senquote. Charakteristisch ist zudem, dass sie nach einem Anstieg nicht mehr auf das vorherige Niveau zurückgefallen ist. Ein Grund dürfte der Strukturwandel des Arbeitsmarktes sein, durch den Arbeitsstellen für unqualifizierte Arbeitskräfte infolge technologischer Entwicklungen abgebaut oder ins Ausland verlagert wurden.

In Abbildung 4 wird die Sozialhilfequote ausserdem nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit dargestellt: Ausländische Männer bezogen im Jahr 2011 gemessen an der Bevölkerung am häufigsten Sozialhilfe (11,0%), gefolgt von den ausländischen Frauen (9,9%). Die Schweizerinnen empfingen mit 4,5% am wenigsten oft Sozialhilfe, die Quote der Schweizer lag bei 6,0%. Die Quote der Ausländer und Ausländerinnen stieg bei fast allen Altersgruppen zwischen 2010 und 2011 markant (Abb. 3). Während das Risiko, sozialhilfeabhängig zu werden, für die ausländische Bevölkerung zwischen 2006 und 2009 stärker zurückging als für die schweizerische Bevölkerung, nahm es nach 2009 deutlich stärker zu. Die Sozialhilfequote der ausländischen Bevölkerung scheint somit stärker auf konjunkturelle Schwankungen zu reagieren.

Wertet man die Sozialhilfequote nach Altersgruppen aus (Abb. 5), so zeigt sich, dass die 0- bis 17-Jährigen am häufigsten Sozialhilfe bezogen. 2011 lagen sie mit 13,1% an erster Stelle, gefolgt von den 18- bis 25-Jährigen (10,3%) und den 36- bis 50-Jährigen (8,3%). Die 26- bis 35-Jährigen wiesen eine Sozialhilfequote von 7,5% auf und die 51- bis 65-Jährigen eine solche von 5,3%. Personen ab 65 Jahren bezogen so gut wie keine Sozialhilfe (0,3%). Auffällig ist, dass der Rückgang der Sozialhilfequote zwischen 2006 und 2009 bei jungen Erwachsenen stärker war als bei den übrigen Altersklassen und dass sich auch der anschliessende Anstieg bei ihnen stärker manifestierte. Sie waren somit – wie die ausländische Bevölkerung – stärker den Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt ausgesetzt.

Erläuterungen

Zahlfall: Die Sozialhilfe führt Dossiers für Unterstützungseinheiten, die eine oder mehrere Personen umfassen. Als Zahlfälle gelten Unterstützungseinheiten, die entweder wirtschaftliche Sozialhilfe mit Beratung beanspruchen oder Fremdplatzierte sind. Letztere sind minderjährige Kinder, die in Pflegefamilien oder Heimen untergebracht sind und für welche die Sozialhilfe ein eigenes Dossier führt. In einem Haushalt kann es mehrere Zahlfälle geben.

Dossiertyp: Es wird nur der Dossiertyp "Sozialhilfefall" berücksichtigt, ausser in Abb. 3 bis 5, wo alle Dossiertypen (inkl. Flüchtlinge etc.) enthalten sind.

Kumulierte Werte pro Jahr: In den Abbildungen 1, 3, 4, 5 und 7 sind die Fälle und Personen ausgewiesen, die im Verlauf eines Jahres mindestens eine Leistung der Sozialhilfe in Anspruch genommen haben. In Abbildung 7 sind zudem Doppelzählungen möglich, wenn der Unterstützungsgrund unter dem Jahr ändert.

Nettounterstützung I: Sie setzt sich aus den ausbezahlten Sozialhilfeleistungen (Unterstützungskosten) abzüglich Alimentenertrag und Rückerstattungen aus Sozial- und anderen Versicherungen sowie weiteren Rückerstattungen zusammen.

Sozialhilfequote: Sie weist den prozentualen Anteil von Sozialhilfeempfangenden an der Wohnbevölkerung (mit Stand Ende Dezember) aus.

Zahlfälle und Personen, kumuliert pro Jahr

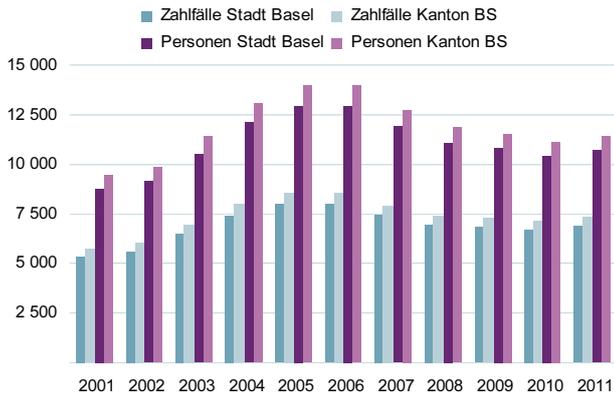


Abb. 1

Nettounterstützung I in Mio. Fr.

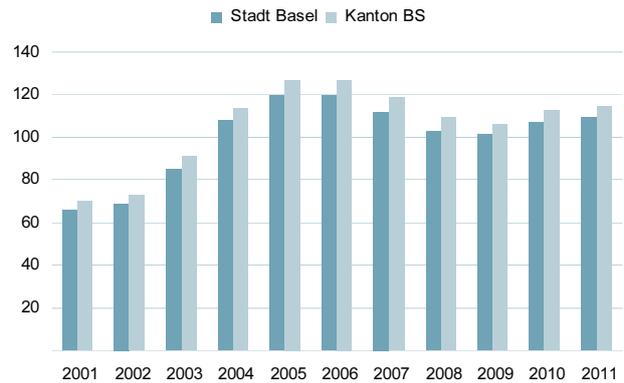


Abb. 2

Personen nach Alter, Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

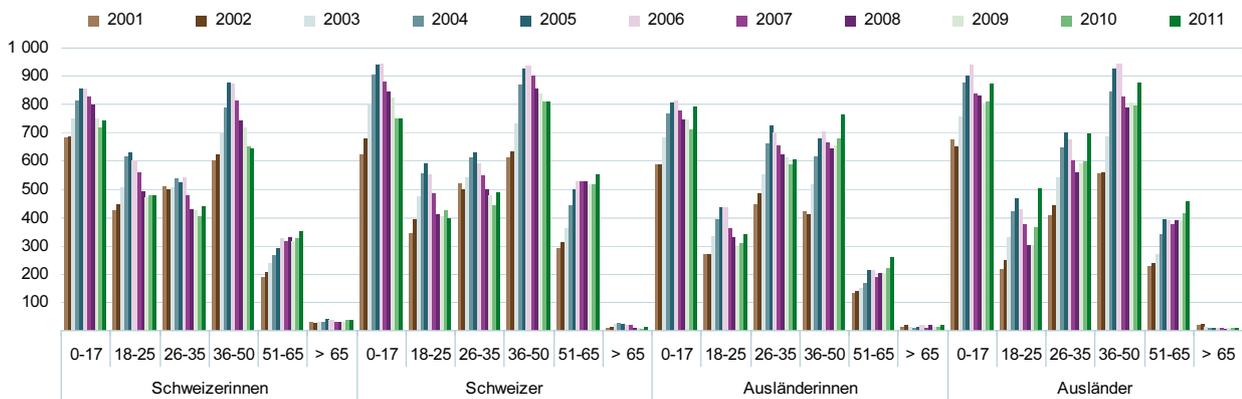


Abb. 3

Sozialhilfequote nach Geschlecht und Staatsangehörigkeit, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

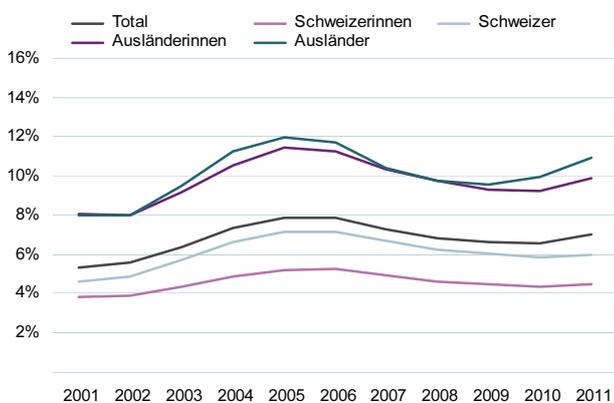


Abb. 4

Sozialhilfequote nach Altersgruppe, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr

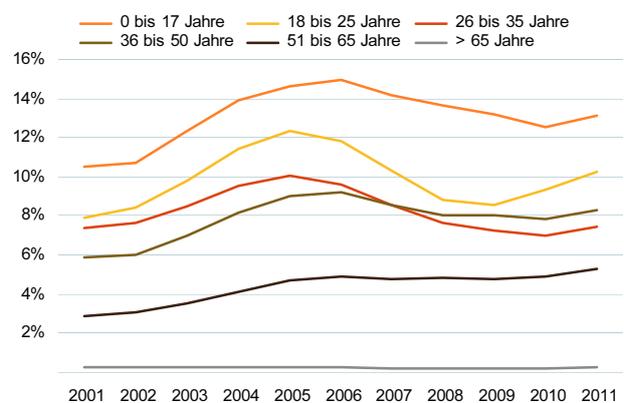


Abb. 5

Im Dezember 2011 bestand der grösste Teil (69%) der 4 830 von der Sozialhilfe unterstützten Fälle (ohne Fremdplatzierte) in der Stadt Basel aus einer einzelnen Person (Abb. 6). 18% der Unterstützungseinheiten waren Einelternfamilien, 9% Ehepaare mit Kindern und 3% Ehepaare ohne Kinder. Seit 2001 nahm der Anteil der Einpersonenfälle um 6 Prozentpunkte zu und der Anteil der Einelternfamilien um 3 Prozentpunkte ab.

In Abbildung 7 ist ersichtlich, welche Gründe entscheidend waren, dass die 6 914 Zahlfälle der Stadt Basel im Verlaufe eines Jahres mit mindestens einer Sozialhilfeleistung unterstützt wurden. Wichtigster Unterstützungsgrund war im gesamten Zeitraum die Arbeitslosigkeit. Im Jahr 2011 betraf diese etwas mehr als die Hälfte der Fälle (52% von 7 496). Davon waren 84% Einzelpersonen (mit und ohne Anspruch auf Arbeitslosentaggelder), ausgesteuerte Einzelpersonen oder solche in Abklärung. An zweiter Stelle standen gesundheitliche Probleme, die bei 17% der Zahlfälle für den Sozialhilfebezug ausschlaggebend waren. Davon hatten 37% psychische und 39% physische Gebrechen. 14% aller Unterstützungseinheiten verfügten über ein ungenügendes Einkommen. Von diesen waren 64% Einzelpersonen und 26% Familien, bei weiteren 10% reichte die Rente nicht zum Leben. Bei 9% aller Fälle war die Tatsache, dass sie nur aus einem Elternteil bestanden, der Geld verdienen konnte, entscheidend für die Sozialhilfeabhängigkeit und 3% waren in Ausbildung. Insgesamt 5% der Dossiers waren unter "diverse Unterstützungsgründe" subsumiert. Dazu gehörten bei 32% dieser Fälle Kosten für ausserkantonalen Strafvollzug, bei 22% die Nothilfe gemäss Ausländergesetz und bei 29% die Passage (einmonatiger Arbeitseinsatz für Personen, die Sozialhilfe beantragen). Die Arbeitslosigkeit (+15 Prozentpunkte) und die "diversen Unterstützungsgründe" (+2 Prozentpunkte) nahmen zwischen 2001 und 2011 zu, während alle anderen Gründe weniger wichtig wurden.

Was die Bezugsdauer der 5 127 Zahlfälle der Stadt Basel (inkl. Fremdplatzierte) im Dezember 2011 betrifft (Abb. 8), bezogen 31% von ihnen seit höchstens einem Jahr Sozialhilfe, 29% zwischen einem und drei Jahren und 40% seit mehr als drei Jahren. Die Verteilung nach

Unterstützungsdauer verlief über die Zeit wellenförmig, wobei die durchschnittliche Bezugsdauer jeweils mit leichter Verzögerung auf die Sozialhilfequote ebenfalls zunahm.

Abbildungen 9 bis 11 basieren auf Daten der Schweizerischen Sozialhilfestatistik 2010 des Bundesamtes für Statistik (BFS) für den Kanton Basel-Stadt. In Abbildung 9 sind die Fälle nach Einkommensquellen differenziert. Demnach besaßen im Stichmonat 2010 insgesamt 51% der Unterstützungseinheiten kein Einkommen und lebten nur von der Sozialhilfe. Die andere Hälfte hatte mindestens eine weitere Einkommensquelle: 34% hatten zusätzlich ein Erwerbseinkommen, 17% bezogen zusätzlich Sozialversicherungsleistungen, 4% nahmen weitere bedarfsabhängige Sozialleistungen in Anspruch und knapp 1% erhielt Alimentenbevorschussung. 10% der Fälle hatten noch andere Einkünfte.

Gemäss Abbildung 10 bezogen von den Unterstützungseinheiten mit Sozialhilfe und zusätzlichen Einkünften Paare mit Kindern im Stichmonat das höchste monatliche Einkommen (Median: 1 949 Franken). Dahinter folgten Paare ohne Kinder mit 1 296 Franken und Einelternfamilien mit 1 281 Franken monatlich. Der Median bei den Einpersonenfällen lag bei 854 Franken. Alle Privathaushalte mit Einkommen zusammen verfügten über ein Medianeinkommen von 1 071 Franken.

Abbildung 11 zeigt die Deckungsquote nach Fallstruktur im Stichmonat 2010. Sie sagt aus, wie weit der materielle Bedarf einer Unterstützungseinheit durch Sozialhilfeleistungen gedeckt wurde. Bei den insgesamt 5 264 Privathaushalten lag die Deckungsquote zu 61% bei 1,00: Rund 3 200 Fälle lebten somit ausschliesslich von der Sozialhilfe. Bei weiteren 14% der Unterstützungseinheiten betrug der Deckungsgrad zwischen 0,75 und 0,99, bei 12% zwischen 0,50 und 0,74 und bei 9% zwischen 0,25 und 0,49. Nach Fallstruktur differenziert, deckte die Sozialhilfe am häufigsten bei Einzelpersonen (72%) vollständig den materiellen Bedarf, bei der Hälfte der Paare ohne Kinder (51%) und bei knapp einem Drittel der Einelternfamilien (32%).

Erläuterungen

Deckungsquote: Die Deckungsquote wird als Anteil des Nettobedarfs am Bruttobedarf berechnet. Der Bruttobedarf pro Monat entspricht dem theoretischen Bedarf der Unterstützungseinheit, beim Nettobedarf sind die Einnahmen abgezogen. Die Deckungsquote sagt aus, wie weit der materielle Bedarf einer Unterstützungseinheit durch Sozialhilfeleistung gedeckt wird. Sie variiert zwischen 0 und 1. Je höher die Quote ist, desto höher fällt der Anteil der finanziellen Sozialhilfe am Gesamteinkommen der Unterstützungseinheit aus.

Stichmonat: Der Stichmonat bezeichnet den Dezember der Erhebungsperiode oder den Monat mit der letzten Auszahlung, falls im Dezember keine Zahlung stattgefunden hat. Die Erhebungsperiode dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember eines Jahres. Bei Dossiers, die in der Erhebungsperiode abgeschlossen wurden, kann die letzte Auszahlung im vorangegangenen Jahr liegen, weil die Dossiers erst geschlossen werden, wenn sechs Monate ohne Zahlung verstrichen sind.

Quellen: Abb. 1 bis Abb. 8: Sozialhilfe der Stadt Basel, Departement für Wirtschaft, Soziales und Umwelt (WSU): Neu beruhen die Zahlen auf den für das Management Information System (MIS) des WSU aufbereiteten Daten. Aufgrund der Datenbereinigung können die Zahlen von den in den vorangehenden Berichten zu den Sozialkennzahlen publizierten Werten abweichen. Da sie sich im Jahr 2000 recht stark unterscheiden, werden sie hier nicht publiziert. Abb. 1 bis Abb. 2: Sozialhilfe Riehen; Abb. 9 bis Abb. 11: Schweizerische Sozialhilfestatistik, Bundesamt für Statistik.

Zahlfälle (ohne Fremdplatzierte) nach Typ, Stadt Basel per Dezember

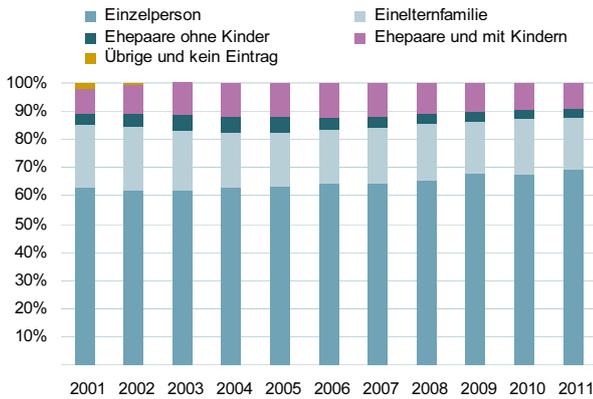


Abb. 6

Zahlfälle nach Unterstützungsgrund, Stadt Basel, kumuliert pro Jahr inkl. Doppelzählungen

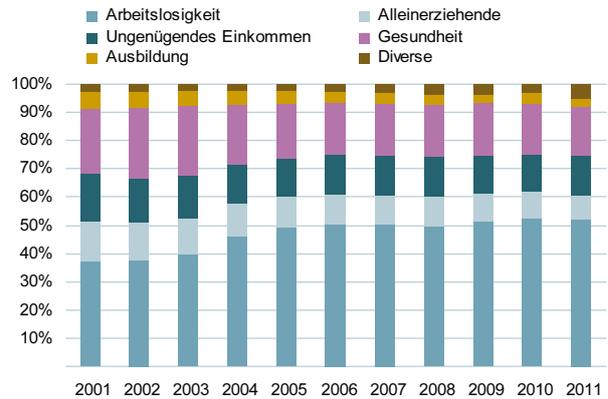


Abb. 7

Zahlfälle nach Bezugsdauer, Stadt Basel per Dezember

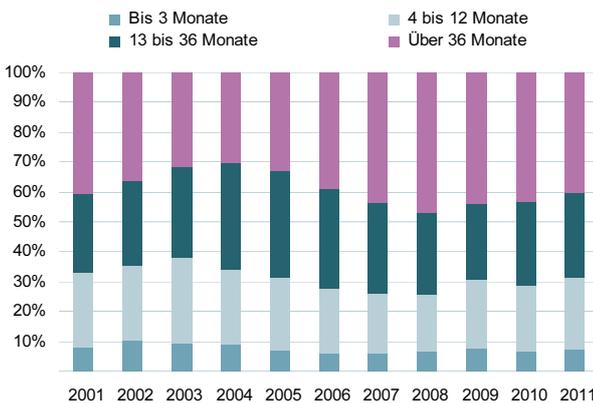


Abb. 8

Fälle nach Einkommensquellen, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat 2010, Mehrfachnennungen möglich (N= 5 323)

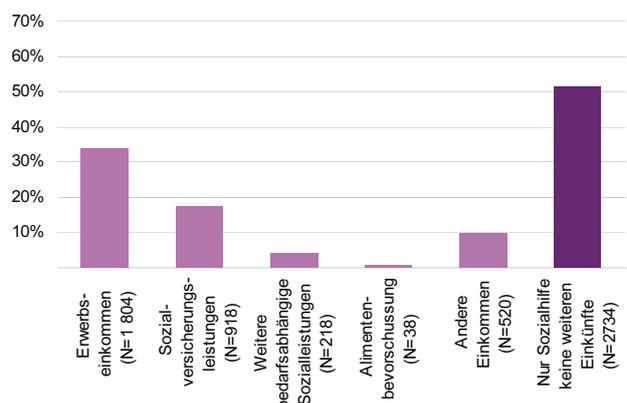


Abb. 9

Fälle nach Typ und Einkommen (Median in Franken), Kanton Basel-Stadt per Stichmonat 2010 (N = 2 096; ohne fehlende Angaben)

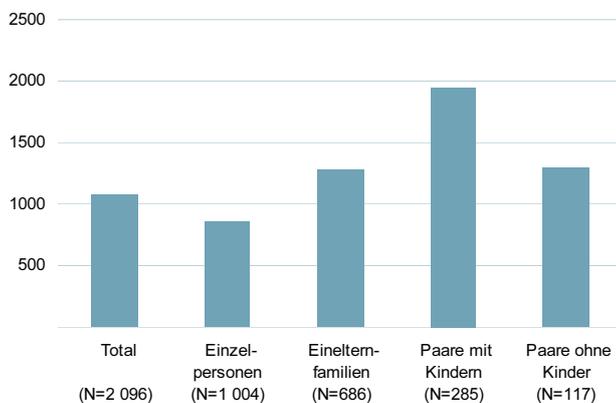


Abb. 10

Deckungsquote nach Fälle, Kanton Basel-Stadt per Stichmonat 2010 (N = 5 264; ohne fehlende Angaben)

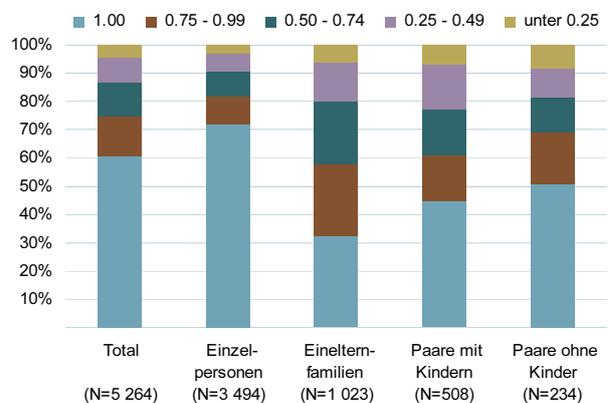


Abb. 11

12. Kinder- und Jugendhilfe

12.1 Kindes- und Jugendschutz

12.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Leistungsbeschreibung Kinder- und Jugendhilfe

Die Kinder- und Jugendhilfe umfasst Leistungen zur allgemeinen Förderung von Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsene und Familien, weiter Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, Hilfen zur Erziehung und die Durchführung von zivilrechtlichen Kinderschutzmmandaten. Bei der nachfolgenden Übersicht werden die Leistungen zur allgemeinen Förderung ausgeschlossen. Sie werden wie beispielweise die familienergänzende Kinderbetreuung teilweise in einem eigenen Kapitel dargestellt. Im nachfolgenden Kapitel geht es um die Angebote zur Bewältigung von schwierigen Lebenslagen, die Hilfen zur Erziehung und die Kinderschutzmmandate, die durch die Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) vermittelt oder durchgeführt werden. Im Mittelpunkt steht aus statistischen Gründen dabei die ausserfamiliäre Unterbringung. Ein Kind oder Jugendlicher wird in einem Heim oder einer Pflegefamilie untergebracht, wenn keine anderen geeigneten Mittel der Kinder- und Jugendhilfe einen Verbleib in der Familie ermöglichen. Die Entwicklungen der ausserfamiliären Unterbringung oder stationären Jugendhilfe gelten damit zugleich als Massstab der gesellschaftlichen Herausforderungen wie als Massstab der methodischen Entwicklung der Jugendhilfe selbst. Sie lassen sich statistisch inzwischen über viele Jahre zurückverfolgen, während die meisten ambulanten Methoden noch jung und damit statistisch noch nicht aussagefähig dokumentiert sind. Das Aufgabengebiet des Kinderschutzes ist organisatorisch und rechtlich im Umbruch, da ab 2013 ein neues Kindes- und Erwachsenenschutzrecht in Kraft tritt. Auch aus diesem Grunde scheint es angezeigt, jetzt die Zahlen zur stationären Jugendhilfe ins Zentrum zu stellen. Ihre Entwicklung kann auch über die absehbaren Veränderungen hinaus weiter erfasst werden.

Anspruchsberechtigte Personen:

Zielpersonen der stationären Jugendhilfe sind Kinder und Jugendliche bis zur Volljährigkeit. Jugendliche können auch über die Mündigkeit hinaus in Einrichtungen der stationären Jugendhilfe bleiben, wenn dies zum Erreichen ihrer Entwicklungsziele erforderlich ist und wenn die Betroffenen dem Verbleib zustimmen. Auch die Jugendanwaltschaft (JugA) kann Jugendliche einweisen. Diese Massnahmen können maximal bis zur Vollendung des 22. Altersjahrs angeordnet werden.

Finanzierung:

Den überwiegenden Teil der Kosten für die Heimaufenthalte tragen die Kantone, in denen die betroffenen Familien ihren Wohnsitz haben. Die interkantonale Verrechnung erfolgt über ein Konkordat, die Interkantonale Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE). Auch bei Unterbringungen in Pflegefamilien trägt der Kanton Basel Stadt den Grossteil der anfallenden Kosten. Je nach Einkommen und Vermögen müssen die Eltern bis zu einer Höchstgrenze zu den Kosten beitragen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Gesetz betreffend kantonale Jugendhilfe vom 17. Oktober 1984
- Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz vom 13. April 1944
- das Gesetz über den Vollzug von jugendstrafrechtlichen Sanktionen (Jugendstrafvollzugsgesetz) vom 13. Oktober 2010
- Sozialhilfegesetz vom 29. Juni 2000
- Verordnung zum Sozialhilfegesetz
- eidgenössische Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)
- Verordnung über Beiträge an die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Heimen und Pflegefamilien (Kinderbetreuungsverordnung) vom 25. November 2008
- Verordnung über die Aufnahme von Kindern in Heimen und Pflegefamilien vom 9. September 1997
- Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (Art. 397a ff ZGB)
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaG), seit 1.1.2009
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV), seit 1.1.2009

Berechnungsgrundlagen:

Allfällige Einkommen der untergebrachten Kinder wie Alimente, Kinderrenten oder Kinderzulagen werden direkt als Beitrag an die Kosten der Unterbringung beansprucht. Jugendliche, die einen eigenen Lehrlingslohn beziehen, müssen einen angemessenen Teil davon an ihre Unterhaltskosten abgeben. Der Kostenbeitrag der Eltern richtet sich nach deren Leistungsfähigkeit. Als Grundlagen dienen die Steuerveranlagung oder das aktuelle Einkommen sowie der anhand der Kriterien der Sozialhilfe errechnete Bedarf. Von der Differenz zwischen Einkommen und Bedarf der Eltern werden 60% als Beitrag in Rechnung gestellt.

Zuständigkeit:

Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz betreut die Familien, die Leistungen in Anspruch nehmen. Die Abteilung Jugend- und Familienangebote besorgt die Leistungsvereinbarungen, die interkantonalen Verrechnungen, die Aufsicht und die Bewilligungen gegenüber Heimen und Pflegefamilien. Beide gehören zum Erziehungsdepartement. Die Abteilung Kindes- und Jugendschutz übernimmt wie die Amtsvormundschaft (AV) dabei zivilrechtliche Aufgaben. Sie sind hierin der Vormundschaftsbehörde unterstellt, die wie die AV dem Department für Wirtschaft, Soziales und Umwelt angehört. Strafrechtliche Massnahmen erfolgen durch die JugA. Ab 2013 gelten neue Zuständigkeiten.

12.1 Kindes- und Jugendschutz

56% der von der Abteilung Kindes- und Jugendschutz (AKJS) im Jahr 2011 betreuten Kinder und Jugendlichen waren männlich. Die Mehrheit von knapp 1 900 am Jahresende 2011 aktiv betreuten Klientinnen und Klienten war 16- bis 17-jährig. Häufigster Aufnahmegrund in die Abteilung Kindes- und Jugendschutz waren Erziehungsprobleme. Am meisten Meldungen gingen im Jahr 2011 von den Eltern aus.

Von insgesamt 1 101 bei der AKJS eingegangenen Meldungen wurden 2011 401 von den Eltern gemacht. Dies entspricht einem Anteil von 36% an allen Meldungen. Die Schule, der Kindergarten oder die Ausbildungsinstitution (16%), soziale Institutionen und Fachpersonen (15%) sowie die Polizei (15%) traten weniger oft als Meldeinstanzen auf (Abb. 1).

Die meistgenannten Aufnahmegründe im Jahr 2011 waren Erziehungsprobleme sowie ein fehlendes soziales Netz resp. Desintegration und Isolation. Erziehungsprobleme wurden 2008 noch mit Abstand am häufigsten als Aufnahmegrund notiert. Ebenfalls häufig verantwortlich für eine Aufnahme in der AKJS waren 2011 Probleme mit dem Besuchsrecht und familiäre Konflikte. Der markante Rückgang des Aufnahmegrunds Jugenddelinquenz ab 2010 ist auf den Umstand zurückzuführen, dass mit Einführung der neuen Jugendstrafprozessordnung die Zuständigkeit für das Führen der Jugendstrafrechtlichen Massnahmen von der AKJS an die Jugendanwaltschaft überging (Abb. 2).

Von total 2 458 durch die AKJS im Jahr 2011 behandelten Klientinnen und Klienten waren 1 372 (56%) männlichen Geschlechts. Dasselbe Geschlechterverhältnis bestand bereits im Jahr 2003 bei einer Jahresklientel von 2 362 Personen (Abb. 3).

Am Stichtag (31. Dezember 2011) waren insgesamt 1 870 Klientinnen und Klienten bei der AKJS in Behandlung. 53% von ihnen waren im Alter zwischen 16 und 17 Jahren und gut jede oder jeder Zehnte war volljährig. Die Anzahl volljähriger Personen hat von 2009 bis 2011 einen starken Zuwachs erfahren (115 Personen bzw. 201 Personen), während sich die Anzahl Kinder unter 7 Jahren zwischen 380 (2010) und 493 (2008) bewegte. Die Anzahl Klientinnen und Klienten per Jahresende stieg von 1 664 im Jahr 2003 um 12% auf 1 870 im Jahr 2011 an (Abb. 4).

Erläuterungen

Es wird einerseits ein Kliententotal über ein Jahr ausgewiesen (Abb. 3) und im Gegensatz dazu die sich in Behandlung befindenden Klienten per Stichtag (Abb. 4).

Quelle: Abteilung Kindes- und Jugendschutz AKJS

Meldungen nach Meldenden

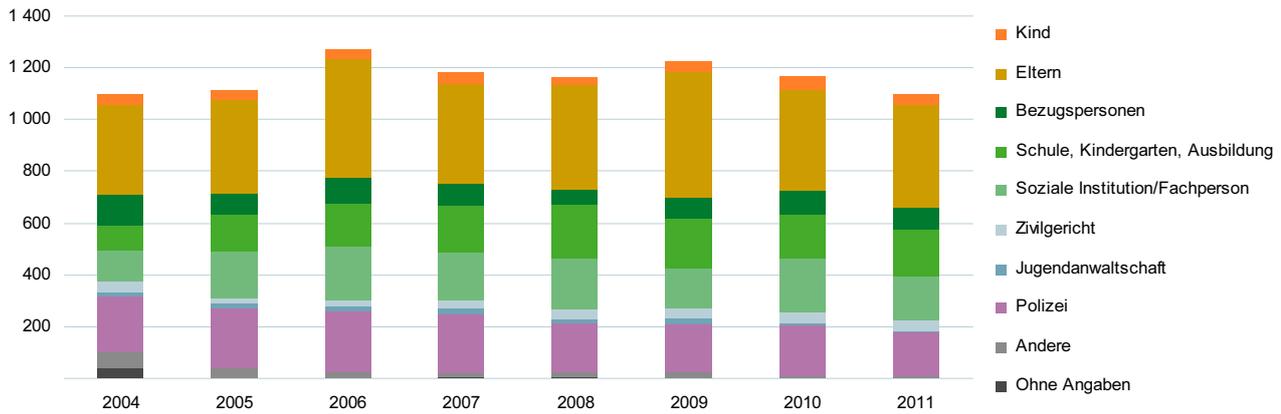


Abb. 1

Aufnahmegründe (Mehrfachnennungen möglich)

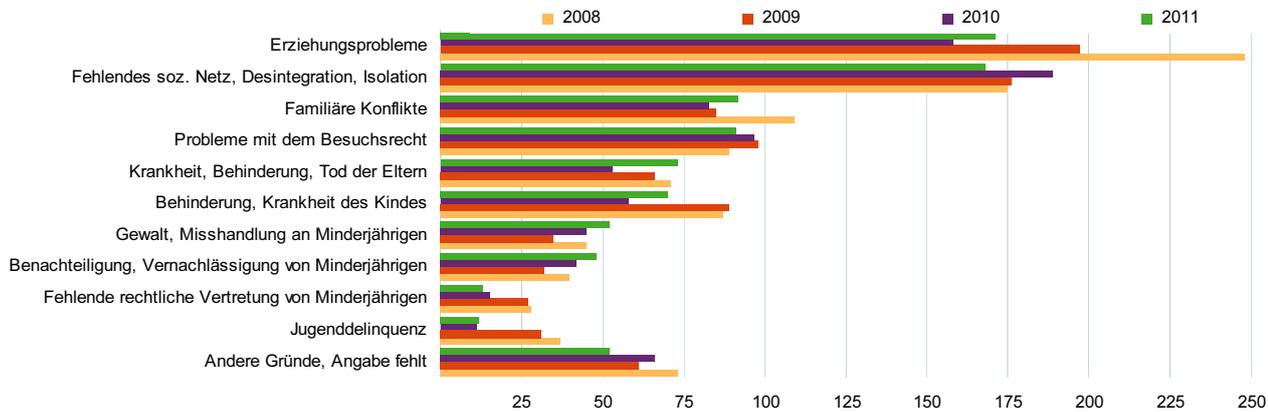


Abb. 2

Kinder und Jugendliche pro Jahr nach Geschlecht

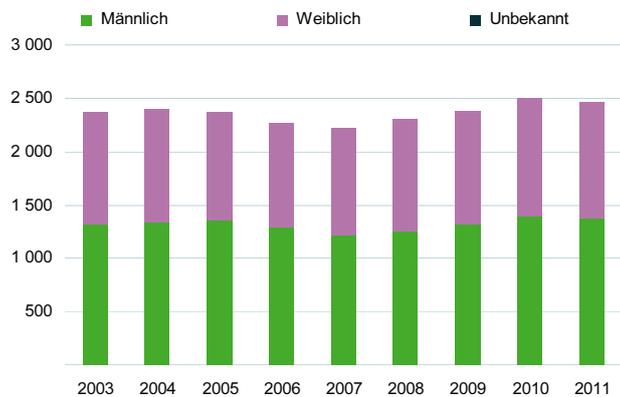


Abb. 3

Kinder und Jugendliche per Jahresende nach Alter

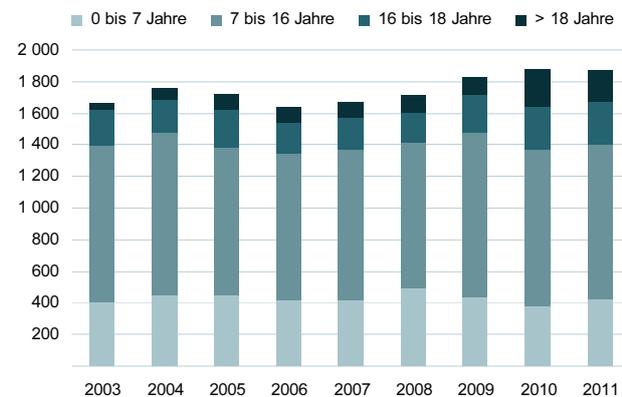


Abb. 4

12.2 Ausserfamiliäre Unterbringung

Etwa ein Viertel der Kinder- und Jugendlichen, die durch den Kindes- und Jugendschutz betreut werden, werden in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht. Zwischen 2004 und 2011 wurden etwa 800 bis 900 Kinder und Jugendliche so platziert. Ende 2010 waren die Hälfte davon im Alter zwischen 13 und 17 Jahren, der Knabenanteil betrug 57% und ist im Verlauf der Zeit leicht zurückgegangen. Die Kinder- und Jugendlichen werden etwa zur Hälfte in Basler Einrichtungen, sonst ausserkantonale platziert. Die Unterbringungen verzehren einen Grossteil der Mittel, die für den Kindes- und Jugendschutz benötigt werden. 2011 wurden für diese Platzierungen rund 48 Mio. Franken aufgewendet.

Per 31. 12. 2011 waren insgesamt 514 Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Basel-Stadt in Pflegefamilien oder Heimen innerhalb und ausserhalb des Kantons Basel-Stadt platziert. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies einen Rückgang um 20 Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2001 lag die Anzahl platzierter Kinder und Jugendlicher bei 538 (Abb. 5).

Das Total aller im Verlaufe eines Jahres erfolgten Platzierungen kann ab 2004 ausgewiesen werden. Die Zahlen liegen deutlich über den Stichtagswerten vom 31. Dezember und beliefen sich in allen Jahren auf zwischen 842 (2007) und 899 (2004) Kinder und Jugendliche. Im Jahr 2011 wurden total 867 Kinder und Jugendliche ausserfamiliär platziert (Abb. 6).

Zwischen 2002 bis 2010 war jeweils rund die Hälfte aller platzierten Kinder und Jugendlichen im Alter zwischen 13 und 17 Jahren und etwas mehr als jede zehnte Person war volljährig. Dementsprechend war rund ein Drittel der platzierten Kinder und Jugendlichen jünger als 12 Jahre (Abb. 7).

Im Jahr 2002 waren über 60% aller platzierten Kinder und Jugendlichen männlichen Geschlechts. Bis 2010 hat sich dieser Wert auf 57% verringert, der Mädchenanteil hat in diesem Zeitraum also zugenommen (Abb. 8).

Das Total der Belegungstage liegt bei ca. 200 000 Tagen pro Jahr. Der Minimalwert wurde mit 182 799 im Jahr 2003 gemessen, das Maximum ergab sich mit 202 729 Tagen im Jahr 2008 (Abb. 9).

Bei den Kosten für die stationäre Jugendhilfe handelt es sich um Bruttokosten. Die Hauptlast der Kosten trägt der Kanton. Weitere Kostenträger sind Eltern, Bund sowie Dritte wie Renten, Alimente etc. Bis zum Jahr 2004 werden die Kosten ohne Differenzierung ausgewiesen. Seit 2005 erfolgt die Unterscheidung in Kosten für Pflegefamilien sowie in Kosten, welche für kantonale und ausserkantonale Institutionen anfallen.

Die Bruttokosten bewegten sich bis 2005 konstant bei ca. 40 Mio. Franken jährlich. In den fünf Folgejahren bis 2010 sind sie um 8,3 Mio. Franken auf total 48,8 Mio. Franken angestiegen, im Jahr 2011 lagen sie knapp unterhalb dieses Wertes. Etwas über 24 Mio. Franken gingen 2011 an Institutionen innerhalb des Kantons Basel-Stadt, knapp 20 Mio. Franken an solche in einem anderen Kanton, sowie gut 4 Mio. Franken an Familien. Diese Verhältnisse blieben seit 2005 in etwa gleich (Abb. 10).

Erläuterungen

Die abgebildeten Zahlen beziehen sich auf platzierte Kinder und Jugendliche mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt sowie auf die für diese Kinder und Jugendlichen aufgewendeten Leistungen.

Quelle: Fachstelle Jugendhilfe

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember

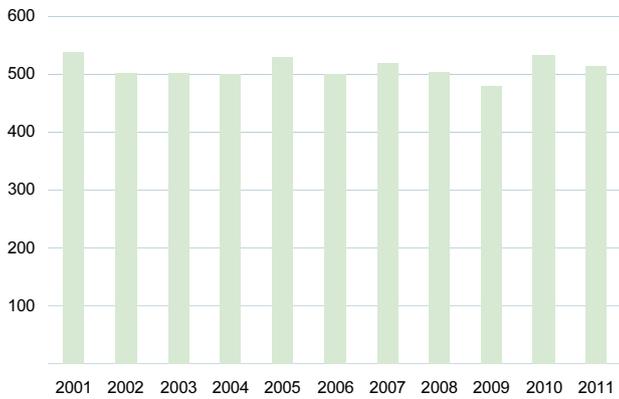


Abb. 5

Platzierungen von Kindern und Jugendlichen im Verlaufe eines Jahres

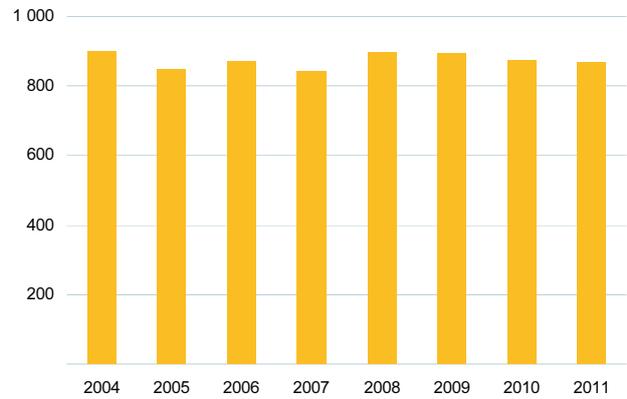


Abb. 6

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Alter

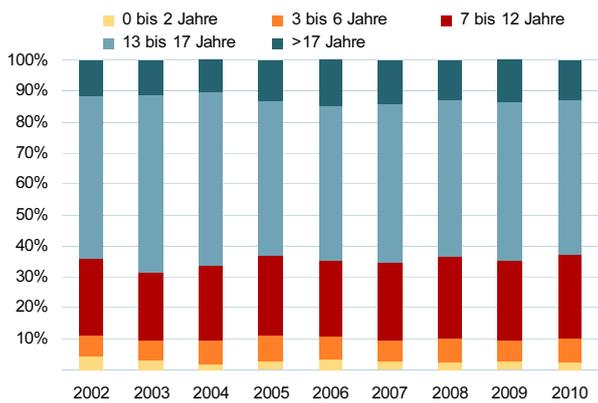


Abb. 7

Platzierte Kinder und Jugendliche per 31. Dezember nach Geschlecht

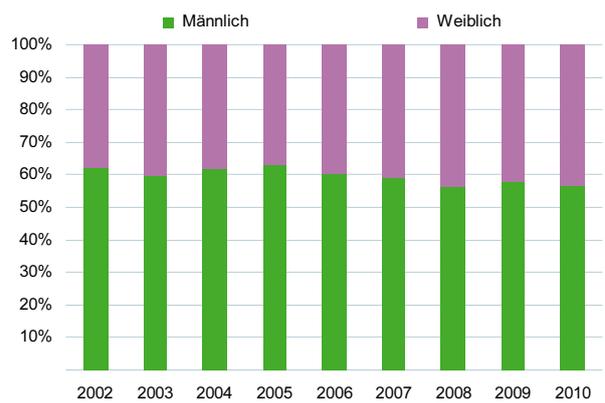


Abb. 8

Belegungstage

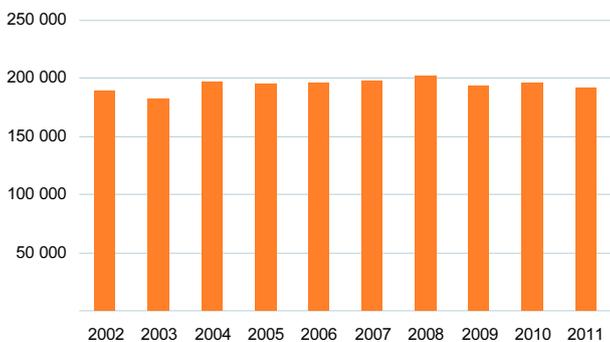


Abb. 9

Bruttokosten in Mio. Franken – ab 2005 nach Unterbringungsart

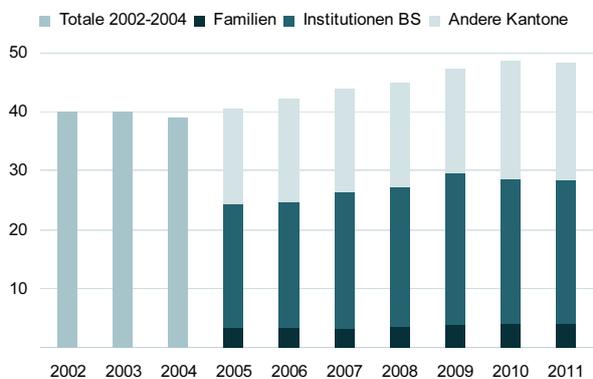


Abb. 10

13. Tagesbetreuung und Tagesstrukturen

13.1 Tagesbetreuung

13.2 Tagesstrukturen

Leistungsbeschreibung Tagesbetreuung

Die Fachstelle Tagesbetreuung ist unter anderem für die familienergänzende Betreuung von Kindern in Tagesheimen und Tagesfamilien zuständig. Sie sorgt dafür, dass im Kanton genügend qualitativ hochstehende Tagesbetreuungsplätze in Tagesheimen und Tagesfamilien zu finanziell tragbaren Bedingungen zur Verfügung stehen. Insgesamt gibt es in Basel 91 Tagesheime mit 3 100 Plätzen und etwa 100 Tagesfamilien, in denen rund 200 Kinder betreut werden. Die Tagesheime sowie die Geschäftsstelle Tagesfamilien werden von privaten Trägerschaften geführt. Der Kanton hat mit 35 Tagesheimen Leistungsvereinbarungen abgeschlossen. In diesen Tagesheimen wurde 2011 die Betreuung von knapp 2 000 Kindern durch den Kanton bzw. die Gemeinden subventioniert. Zusätzlich wurden für 517 Kinder in anderen Tagesheimen Elternbeitragsergänzungen ausgerichtet. Durch eine Leistungsvereinbarung sichert der Kanton die Begleitung der Tagesfamilien. Darüber hinaus richtet der Kanton Betreuungsbeiträge an Eltern von Kindern unter 6 Jahren aus, die ihre Berufstätigkeit zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren. 65 Familien mit etwa 160 Kindern wurden 2011 so bei der Betreuung unterstützt.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruchsberechtigt sind Eltern bzw. deren Kinder mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, wobei die Tagesbetreuung der Kinder in der Regel ab zwölf Wochen nach der Geburt bis zum vierzehnten Altersjahr subventioniert wird. Alle Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen. Betreuungsbeiträge werden an Eltern ausgerichtet, die ihre Berufstätigkeit für die Betreuung ihrer Kinder reduziert haben, und zwar bis zum siebten Lebensjahr der betreffenden Kinder.

Finanzierung:

Die Kosten für die Betreuung in Tagesheimen und Tagesfamilien tragen in erster Linie die Eltern. Kanton und Gemeinden leisten einen nach Einkommen und Vermögen der Eltern abgestuften Beitrag. Mit den Subventionen vergütet der Kanton den Trägerschaften die anrechenbaren Tageskosten abzüglich der Elternbeiträge. Die Tageskosten setzen sich aus den vereinbarten Personal-, Sach- und Liegenschaftskosten zusammen.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005
- Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsgesetz) vom 17. September 2003
- Verordnung zum Gesetz betreffend die Tagesbetreuung von Kindern (Tagesbetreuungsverordnung; TBV) vom 25. November 2008
- Gesetz über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (Harmonisierungsgesetz Sozialleistungen, SoHaG) vom 25. Juni 2008
- Verordnung über die Harmonisierung und Koordination von bedarfsabhängigen Sozialleistungen (SoHaV) vom 25. November 2008

Berechnungsgrundlagen:

Die Beiträge der Eltern berechnen sich aufgrund der Einkommens- und Vermögenssituation gemäss dem Harmonisierungsgesetz für Sozialleistungen. Massgebend für die Festlegung des Einkommens und des Vermögens ist die Veranlagungsverfügung für die letzte Steuerperiode vor dem Zeitraum, für welchen die Beiträge berechnet werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesbetreuung des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt

13.1 Tagesbetreuung

Von 2002 bis 2011 stieg die Zahl der Kinder, die vom Kanton Basel-Stadt subventionierte oder mitfinanzierte familienergänzende Betreuungsangebote besuchten, um 82% von 1 561 auf 2 840. Die Altersstruktur der Kinder und die Zusammensetzung nach Staatsangehörigkeit variierten je nach Betreuungsangebot. Insgesamt nahmen gegen 2 300 Haushalte Tagesbetreuungsangebote des Kantons in Anspruch.

Abbildung 1 zeigt die Entwicklung der Anzahl Kinder, die in vom Kanton (mit-)finanzierten Betreuungsangeboten versorgt werden. Dazu zählen Kinder in subventionierten und mitfinanzierten Tagesheimen (siehe Erläuterungen), Kinder in Tagesfamilien sowie Kinder, deren Eltern für die Betreuung zuhause Betreuungsbeiträge erhalten. Zwischen 2002 und 2011 ist die Zahl der Kinder von 1 561 auf 2 840 (+82%) stark angestiegen, wobei eine besonders deutliche Zunahme ab dem Jahr 2006 stattfand. Dieser Zuwachs geht insbesondere auf den Anstieg der Zahl der Kinder in staatlich subventionierten Tagesheimen sowie der Kinder mit Elternbeitragsergänzungen in mitfinanzierten Institutionen zurück, deren Zahl sich von 2002 bis 2011 beinahe verdoppelte (von 1 249 auf 2 478). Die Anzahl Kinder in Tagesfamilien ging zwischen 2003 und 2004 zurück, was durch eine Änderung der Erhebungsart begründet war. Ab 2005 nahm sie von 163 zu und war ab 2009 bei etwas mehr als 200 Kindern stabil (2011: 205). Die Zahl der Betreuungsbeiträge für Eltern vorschulpflichtiger Kinder, welche ihre Kinder zu Hause betreuen, erreichte im Jahr 2005 ihren Tiefpunkt (57 Fälle). Seit 2008 wurden jährlich in gut 150 Fällen Beiträge ausgerichtet (2011: 157 Fälle).

Die Ausgaben für die Tagesheime stiegen – analog zur Anzahl betreuter Kinder – von 2000 bis 2011 von 16,4 auf 27,1 Mio. Franken an. Die Kosten für die Betreuungsbeiträge verzeichneten von 2000 bis 2011 einen Anstieg von 0,3 Mio. auf 0,6 Mio. Franken. Die Ausgaben für die Tagesfamilien betragen seit 2004 mehr als 1 Mio. Franken und stiegen bis ins Jahr 2011 auf 1,6 Mio. Franken an. Alle Leistungen zusammen beliefen sich im Jahr 2000 auf 17,4 Mio. und wuchsen bis ins Jahr 2011 auf 29,3 Mio. Franken (Abb. 2) an. Bei den Tagesfamilien werden heute bedeutend mehr Betreuungsstunden pro Kind geleistet, was die Entwicklung der Kosten und der Zahl der Kinder erklärt.

Die Altersstruktur der Kinder unterschied sich nach Betreuungsangebot (Abb. 3). In subventionierten Tagesheimen waren Ende Oktober 2011 etwas mehr als die Hälfte der Kinder im Vorschulalter (<4,5 Jahre). Je etwas mehr als ein Fünftel waren im Kindergarten- oder im Primarschulalter (4,5 bis 6,5 Jahre bzw. 6,5 bis 10,5 Jahre). 5% besuchten die Orientierungsschule (>10,5 Jahre). Die Kinder, die in nicht subventionierten Institutionen betreut werden und für die Elternbeitragsergänzungen bezahlt werden, waren durchschnittlich jünger. Drei Viertel von ihnen waren noch nicht im Kindergarten. Die in Tagesfamilien betreuten Kinder waren zu 44% im Vorschulalter und 56% waren Kindergar-

ten- oder Primarschulkinder. Bei den Betreuungsbeiträgen ist die Altersstruktur durch die Anspruchsberechtigung bestimmt, da sie sich ausschliesslich an Eltern von Kindern im vorschulpflichtigen Alter richten. Insgesamt hat sich die Alterszusammensetzung der familienergänzend betreuten Kinder seit 2004 nur ganz leicht verändert: Kinder in subventionierten Tagesheimen sind im Durchschnitt etwas jünger geworden, Kinder in Tagesfamilien etwas älter (nicht abgebildet).

Wie Abbildung 4 darstellt, gab es auch Unterschiede nach Staatsangehörigkeit der Kinder und Betreuungsangebot. Im Unterschied zu Abbildungen 1 bis 3 werden hier im dritten Balken die Kinder mit Elternbeitragsergänzungen mit den übrigen Kindern in privaten oder Firmen-Krippen und Horten, d. h. den Kindern ohne staatliche finanzielle Unterstützung, zusammengefasst. Schweizer Kinder machten in allen Betreuungsangeboten den grössten Anteil aus (58%), deutsche Kinder den kleinsten (12%). Im Vergleich zwischen den einzelnen Angeboten waren Schweizer Kinder in Tagesfamilien am stärksten vertreten (72%), deutsche Kinder in privaten und Firmeninstitutionen (15%) und ausländische Kinder in subventionierten Tagesheimen (32%).

Gemäss den Auswertungen aus der BISS-Datenbank (Abb. 5 bis Abb. 11) nahmen Ende 2011 insgesamt 2 065 Haushalte ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch, das von Kanton und Gemeinden finanziell mitgetragen wird (vgl. Abb. 1). Davon bezogen ungefähr 16% Sozialhilfe. Hinzu kamen ca. 200 Haushalte, die aufgrund ihres hohen Einkommens die Kosten für die Kinderbetreuung vollumfänglich selbst bezahlten und die daher nicht im BISS-Datenbestand enthalten waren. Diese konnten für die Auswertungen somit nicht berücksichtigt werden. Von den 2 065 Haushalten, die ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, waren 50% Ehepaare mit einem oder mehreren Kindern, 38% Einelternfamilien und 12% Konkubinatspaare mit einem Kind oder mehreren Kindern (Abb. 5).

Differenziert man die Haushalte nach Staatsangehörigkeit der Eltern, zeigt sich folgende Verteilung (Abb. 6): In 43% der Haushalte hatten beide Elternteile (Zweielternfamilien) resp. der einzige Elternteil einen Schweizer Pass, 40% waren ausländische Haushalte, bei den restlichen 17% handelte es sich um gemischte Haushalte. Bei Einelternfamilien war der Anteil schweizerischer Haushalte (60%) deutlich höher als bei Zweielternhaushalten (33%).

Subventionierte Kinder nach Betreuungsangebot

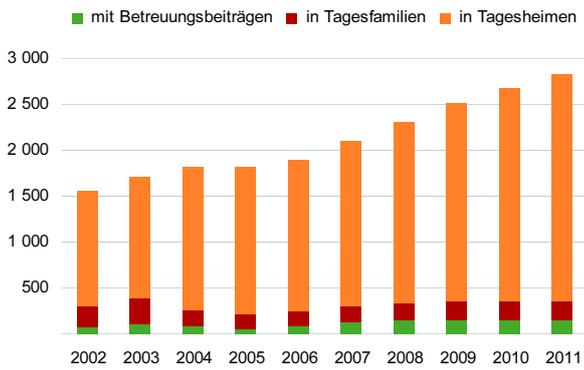


Abb. 1

Ausgaben nach Betreuungsangebot in Mio. Franken

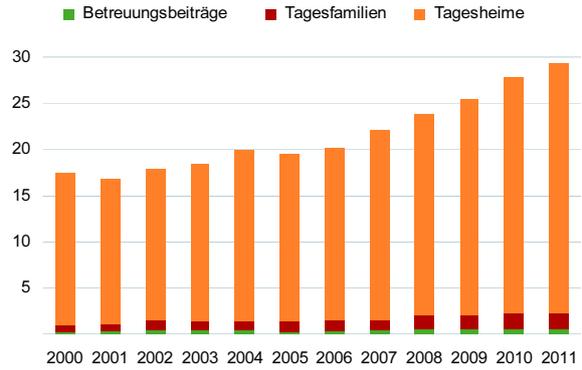


Abb. 2

Kinder nach Alter und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2011

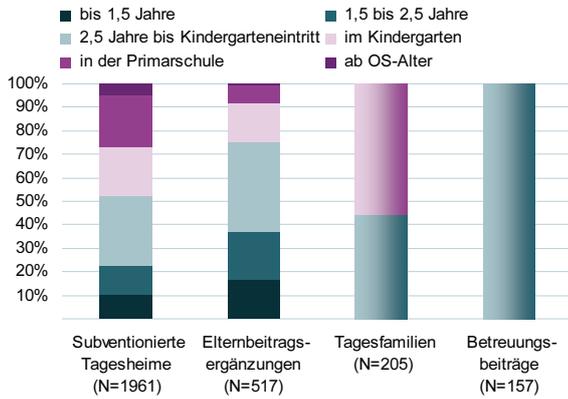


Abb. 3

Kinder nach Staatsangehörigkeit und Betreuungsangebot, Ende Oktober 2010

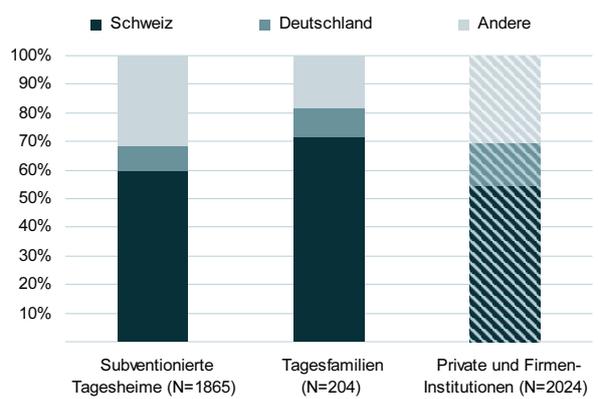


Abb. 4

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Haushaltstyp per Ende 2011

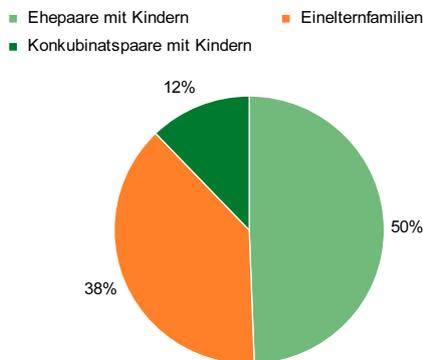


Abb. 5

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Staatsangehörigkeit der Eltern per Ende 2011

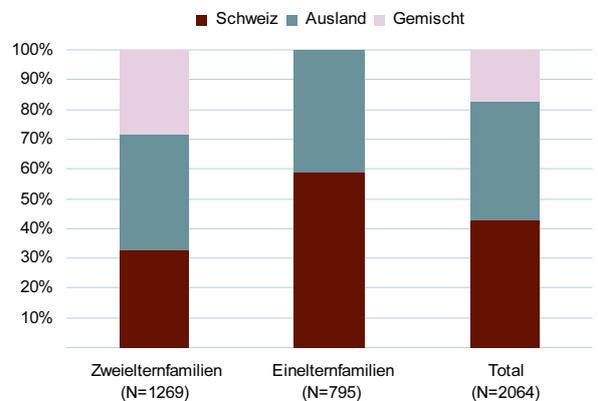


Abb. 6

In etwas mehr als der Hälfte der Haushalte mit Tagesbetreuung lebte per Ende 2011 ein Kind, bei weiteren 37% handelte es sich um Haushalte mit zwei Kindern. Während bei Einelternfamilien der Anteil mit nur einem Kind höher lag als bei Zweielternfamilien (65% gegenüber 44%), war bei Letzteren der Anteil grösser, der drei oder mehr Kinder umfasste (13% gegenüber 8%). Mehr als drei Kinder wohnen nur in einem kleinen Teil der Haushalte (Abb. 7).

Betrachtet man die Haushalte unter dem Aspekt des Alters des jüngsten Kindes, zeigen sich Unterschiede zwischen Ein- und Zweielternfamilien. Während in knapp einem Drittel aller Einelternfamilien das jüngste Kind im Alter zwischen 7 und 17 Jahren war, lag dieser Anteil bei den Zweielternfamilien unter 10%. Insgesamt war in vier von fünf Fällen das jüngste Kind weniger als 7 Jahre alt (Abb. 8).

Abbildung 9 zeigt die Einkommensverteilung der Haushalte vor Abzug des Freibetrags: Insgesamt 43% hatten ein Einkommen von zwischen 20 000 und 80 000 Franken, 15% verfügten über weniger als 20 000 Franken und 42% über 80 000 Franken und mehr. Die Einkommensverteilung unterscheidet sich nach Haushaltstyp: Insbesondere Einelternfamilien erzielten tiefere Einkommen als Ehe- oder Konkubinatspaare, da nur eine Person im erwerbsfähigen Alter ein Einkommen erwirtschaften kann. 92% der Einelternfamilien verfügten über weniger als 80 000 Franken und 32% über weniger als 20 000 Franken.

Gut vier Fünftel aller Haushalte (1 676) erzielten zumindest einen Teil ihres Einkommens aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, wie Abbildung 10 zeigt. Insgesamt 328 Haushalte erhielten Unterhaltsbeiträge und 241 hatten Erwerbsausfallentschädigungen zugute. Insgesamt 170 Haushalte erwirtschafteten ihren Lohn aus selbständiger Erwerbstätigkeit und 305 Haushalte erzielten übrige Einkommen.

Wenn man das Vermögen vor Abzug des Freibetrags betrachtet (Abb. 11), hatten 49% der Haushalte kein Vermögen und 35% ein Vermögen von unter 40 000 Franken. Nur in 9% der Familien, welche ein Tagesbetreuungsangebot in Anspruch nahmen, lag es bei 80 000 Franken und mehr.

Aufgrund der aktuellen Datenbasis kann nicht ausgewertet werden, wie stark der Kanton die Betreuungskosten der Haushalte ermässigt. Nach Auskunft der Abteilung Tagesbetreuung decken die Elternbeiträge im Durchschnitt ein Drittel der Gesamtkosten (vgl. auch Bericht *Gender Budget: Gleichstellungs- und Finanzindikatoren in der Bildung* auf der Internetseite des Statistischen Amtes des Kantons Basel-Stadt unter <http://www.statistik-bs.ch/publikationen/kennzahlen/gleichstellungsindikatoren>).

Erläuterungen

Subventionierte Tagesheime: Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die eine Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben.

Mitfinanzierte Tagesheime: Private oder Firmen-Krippen und Horte für Kinder von 0 bis 14 Jahre, die *keine* Leistungsvereinbarung mit dem Kanton haben, in denen aber auch Kinder betreut werden, die vom Kanton eine Elternbeitragsergänzung erhalten.

Tagesfamilien: Betreuung von bis zu 5 Kindern in den eigenen Räumen bei sich zu Hause.

Betreuungsbeiträge: Eltern von noch nicht schulpflichtigen Kindern erhalten Betreuungsbeiträge, wenn sie ihre Berufstätigkeit vorübergehend zugunsten der Betreuung ihrer Kinder reduzieren und auf eine finanzielle Unterstützung angewiesen sind.

Freibeträge auf Erwerbseinkünften bzw. Gewinn: Den Haushalten werden Abzüge gewährt auf alle Erwerbseinkünfte aus unselbständiger Erwerbstätigkeit und/oder Gewinn aus selbständiger Erwerbstätigkeit jedes Kindes, auf die Summe aller Vermögenserträge sowie auf jede Einkunft aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln bis zu einem Maximalbetrag.

Übrige Einkommen: Andere Entschädigungen (Kinder- und Familienzulagen, Sitzungsgelder, ausserkant. Stipendien, Verwaltungsrats honorare, Vergütung für Behördentätigkeit und weitere Entschädigungen), Pekunium (Einkommen im Gefängnis), Mitarbeiterbeteiligung, Einkünfte aus freiwillig geleisteten privaten Mitteln (z. B. Ausbildungsbeiträge privater Stiftungen), Pauschalisiertes Sozialhilfeeinkommen (für gemischte Haushalte, in denen Personen mit und solche ohne Sozialhilfe leben, wird ein pauschaler Betrag der Sozialhilfeleistung eingesetzt, der von der Anzahl Personen im Haushalt abhängt), übrige Einkünfte (alle sonstigen steuerbaren Einkünfte).

Hypothetisches Einkommen: Verzichtet ein Haushalt teilweise oder vollständig auf ein Erwerbseinkommen, rechnet ihm die für die jeweilige bedarfsabhängige Sozialleistung zuständige Amtsstelle ein hypothetisches Einkommen an.

Andere Renten und Pensionen: Alle Renten aus Sozial- und Privatversicherungen, ausser AHV und IV. Beispielsweise Pensionskasse, Unfall-, Nichtberufsunfall- und Militärversicherung, Invaliden- und Hinterlassenenrenten sowie Renten aus ausländischen Sozialversicherungen.

Erwerbsausfallentschädigung: Dazu zählen Erwerbsersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit, Militärdienst und Mutterschaft sowie Kranken-, Unfall- und Invalidentaggelder.

Quellen: Abb. 1 bis 4: Fachstelle Tagesbetreuung, Erziehungsdepartement; Abb. 5 bis 12: BISS (Stichtagsauswertung vom 31.12.2012).

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Anzahl Kinder per Ende 2011

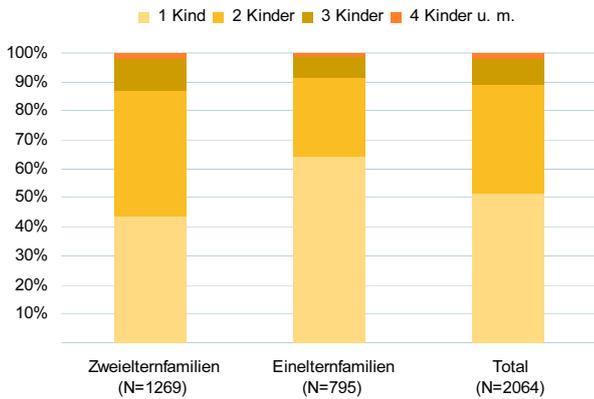


Abb. 7

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Alter des jüngsten Kindes per Ende 2011

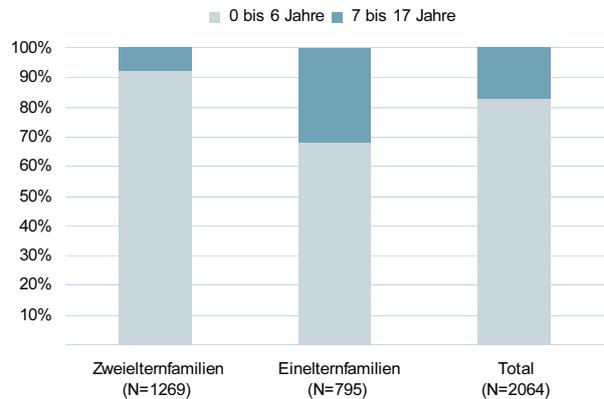


Abb. 8

Haushaltstypen mit Tagesbetreuung nach Einkommen vor Freibetrag per Ende 2011

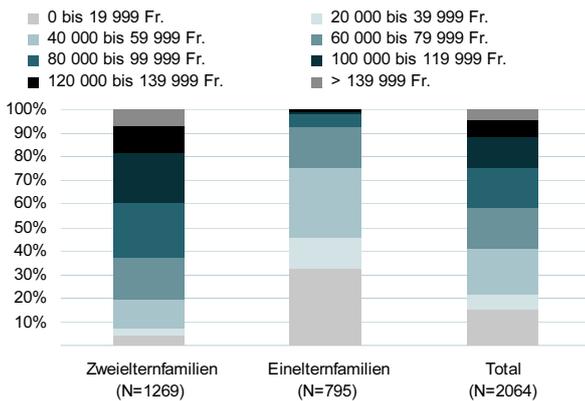


Abb. 9

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Komponenten des ermittelten Einkommens per Ende 2011

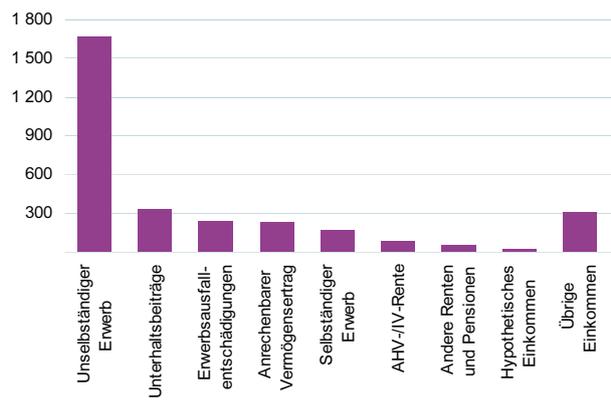


Abb. 10

Haushalte mit Tagesbetreuung nach Vermögen vor Freibetrag per Ende 2011

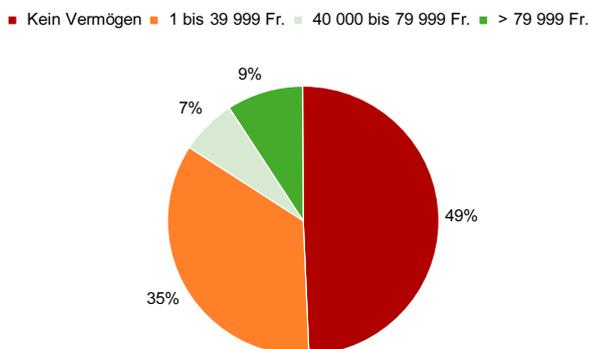


Abb. 11

Leistungsbeschreibung Tagesstrukturen

Für die Schülerinnen und Schüler der Volksschule besteht im Kanton Basel Stadt ein freiwillig wählbares kostenpflichtiges und nach pädagogischen Grundsätzen geführtes Tagesstrukturangebot, das sich am Bedarf orientiert und laufend ausgebaut wird. Dazu gehören die Tagesstrukturangebote an den Schulen (Angebot in eigener Regie oder in enger Kooperation mit privaten Leistungserbringern) und die von privaten Anbietern im Auftrag des Erziehungsdepartements geführten Mittagstischangebote in den Quartieren. Die Schulen mit Tagesstrukturen (früher "Tagesschulen") bieten als Betreuungssequenzen Mittagmodule sowie die Nachmittagsmodule I und II an. Die Mittagstische in den Quartieren (früher "Schulergänzende Tagesstrukturen") bieten von 12 bis 14 Uhr Mittagstische, von 14 bis max. 18 Uhr Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung an. Insgesamt gibt es im Kanton Basel-Stadt aktuell 1 325 vom Kanton getragene Plätze in beiden Bereichen. Zusätzlich werden während der Schulferien über das Kantonsgebiet verteilt Tagesferien von privaten Institutionen im Auftrag des Erziehungsdepartements angeboten, im Jahr 2011 wurden diese von insgesamt 1 903 Kindern und Jugendlichen besucht. Bei allen Angeboten beteiligt sich der Kanton entweder direkt an den Kosten (Angebote der Schulen) oder indirekt durch Subventionen (Mittagstische und Tagesferien). Die Tagesstrukturangebote der Schulen und die Mittagstischangebote richten sich an Kindergartenkinder sowie an Kinder in der Primar- und in der Orientierungsschule. Die Tagesferien können von Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren besucht werden, je nach Angebot. Die Angebote stehen auch Kindern mit Behinderungen offen, falls sie in die Volksschule integriert sind. Über die Teilnahme von Kindern mit Behinderungen bei Tagesferien wird von Fall zu Fall entschieden, sie ist vom Programm abhängig. Für die Angebote der Schulen gelten je nach Schulstufe (Kindergarten und Primarschule/Orientierungsschule) unterschiedliche Mindestbelegungsstandards, Tagesferien werden als ganze Wochen angeboten.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Tagesstrukturangebote besteht für Erziehungsberechtigte mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, deren Kinder einen Kindergarten, eine Primarschule oder eine Orientierungsschule besuchen.

Finanzierung:

Bei den Tagesstrukturangeboten von Schulen setzen sich die Kosten aus Personal-, Sach- und Liegenschaftsaufwand zusammen. Die Eltern leisten daran einen einkommensabhängigen Beitrag. Die von privaten Anbietern geführten Mittagstisch- und Tagesferienangebote erhalten vom Kanton bzw. von den Gemeinden Bettingen und Riehen einen festgelegten Subventionsbeitrag pro Kind. Die Eltern bezahlen zusätzlich einen einkommensabhängigen Beitrag. Mindereinnahmen aufgrund von Elternbeitragsermässigungen werden den privaten Anbietern vom Kanton bzw. von den Gemeindeschulen Bettingen und Riehen zurückerstattet.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

- Schulgesetz vom 4. April 1929 (SG 410.100), §§ 73 und 75
- Tagesstrukturenverordnung vom 19. April 2011 (SG 412.600)
- Subventionsgesetz vom 18. Oktober 1984 (SG 610.500)
- Verordnung über die Krankenversicherung im Kanton Basel-Stadt (KVO) vom 25. November 2008 (SG 834.410)

Berechnungsgrundlagen:

Die Tagesstrukturangebote sind gemäss Tagesstrukturenverordnung kostenpflichtig. Der Elternbeitrag orientiert sich an der Anzahl belegter Einheiten und am Familieneinkommen. Die Ermässigung des Elternbeitrags bis max. 60 % richtet sich nach der Stufe der Krankenkassenprämienermässigung. Bei Erziehungsberechtigten, welche Anspruch auf Sozialhilfe haben, werden die ermässigten Elternbeiträge von der kantonalen Sozialhilfe übernommen. Für Erziehungsberechtigte in Notlagen, welche keinen Anspruch auf eine Reduktion oder Übernahme der Kosten haben, kann auf Antrag von der Fachstelle Tagesstrukturen eine Kostenreduktion veranlasst werden.

Zuständigkeit:

Fachstelle Tagesstrukturen des Erziehungsdepartements des Kantons Basel-Stadt. bzw. die Leitung der Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

13.2 Tagesstrukturen

Seit 2003 werden im Kanton Basel-Stadt Mittagstische, zum Teil mit Nachmittagsbetreuung und Hausaufgabenunterstützung, und seit 2007 die Tagesschulen im Rahmen der Tagesstrukturen stark ausgebaut. Im Jahr 2011 standen 534 Plätze an Mittagstischen in den Quartieren und 791 Plätze an den Mittagsmodulen von Tagesschulen zur Verfügung. Entsprechend dem Ausbau der Plätze stiegen die Ausgaben von Stadt und Gemeinden für Tagesstrukturen und betragen 2011 insgesamt 11,4 Mio. Franken.

In Abbildung 1 sind die durchschnittlich verfügbaren Tagesstrukturplätze (durch Schulen und private Anbieter von Mittagstischen) pro Tag einer Betriebswoche dargestellt. Tagesschulen und Mittagstische sind 39 Wochen pro Jahr geöffnet, Tagesferien werden an 11 Wochen (exkl. Faschachts- und Weihnachtsferien) angeboten. Von den drei Angeboten existieren öffentliche Tagesschulen am längsten. Zwischen 2002 und 2006 gab es im Kanton Basel-Stadt etwas weniger als 200 Tagesschulplätze. Anschliessend nahm das Angebot zuerst leicht, dann immer stärker zu, was auf den laufenden Ausbau der Tagesschulen durch den Kanton, basierend auf den Regierungsratsbeschlüssen für die Schuljahre 2007/2008 und 2010/2011, zurückgeht. Im Jahr 2011 standen am Mittag 791 Plätze und am Nachmittag 719 Plätze in Tagesschulen zur Verfügung. Ab 2003 wurden im Kanton Basel-Stadt von privaten Leistungsträgern ergänzend Mittagstische mit und ohne Nachmittagsangebote in den Quartieren angeboten (314 Plätze an Mittagstischen und 44 in der Nachmittagsbetreuung). Bis 2008 wurden sie im Kanton Basel-Stadt stärker ausgebaut als die Tagesschulen (auf 598 Plätze an Mittagstischen). Anschliessend wurden bis 2010 nur noch wenige Plätze neu geschaffen (auf 612). 2011 fand ein Rückgang statt, weil verschiedenen Mittagstische in Tagesschulen umgewandelt wurden. In diesem Jahr standen an Mittagstischen 534 Plätze über Mittag plus 168 in der Nachmittagsbetreuung z. T. mit Hausaufgabenunterstützung zur Verfügung. Tagesferien wurden 2004 erstmals im Rahmen eines Pilotprojektes angeboten, ab 2009 sind für den Kanton Basel-Stadt Zahlen dazu vorhanden: Seither ist die Zahl der pro Ferienwoche angebotenen Plätze von 153 auf 176 gestiegen.

Entsprechend den Plätzen stieg auch die Zahl der Kinder, die an Mittagstischen mit und ohne Nachmittagsangebot betreut wurden, von 2003 bis 2010 und sank bis 2011 wieder (Abb. 2). In der Stichwoche im September 2011 wurden 1 794 Kinder an Mittagstischen versorgt, 306 am Nachmittag betreut und 340 bei den Hausaufgaben unterstützt.

Tagesferien wurden pro Woche durchschnittlich von 173 Kindern besucht. Für die Tagesschulen fehlen ausser für das Jahr 2011 vergleichbare Zahlen zur Belegung. Dort besuchten in der Stichwoche 2011 insgesamt 200 Kinder den Frühhort zwischen 7 und 8 Uhr morgens, 3 188 das Mittagsmodul, 1 601 das Nachmittagsmodul I und 1 214 das Nachmittagsmodul II. In den Zahlen zur Belegung sind einzelne Kinder mehrfach gezählt.

Die Tagesstrukturen werden von Kindergartenkindern, Primar- und Orientierungsschülern und -schülerinnen besucht. Kinder der Primarschule machen den grössten Teil aus. Sie belegten zu beinahe 100% den Frühhort der Tagesschulen, zusammen mit den Kindergartenkindern besuchten sie zu ungefähr 80% die Nachmittagsmodule I und II bzw. Hausaufgabenunterstützung der Mittagstischenanbieter sowie der Tagesschulen und zu über 60% das Mittagsmodul beider Angebote. Nach Geschlecht der Kinder differenziert, hatten sich im Jahr 2011 sowohl für Tagesschulen als auch für schulergänzende Tagesstrukturen knapp zur Hälfte (49%) Mädchen und etwas mehr Jungen angemeldet (nicht abgebildet).

Die Ausgaben der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen für Tagesstrukturangebote können ab 2004 ausgewiesen werden (Abb. 3). Für Tagesschulen stiegen sie von 2004 bis 2008 besonders stark, und zwar von 0,6 Mio. auf 5,7 Mio. Franken, wobei 2008 insgesamt 2,2 Mio. Franken als Investitionen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Tagesschulen anfielen. Im Jahr 2009 lagen die Ausgaben tiefer (4,6 Mio. Franken) und stiegen bis 2011 auf 9,1 Mio. Franken. Die Ausgaben für Mittagstische mit und ohne Nachmittagsangebot nahmen über den betrachteten Zeitraum deutlich weniger stark zu (von 0,4 Mio. im Jahr 2004 auf 1,9 Mio. im Jahr 2011). Die Ausgaben für Tagesferien beliefen sich 2011 auf 0,4 Mio. Franken. Insgesamt gaben Stadt und Gemeinden für die drei Tagesstrukturangebote 11,4 Mio. Franken aus.

Erläuterungen

Schulen mit Tagesstrukturen: Tagesschulen bieten als Betreuungssequenzen Mittagsmodule sowie die Nachmittagsmodule I und II an.

Mittagstische: Sie werden von privaten Leistungserbringern in den Quartieren angeboten, mit oder ohne Nachmittagsbetreuung (Mittagstische von 12 bis 14 Uhr, Nachmittagsbetreuung von 14 bis max. 18 Uhr und Hausaufgabenunterstützung zu unterschiedlichen Zeiten am Nachmittag). Die Erhebungen wurden bei den Mittagstischen von 2003 bis 2007 im November, 2010 im Dezember und 2011 im September durchgeführt. Daten zur Anzahl betreuter Kinder von 2008 und 2009 sind nicht valide.

Tagesferien: Die Angaben beziehen sich auf eine durchschnittliche Ferienwoche.

Ausgaben: Nettoausgaben inkl. Mieten und Investitionen der Stadt Basel und der Gemeinden Riehen und Bettingen; Mieten und Investitionen für Tagesschulen der Stadt Basel für 2010 und 2011 wegen fehlender Angaben geschätzt. Ausgaben für Tagesferien inkl. Beiträge der Christoph Merian-Stiftung (CMS).

Quellen: Fachstelle Tagesstrukturen (ED), Zentrale Dienste (ED), Gemeindeschulen Bettingen und Riehen.

Plätze pro Tag einer Betriebswoche nach Tagesstrukturangebot

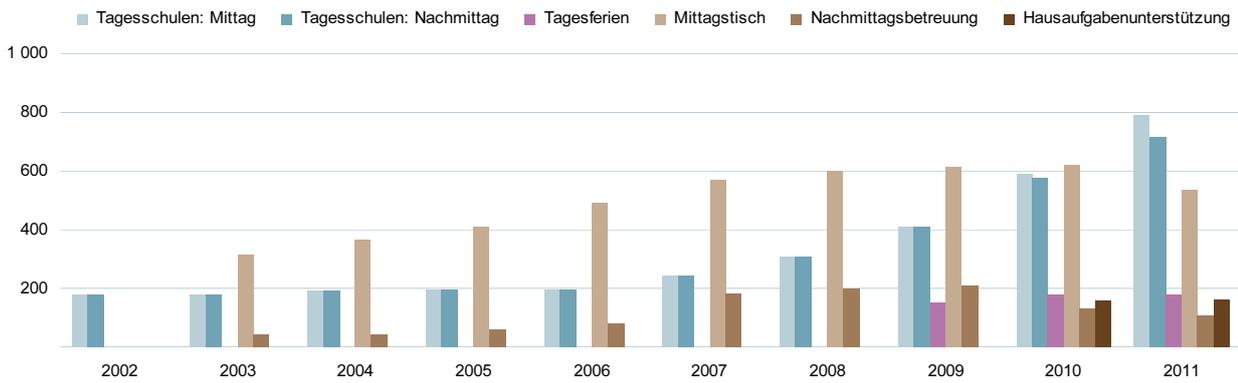


Abb. 1

Betreute Kinder pro Woche an Mittagstischen mit und ohne Nachmittagsangebot sowie in Tagesferien (Belegung)

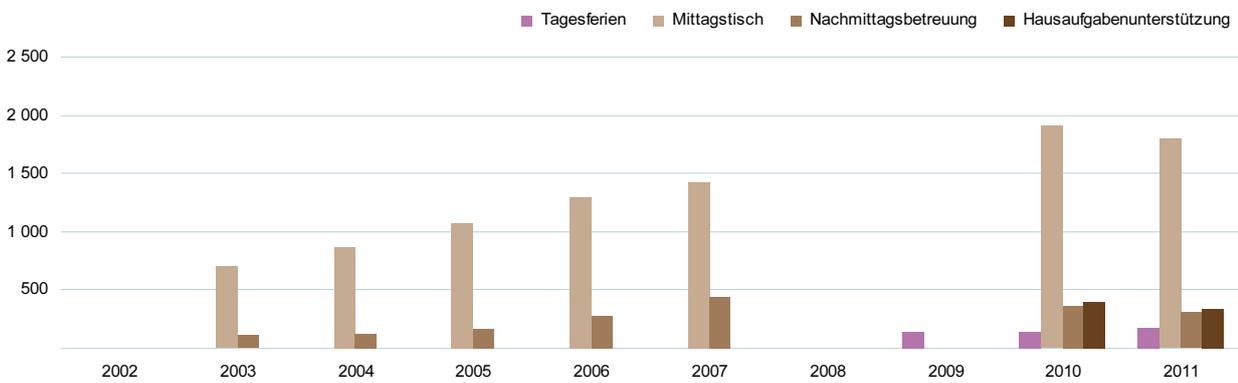


Abb. 2

Ausgaben nach Tagesstrukturangebot in Franken

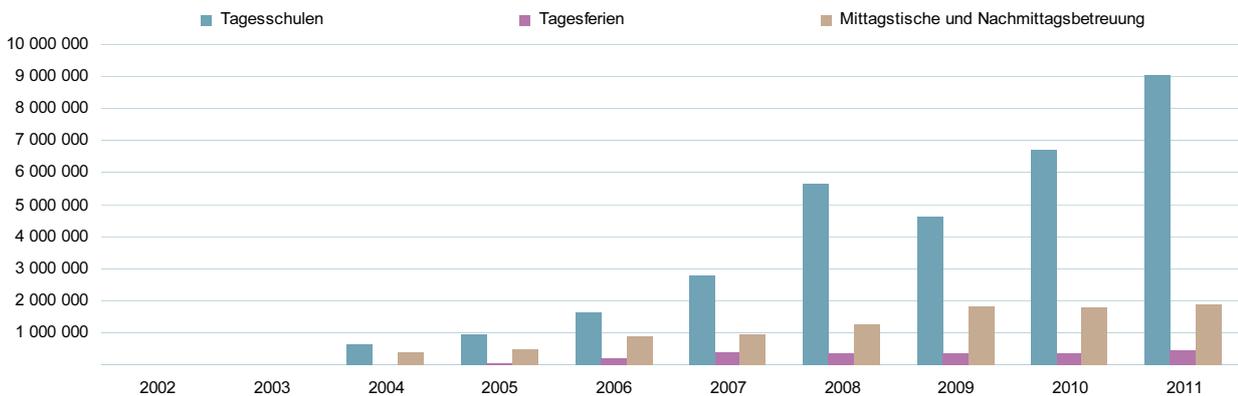


Abb. 3

14. Vormundschaftliche Massnahmen

14.1 Vormundschaftsbehörde

14.2 Amtsvormundschaft

Leistungsbeschreibung Vormundschaftliche Massnahmen

14.1 Vormundschaftsbehörde

Die Vormundschaftsbehörde (VB) unterstützt Menschen, die aus psychischen oder physischen Gründen nicht in der Lage sind, ihre persönlichen und/oder finanziellen Angelegenheiten selbständig zu besorgen, und deren Umfeld sie nicht ausreichend dabei unterstützen kann. Ziel der VB ist, dass gefährdete Kinder und Jugendliche geschützt sind und sich angemessen weiterentwickeln, und dass die in ihrer Handlungsfähigkeit beeinträchtigten Erwachsenen in einem geordneten Alltag leben können. Die VB bearbeitet Anträge betreffend vormundschaftlicher Massnahmen für erwachsene Personen und setzt bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Beistand, Beirat oder Vormund als gesetzliche Vertretung ein.

Die Vormundschaftsbehörde trägt weiterhin die übergeordnete Verantwortung für die Errichtung der vormundschaftlichen Kinderschutz-Massnahmen (z. B. Erziehungsbeistandschaft, vorsorglicher Obhutsentzug), die wegen des Departementwechsels der Abteilung Kindes- und Jugendschutz vom Justiz- und Sicherheitsdepartement ins Erziehungsdepartement seit 1. Januar 2009 bis zur Inkraftsetzung des neuen Erwachsenenschutzrechts des Bundes delegierterweise im Erziehungsdepartement vorgenommen werden.

Der Vormundschafts- und Fürsorgerat ist bei Erwachsenen zuständig für Fürsorgerische Freiheitsentzüge (FFE), die Jugendschutzkammer für Obhutsentzüge bei Kindern und Jugendlichen. Diese Räte gehören als richterliche Behörden aus Gründen der Unabhängigkeit nur administrativ zur Vormundschaftsbehörde.

14.2 Amtsvormundschaft

Neben privaten Mandatsträgern führt die Amtsvormundschaft (AV) den grössten Teil der vormundschaftlichen Massnahmen. Als Dienstleistung bietet die Finanzabteilung der Amtsvormundschaft ihren Klientinnen und Klienten zudem deren Buchhaltungsführung sowie Vermögens- und Wertschriftenverwaltung an und zahlt an der Kasse Bargeld aus.

Anspruchsberechtigte Personen:

Anspruch auf Errichtung einer vormundschaftlichen Massnahme haben Personen mit Wohnsitz im Kanton Basel-Stadt, welche über einen Schwächezustand oder eine Schutzbedürftigkeit im Sinne der einschlägigen Artikel des Schweizerischen Zivilgesetzbuches ZGB verfügen. Vormundschaftliche Massnahmen sind subsidiär und kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Lösung ausserhalb des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts möglich ist.

Finanzierung:

Das Bestehen einer vormundschaftlichen Massnahme begründet für die betroffenen Personen keinen Anspruch auf Finanzleistungen von Seiten des Kantons. Die Kosten für die Führung von vormundschaftlichen Massnahmen gehen grundsätzlich zulasten des Vermögens der betreuten Personen (Art. 416 und 417 ZGB). Wenn kein hinreichendes Vermögen vorhanden ist, gehen diese Kosten zulasten des Staatswesens.

Kantonale Gesetzesgrundlage:

Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (211.100)

Verordnung zum Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (211.110)

Gesetz über die Vormundschaftsbehörde und den behördlichen Jugendschutz (212.400)

Verordnung in Ausführung von § 98 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (212.300)

Verordnung betreffend Einführung des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1978 über die fürsorgerische Freiheitsentziehung (212.350)

Zuständigkeit:

Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt und Amtsvormundschaft des Kantons Basel-Stadt jeweils für das ganze Kantonsgebiet.

14.1 Vormundschaftsbehörde

Im Jahr 2011 wurden nach eingegangener Meldung 1 548 Fälle bezüglich eines vormundschaftlichen Mandats abgeklärt. Aufgrund der Abklärungen wurden im vergangenen Jahr schliesslich 511 neue Massnahmen errichtet. Insgesamt wurden 2011 knapp 2 900 Dossiers durch die Vormundschaftsbehörde geführt.

Im Jahr 2011 gingen insgesamt 1 548 Meldungen bei der Vormundschaftsbehörde ein, welche zu einer Abklärung führten, ob eine Person einen Vormund resp. einen Beistand oder Beirat zur Seite gestellt bekommt. 2002 lag die Anzahl Meldungen noch bei 1 121. Von 2003 bis 2011 stieg sie – abgesehen von einem Ausreisser 2005 – von 1 074 Meldungen kontinuierlich auf 1 548 an (Abb. 1).

Die Anzahl neuerrichteter Massnahmen belief sich 2011 auf 511 (Abb. 2). Aus den insgesamt 1 548 Meldungen ging demnach in einem Drittel der Fälle der Beschluss einer Massnahme hervor. Von 2002 bis 2006 reduzierte sich die

die Anzahl neuerrichteter Massnahmen von 443 auf 408, wobei das Jahr 2003 mit 485 neuerrichteten Massnahmen eine Ausnahme in diesem Verlauf darstellt. Seit 2006 stieg die Anzahl neu beschlossener Massnahmen dann kontinuierlich an.

Die Vormundschaftsbehörde führte im Jahr 2011 insgesamt 2 887 Dossiers (Abb. 3). Abgesehen von zwei Unterbrüchen in den Jahren 2004 und 2007 verzeichnete die Vormundschaftsbehörde seit 2002 (Gesamtbestand: 2 415) jährlich einen Zuwachs an Dossiers.

Erläuterungen

Neuerrichtete Massnahme: Neuerrichtete Massnahme ist gleichbedeutend mit der Einsetzung eines Beistands bzw. dem Beschluss eines vormundschaftlichen Mandats. Dieses kann entweder von der Amtsvormundschaft oder von einer Privatperson übernommen werden. Eine Teilmenge der in Abb. 2 und 3 dargestellten Massnahmen bzw. Fälle, nämlich die von der Amtsvormundschaft wahrgenommenen vormundschaftlichen Mandate, finden sich in den Abb. 4 bis 8 im Kapitel 4.11.2 zur Amtsvormundschaft wieder.

Quelle: Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt

Meldungen

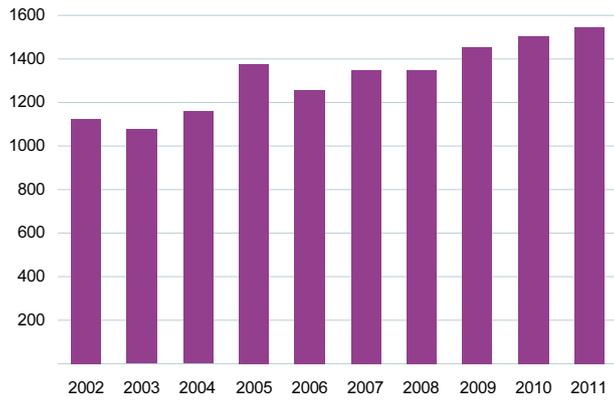


Abb. 1

Neuerrichtete Massnahmen

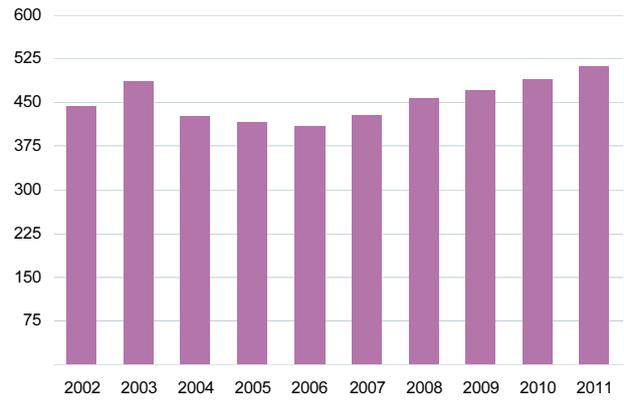


Abb. 2

Gesamtbestand an Dossiers

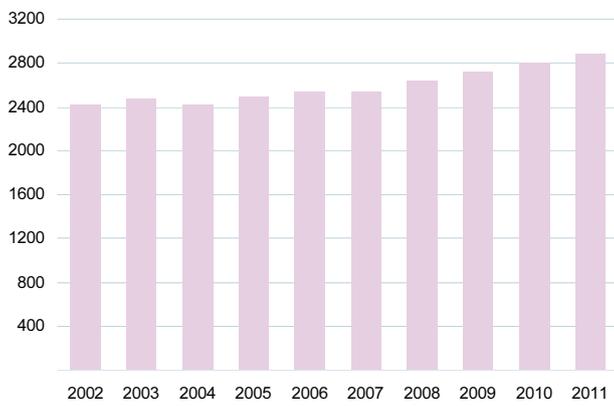


Abb. 3

14.2 Amtsvormundschaft

2011 führte die kantonale Amtsvormundschaft 2 242 vormundschaftliche Mandate. 50% der Verbeiständeten war zwischen 31 und 64 Jahren alt, der Frauenanteil lag knapp unter 50%. Zwischen 2002 und 2011 nahm der Ausländeranteil an den Empfängern und Empfängerinnen vormundschaftlicher Mandate zu, die grösste Steigerung ergab sich bei den Minderjährigen.

Im Jahr 2011 wurden 2 242 vormundschaftliche Mandate durch die kantonale Amtsvormundschaft geführt. Im Jahr 2002 lag dieser Wert noch bei 1 910. Die Steigerung in diesem Zeitraum beträgt 17% (Abb. 4).

Die Hälfte aller Mandatsempfänger war im Alter zwischen 31 und 64 Jahren, 13% waren minderjährig. 2002 lag der Anteil Minderjähriger noch bei 17% und derjenige der 31- bis 64-Jährigen bei 45% (Abb. 5).

Die Geschlechterverteilung zeigte sich in den Jahren 2002 bis 2011 ziemlich ausgeglichen, 2011 betrug der Männeranteil 51% (Abb. 6).

Während 2002 rund 85% aller Empfänger eines kantonal geführten Mandats einen Schweizer Pass hatten, lag dieser

Anteil 2011 bei 82%. Die Abnahme nahm dabei einen kontinuierlichen Verlauf (Abb. 7).

Der Verlauf des Ausländeranteils an den Empfängerinnen und Empfängern vormundschaftlicher Mandate nach Alter zeigt insbesondere ab 2008 eine starke Zunahme bei den minderjährigen Verbeiständeten. Zwischen 2002 und 2011 nahm der Ausländeranteil in dieser Altersklasse von 31% auf 46% zu. Eher schwankend präsentiert sich die Entwicklung des Ausländeranteils bei den 18- bis 30-Jährigen, während sich für Personen im Alter zwischen 31 und 64 Jahren eine Zunahme von 10% (2002) auf 15% (2011) ergab. Der Ausländeranteil bei den über 64-Jährigen stieg zwischen 2002 und 2008 von 8% auf 12% an und kam im Jahr 2011 bei 10% zu liegen (Abb. 8).

Erläuterungen

Unbekanntes Geschlecht: Z. B. Ungeborene Kinder oder Personen, welche von Stiftungen betreut werden.

Minderjährige Ausländerinnen und Ausländer: Unbegleitete, minderjährige Asylsuchende.

Quelle: Vormundschaftsbehörde des Kantons Basel-Stadt

Vormundschaftliche Mandate

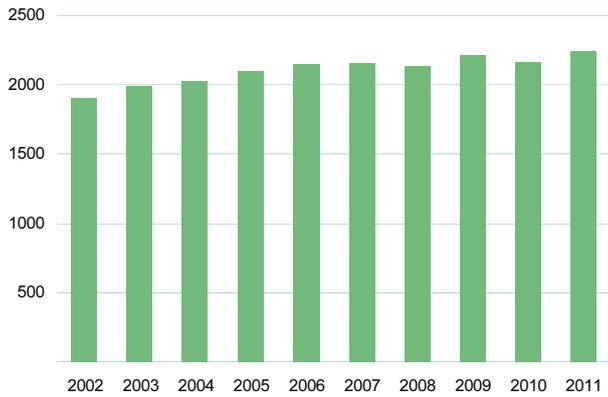


Abb. 4

Vormundschaftliche Mandate nach Alter der Empfangenden

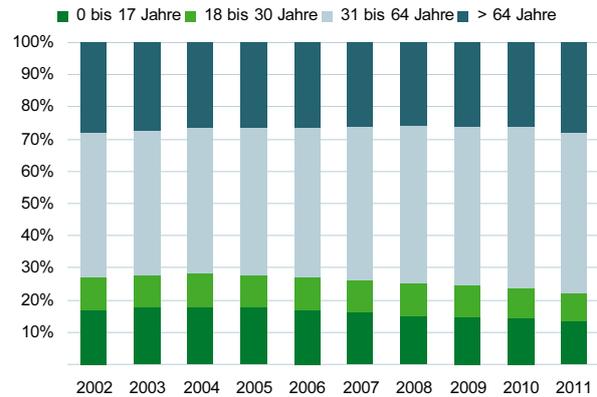


Abb. 5

Vormundschaftliche Mandate nach Geschlecht der Empfangenden

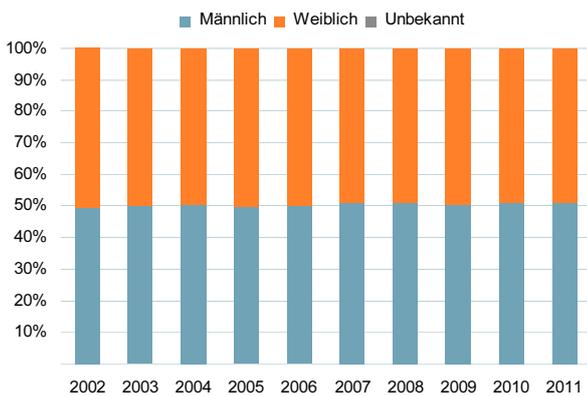


Abb. 6

Vormundschaftliche Mandate nach Staatsangehörigkeit der Empfangenden

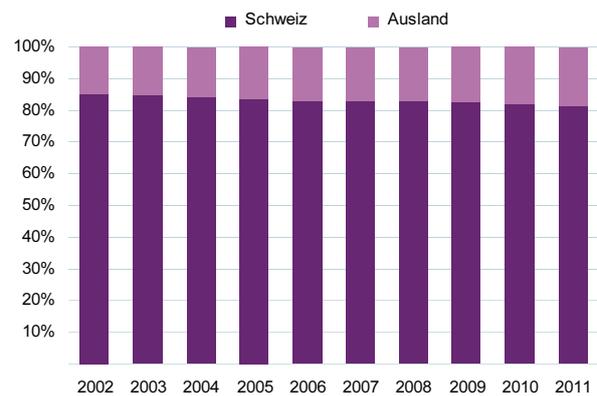


Abb. 7

Ausländeranteil der Mandatsempfangenden nach Alter

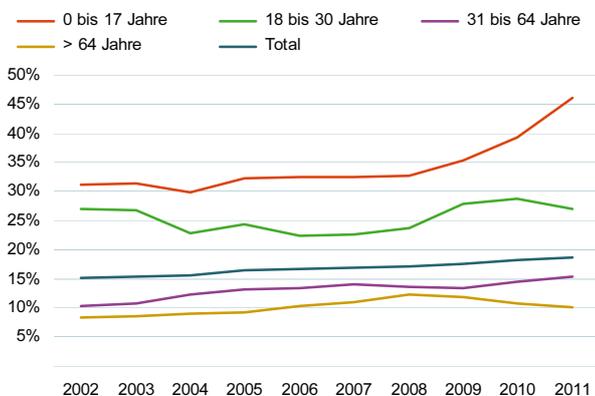


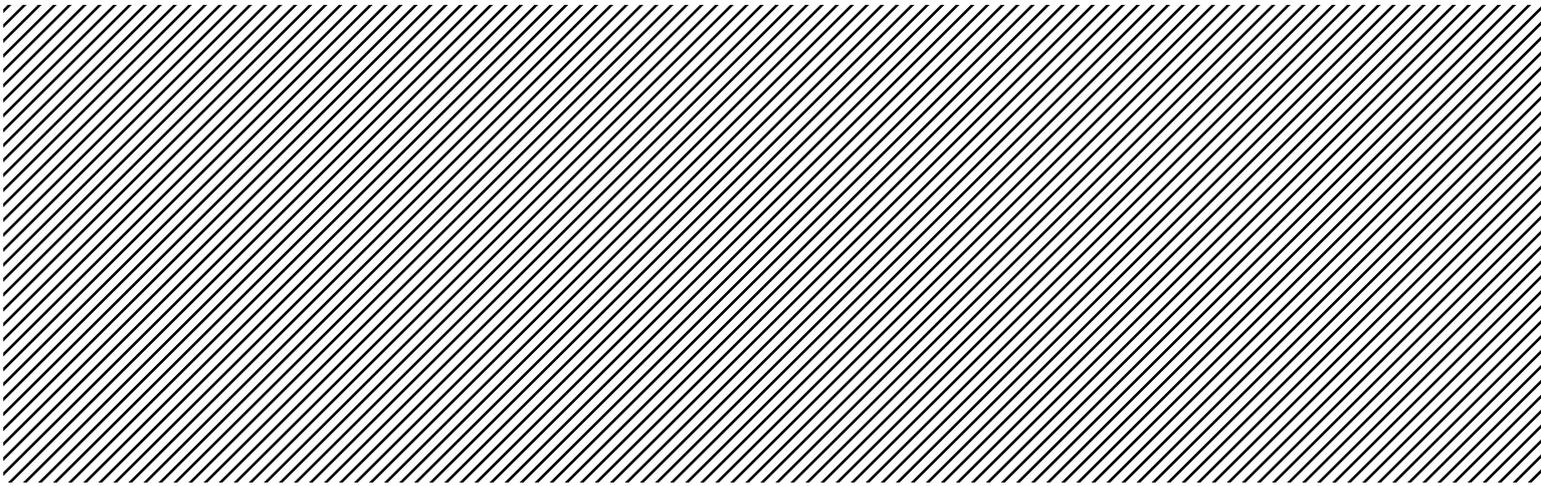
Abb. 8

15. Tabelle

15. Tabelle

T-1 Sozialleistungen nach Fällen, Beziehenden und ausbezahlten Leistungen in Mio. Franken im Jahr 2011

Sozialleistung	Fälle	Erhebungszeitpunkt	Beziehende	Erhebungszeitpunkt	Ausbezahlte Leistungen
Alimentenbevorschussung	720	Dezember	1 025	Dezember	4,0
Alimenteninkasso	240	Dezember	1 430	Dezember	3,9
Arbeitslosenhilfe			31	kumuliert	1,3
Stipendien			2 220	kumuliert	11,7
Darlehen			28	kumuliert	0,2
Behindertenhilfe			3 081	kumuliert	73,3
Ergänzungsleistungen	11 436	Dezember	13 750	Dezember	216,7
Beihilfen	7 649	Dezember	9 890	Dezember	10,1
Familienmietzinsbeiträge	1 152	Dezember			4,3
Prämienverbilligung			53 542	kumuliert	
Sozialhilfe	7 326	kumuliert	11 391	kumuliert	114,5
Kindes- und Jugendschutz			2 458	kumuliert	
Ausserfamiliäre Unterbringung			867	kumuliert	48,2
Tagesbetreuung	2 300	Dezember	2 840	Oktober	29,3
Tagesstrukturen					11,4
Vormundschaftsbehörde			2 887	Dezember	
Amtvormundschaft			2 242	Dezember	



Statistisches Amt des Kantons Basel-Stadt
Binningerstr. 6, Postfach, 4001 Basel
www.statistik.bs.ch

Tel: 061 267 87 27
Fax: 061 267 87 37
E-Mail: stata@bs.ch

Besuchen Sie uns doch einmal im Internet: www.statistik.bs.ch